LANDTAG DES SAARLANDES
15. Wahlperiode **Drucksache 15/15**
15.05.2012

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland

A. Problem und Ziel

Die Länder haben im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an den Kernzielen des Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit, die von je her die Glücksspielgesetzgebung der Länder leiten, festgehalten. Sie haben das Glücksspielrecht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 (Az. 1 BvR 1054/01) ländereinheitlich geregelt. Kernziele des Vertrages sind die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV), die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes (§ 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV), der Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV) sowie die Sicherstellung eines fairen Spiels und der Schutz vor Kriminalität (§ 1 Satz 1 Nr. 4 GlüStV).

Der Glücksspielstaatsvertrag ist nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 zum 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten, seine Vorschriften gelten im Saarland jedoch nach Artikel 1 Abs. 6 des Saarländischen Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427) zunächst so lange als einfaches Landesrecht fort, bis der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) in Kraft tritt, was derzeit zum 1. Juli 2012 vorgesehen ist.

Durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sollen die Glücksspielangebote – wie bisher – zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. Die Zielsetzungen werden jedoch aufgrund der Ergebnisse der Evaluation und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der europäischen Entwicklung neu akzentuiert.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde bisher von 15 Ministerpräsidenten unterzeichnet. Lediglich Schleswig-Holstein hat bisher hiervon abgesehen. Die Ministerpräsidentin des Saarlandes hat den Staatsvertrag am 15. Dezember 2011 unterzeichnet.

Ausgegeben: 16.05.2012

Die ordnungsrechtliche Aufgabe, Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote zu veranstalten, soll ab 1. Juli 2012 durch die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-Staatsvertrag) erfüllt werden.

Durch den GKL-Staatsvertrag soll mit Wirkung zum 1. Juli 2012 unter Beteiligung aller Länder eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ errichtet werden. Insofern erfolgt durch die GKL ein Zusammenschluss der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) und der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL). Der GKL-Staatsvertrag wurde von allen 16 Ministerpräsidenten unterzeichnet. Die Ministerpräsidentin des Saarlandes hat den Staatsvertrag am 15. Dezember 2011 unterzeichnet.

Nach Artikel 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes bedarf der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtages durch Gesetz.

Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages regelt die Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV n. F.). Nach § 28 GlüStV n. F. sind die Länder ausdrücklich befugt, die zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages notwendigen Bestimmungen erlassen. Die Länder können dabei weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. Detaillierte landesrechtliche Bestimmungen zur Ausführung des GlüStV sind zur Herstellung eines sinnhaften Normgefüges zwingend erforderlich.

Insbesondere wegen der in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht schwierigen Reglementierbarkeit des Internets hat sich primär im Bereich der Sportwetten in den letzten Jahren ein erheblicher Schwarzmarkt entwickelt, dem entgegengewirkt werden muss. Um den Anforderungen des Gerichtshofs der Europäischen Union hinsichtlich der kohärenten und unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Deutschen Glücksspielregulierung zu genügen, ist das bisher ausschließlich bundesrechtlich geregelte Recht der Pferdewetten über eine Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesetz an die übrigen glücksspielrechtlichen Vorschriften teilweise anzupassen (§ 27 GlüStV n. F.).

Das gewerbliche Automatenspiel in privaten Spielhallen und Gaststätten war wegen früherer Harmlosigkeit nicht den Regelungen der strengen Landesglücksspielgesetze, sondern den weniger restriktiven Regelungen der bundesrechtlichen Gewerbeordnung unterstellt. Die Problematik und Widersprüchlichkeit dieser Ausnahmestellung nimmt jedoch in dem Maße zu, wie sich die von diesem Glücksspielsektor ausgehenden Gefahren vergrößern. Das gewerbliche Münzspiel hat sich in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Anzahl der verfügbaren Geldgewinnspielgeräte, als auch hinsichtlich deren Suchtpotenzials expansiv entwickelt, den einstigen Charakter als bloßes Unterhaltungsspiel verloren und ist zu einer der gefährlichsten Glücksspielarten geworden.

Deshalb ist im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erstmals auch die Aufnahme von Regelungen zu Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten (§§ 2 Absatz 3, 24 bis 26, 29 Absatz 4 GlüStV n. F.), erforderlich geworden. Die Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Spielhallen" wurde den Ländern im Rahmen der Föderalismusreform am 1.9.2006 übertragen.

Nach § 24 Absatz 3 GlüStV n. F. sind die Länder ausdrücklich befugt, auch bezüglich der Spielhallen Ausführungsgesetze erlassen.

Durch die Neuregelung der Sperrzeiten für Spielhallen im Saarländischen Spielhallengesetz wird eine Änderung der Regelung zu Sperrzeiten im Saarländischen Gaststättengesetz erforderlich.

Durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden ergänzende und neue Regelungen in den Spielbankgesetzen der Länder erforderlich, insbesondere im Bereich des Sperrsystems.

B. Lösung

Durch die Vorschriften des Artikelgesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland erfolgt in inhaltlicher und redaktioneller Hinsicht die Anpassung an die Normen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags.

Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland dient der Zustimmung des Landtages zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Artikel 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland betrifft die Zustimmung des Landtages zum GKL-Staatsvertrag.

Artikel 3 stellt die Neufassung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland dar. Darin werden detailliert weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen sowie insbesondere zum Spieler- und Jugendschutz festgelegt. Im Bereich der Sportwetten wird berücksichtigt, dass das bisherige staatliche Veranstaltungsmonopol durch ein zahlenmäßig begrenztes Konzessionsmodell für private Anbieter abgelöst wird (vgl. §§ 4a bis 4e GlüStV n. F.), um dem beträchtlichen Schwarzmarkt, der sich in den letzten Jahren in diesem Glücksspielsektor entwickelt hat, entgegenzuwirken. Darüber hinaus trägt das Saarländische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag insbesondere der Einführung ländereinheitlicher Verfahren gemäß §§ 9a und 19 Abs. 2 GlüStV n. F., sowie der zukünftigen Neuorganisation des Sperrsystems (vgl. §§ 8, 23, 29 Absatz 3 GlüStV n. F.) Rechnung.

Durch Artikel 4 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland wird das Saarländische Spielbankgesetz abgeändert. Es wurden insbesondere die Reglungen zur Spielersperre bzw. zur Sperrdatei (§ 8), zur Störersperrdatei (§ 9) sowie zur Verordnungsermächtigung (§ 13) neu gefasst. Zudem wurden Regelungen zur Gästedatei (§ 10) und zur Videoüberwachung (§ 11), die bisher in der Spielbankordnung enthalten waren, neu in das Saarländische Spielbankgesetz aufgenommen.

Durch das Saarländische Spielhallengesetz (Artikel 5 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland) wird von der Befugnis gemäß § 24 Absatz 3 GlüStV n. F., Ausführungsbestimmungen zu den Spielhallen zu erlassen, Gebrauch gemacht. Das Saarländische Spielhallengesetz trifft insbesondere Regelungen zum neu geschaffenen Erlaubnisverfahren gemäß § 24 Absatz 1 GlüStV n. F., zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen und Werbung, zum Jugend- und Spielerschutz, zu Sperrzeiten und zu Spielverboten. Zur Minderung der vom gewerblichen Münzspiel ausgehenden Gefahren erfolgt ein Verbot von Mehrfachkonzessionen innerhalb eines Gebäudes und es wird ein Mindestabstand zwischen Spielhallen bestimmt. Um den verfassungsrechtlichen Bestandsschutzansprüchen für bestehende Spielhallen angemessen Rechnung zu tragen, werden Befreiungsmöglichkeiten von den Anforderungen des Spielhallengesetzes geschaffen.

Artikel 6 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland enthält durch den Erlass des Spielhallengesetzes notwendige Folgeänderungen im Saarländischen Gaststättengesetz. Mit der so erfolgten Sperrzeitenregelung wird die weitere Aufrechterhaltung der Gaststättenverordnung entbehrlich (siehe insofern Artikel 7 Absatz 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland).

Artikel 7 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Regelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen nicht bezifferbare Vollzugskosten, die die bisherigen geringfügig übersteigen dürften.

Die bereits seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages bestehende Gemeinsame Geschäftsstelle der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder und des Fachbeirates Glücksspielsucht soll weiterhin erhalten bleiben.

Die Zusammenarbeit der Länder im Glücksspielbereich, die bisher insbesondere in der Bildung länderübergreifender Arbeitsgruppen bestand, wird in wesentlichen Teilen abgeändert. §§ 9a, 19 Absatz 2 GlüStV n. F. regeln nunmehr die Zuständigkeit zentraler Erlaubnis- und Glücksspielaufsichtsbehörden in ländereinheitlichen Verfahren, die Einrichtung eines Glücksspielkollegiums sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle für das Glücksspielkollegium. Die entsprechende Finanzierung wird nach § 9a Absatz 7 Satz 2 GlüStV n. F. in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die in §§ 9a und 19 Absatz 2 GlüStV n. F. statuierte Verlagerung von Zuständigkeiten auf die dort genannten einzelnen Länder in länderübergreifenden Verfahren betrifft allerdings lediglich die formelle Seite. Die Willensbildung in materieller Hinsicht erfolgt gemäß § 9a Absatz 5 GlüStV n. F. über das aus Vertretern aller vertragsunterzeichnenden Länder bestehende Glücksspielkollegium (mit zwei Drittel Mehrheit), das den zentral zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Die zentral zuständigen Behörden einzelner Länder sind verpflichtet, die materiellen Entscheidungen des Glücksspielkollegiums umzusetzen. Daher wird der Prüfaufwand in den Ländern bezüglich der bereits nach dem derzeit geltenden Glücksspielstaatsvertrag zu treffenden Entscheidungen nicht reduziert; es erfolgt allerdings im Hinblick auf zentral erteilte Erlaubnisse und Aufsichtsmaßnahmen eine Bündelung des Verwaltungshandelns und insoweit auch eine – im Ausmaß derzeit nicht abschätzbare – Kostenersparnis.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Glücksspieländerungsstaatsvertrag eine Reihe von neuen Erlaubnistatbeständen (z.B. die Erlaubnis zur Vermittlung von Lotterien sowie zur Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV n. F., die Erteilung von Konzessionen nach § 4a GlüStV n. F. einschließlich der terrestrischen Wettvermittlungsstellen, die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 GlüStV n. F., die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 1 GlüStV n. F. sowie die Erlaubnis für das Veranstalten und Vermitteln erlaubter Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV n. F.) enthält, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern werden.

Die personelle und sachliche Ausgestaltung des Erlaubnis- und Aufsichtsvollzugs gemäß § 9 des Saarländischen Spielhallengesetzes wird – unabhängig von der Frage, ob die Kommunen oder das Landesverwaltungsamt hierfür zuständig sein werden – Kosten verursachen, die sich bereits deshalb nicht genau beziffern lassen, weil ihnen in noch nicht beschreibbarem Umfang Einnahmen aus Verwaltungsgebühren bzw. Bußgeldverfahren gemäß § 11 des Saarländischen Spielhallengesetzes gegenüberstehen und darüber hinaus das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 120 Abs. 1 Satz 2 der Saarländischen Verfassung zu beachten ist.

Die nach § 32 GlüStV n. F. über fünf Jahre andauernde Evaluierung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages dürfte insbesondere aufgrund der neuen Regelungen in §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a GlüStV n. F. sowie in §§ 24 bis 27 GlüStV n. F. aufwändiger sein, als die Evaluierung zum bisher geltenden Glücksspielstaatsvertrag.

Inwieweit sich der Verwaltungsaufwand beispielsweise durch den Zusammenschluss der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) und der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) zur Gemeinsamen Klassenlotterie (GKL) verändert, bleibt ebenso abzuwarten wie die Veränderung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Einhaltung der Übergangsbestimmungen für Spielhallen nach § 29 Absatz 4 GlüStV n. F in Verbindung mit den Härtefallregelungen des § 12 des Saarländischen Spielhallengesetzes.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Sport.

G e s e t z

zur

Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz über die Zustimmung zum

Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)

(1) Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. August 2012 im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

(5) Gilt der Staatsvertrag nach seinem Artikel 1 § 35 Absatz 2 im Saarland über den 30. Juni 2021 fort, ist dies bis zum 1. August 2021 im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu geben.

(6) Tritt der Staatsvertrag nach seinem Artikel 1 § 35 Absatz 2 Satz 1 zum 30. Juni 2021 außer Kraft, gelten die Regelungen des Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages mit Ausnahme der §§ 9a, 4 Absatz 6, 10 Absatz 3, 12 Absatz 3, 19 Absatz 2 und 3, 31 bis 33 und 35 im Saarland als Landesrecht fort. Zuständige Behörde im Sinne des § 9a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist dann das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium, zuständige Behörde im Sinne des § 9a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist dann die Landesmedienanstalt Saarland, zuständige Behörde im Sinne des § 9a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 ist dann das Landesverwaltungsamt. Die in Satz 2 bestimmten Zuständigkeiten gelten – einschließlich der Regelung des § 14 Abs. 6 Satz 2 AG GlüStV Saar – entsprechend, solange und soweit nach Inkrafttreten des Staatsvertrags einzelne Länder an der Ausübung ihrer Kompetenzen in ländereinheitlichen Verfahren gehindert sind. § 23 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Behörde des Landes Hessen die nach § 8 Absatz 4 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland tritt. Das Fortgelten als Landesrecht ist bis zum 1. August 2021 im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu geben.

Artikel 2

Gesetz über die Zustimmung zum

Staatsvertrag über die Gründung der GKL

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

(GKL-StV)

(1) Dem vom 15. Dezember 2011 bis 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 20 Absatz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft.

Artikel 3

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages

zum Glücksspielwesen in Deutschland

(AG GlüStV-Saar)

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

§ 1 Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

Abschnitt 2 Suchtprävention und Suchthilfe, Suchtforschung

§ 2 Suchtprävention und Suchthilfe
§ 3 Suchtforschung

Abschnitt 3 Erlaubnisverfahren

§ 4 Erlaubnis

Besonderer Teil

Abschnitt 1 Staatliches Glücksspielangebot

§ 5 Saarland-Sporttoto GmbH
§ 6 Klassenlotterie
§ 7 Verwendung der Spieleinsätze und des Reinertrages der Saarland-Sporttoto GmbH

Abschnitt 2 Sperrsystem

§ 8 Sperrsystem

Abschnitt 3 Vermittler

§ 9 Annahmestellen
§ 10 Örtliche Verkaufsstellen der Lotterieeinnehmer
§ 11 Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer
§ 12 Gewerbliche Spielvermittlung

Abschnitt 4 Kleine Lotterien

§ 13 Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Abschnitt 5 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten, Gebühren

§ 14 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Einschränkung von Grundrechten
§ 17 Gebühren

Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

§ 1
Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

(1) Zur Erreichung der in § 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) genannten Ziele nimmt das Saarland die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und Suchthilfe als ordnungsrechtliche Aufgaben wahr. § 9a Absatz 3, Absatz 5 bis 8 GlüStV sowie § 19 Absatz 2 Satz 2 GlüStV bleiben unberührt.

(2) Der Glücksspielaufsicht obliegt die Überwachung der durch den Glücksspielstaatsvertrag und der aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einschließlich derjenigen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes statuiert werden. § 9 Absatz 1 und 2 GlüStV gilt auch in diesen Fällen. Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Behörde ist verpflichtet, erlangte Kenntnisse gegenüber den Finanzbehörden zu offenbaren, soweit die Offenbarung der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dient.

(3) Die nach § 9a Absatz 1 bis 3 GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Absatz 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9a Absatz 7 Satz 1 GlüStV) werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

(4) Eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht hinsichtlich Verwaltungsakten, die von den Glücksspielaufsichtsbehörden des Saarlandes nach dem Glücksspielstaatsvertrag, aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages, nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden. Hiervon ausgenommen sind die nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 und 2 sowie § 14 Absatz 5 zuständigen Behörden.

Abschnitt 2 Suchtprävention und Suchthilfe, Suchtforschung

§ 2
Suchtprävention und Suchthilfe

(1) Für den Betrieb von Beratungsstellen, für die Unterstützung des Landes bei der Glücksspielaufsicht sowie für die fachliche Beratung des Landes bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention wird ein angemessener Anteil von den im Saarland erzielten Spieleinsätzen der in § 10 Absatz 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter zur Verfügung gestellt.

(2) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium setzt im Benehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium die Höhe und die Verwendung der abzuführenden Mittel fest.

§ 3
Suchtforschung

Das Saarland gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

Abschnitt 3 Erlaubnisverfahren

§ 4
Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 GlüStV und nach diesem Gesetz darf nur erteilt werden, wenn

1. die Erlaubnis den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages nicht zuwiderläuft,
2. der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber der örtlichen Verkaufsstelle insbesondere in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zuverlässig und sachkundig ist und einen ordnungsgemäßen, für die Spieler wie für die Aufsichtsbehörde transparenten und sicheren Spielbetrieb gewährleistet,
3. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Erfüllung der Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV nachgewiesen wird,
4. gewährleistet ist, dass die Jugendschutzanforderungen gemäß § 4 Absatz 3 GlüStV, die Werbebeschränkungen des § 5 GlüStV, die Anforderungen an ein Sozialkonzept nach § 6 GlüStV sowie die Erfordernisse hinsichtlich der Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV erfüllt sind,
5. sichergestellt ist, dass gesperrte Spieler gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen sind,
6. sichergestellt ist, dass Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV nach Maßgabe der §§ 8 und 23 GlüStV am übergreifenden Sperrsystem teilnehmen,
7. sichergestellt ist, dass Vermittler von Glücksspielen nach Maßgabe von § 8 Absatz 6 GlüStV am Sperrsystem mitwirken,
8. bei gewerblichen Spielvermittlern die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 19 GlüStV gewährleistet ist,
9. die Einhaltung des Internetverbots gemäß § 4 Absatz 4 GlüStV vorbehaltlich zulässiger Ausnahmen nach Maßgabe von Absatz 5 sichergestellt ist,
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

Abweichend hiervon wird die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV nach den Bestimmungen des saarländischen Spielhallengesetzes erteilt.

(2) Alle Erlaubnisvoraussetzungen sind vom jeweiligen Antragsteller durch Einreichung geeigneter Bescheinigungen, Konzepte und sonstiger Darstellungen nachzuweisen und vollständig zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde ist in diesem Zusammenhang nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Im Falle der Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen sind im Rahmen der Ermessensausübung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 GlüStV die Ziele des § 1 GlüStV maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Die Erteilung einer Vermittlungserlaubnis für öffentliche Glücksspiele oder die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Saarlandes zuvor dem Veranstalter, an den vermittelt werden soll, eine Erlaubnis zur Veranstaltung des jeweiligen Glücksspiels erteilt hat.

(4) Im Rahmen ländereinheitlicher Verfahren gemäß §§ 9a, 19 Absatz 2 GlüStV erteilte Erlaubnisse stehen Erlaubnissen saarländischer Behörden gleich.

(5) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV kann abweichend von § 4 Absatz 4 GlüStV der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn gewährleistet ist, dass neben den Erlaubnisvoraussetzungen von Absatz 1 und 2 auch diejenigen des § 4 Absatz 5 GlüStV eingehalten werden.

(6) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen gemäß § 9 Absatz 4 GlüStV insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete bzw. vermittelte öffentliche Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

(7) Die Erlaubnis soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde nicht beachtet worden sind,
2. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde nicht eingehalten worden sind,
3. die Werbung trotz vorheriger Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde nicht den Anforderungen des § 5 GlüStV entsprochen hat,
4. die Verpflichtungen aus § 6 GlüStV nicht erfüllt worden sind,
5. die Aufklärungspflichten nach § 7 GlüStV verletzt worden sind,
6. gesperrten Spielern entgegen § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV die Teilnahme am öffentlichen Glücksspiel ermöglicht worden ist,
7. im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote, im Anschluss an die Einführung neuer Vertriebswege oder im Anschluss an die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 GlüStV der Erlaubnisbehörde nicht über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes oder des neuen oder erheblich erweiterten Vertriebsweges berichtet wurde,
8. die Erlaubnis durch arglistige Täuschung erlangt wurde, oder
9. Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

(8) Kosten, die der Erlaubnisbehörde insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligung des Fachbeirates gemäß § 9 Absatz 5 GlüStV entstehen, sind als besondere Auslagen im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) des Saarländischen Gebührengesetzes durch den Antragsteller zu erstatten.

Besonderer Teil

Abschnitt 1 Staatliches Glücksspielangebot

§ 5
Saarland-Sporttoto GmbH

(1) Die ordnungsrechtliche Aufgabe des Saarlandes gemäß § 10 Absatz 1 GlüStV und § 1 Absatz 1, Sportwetten sowie Losbrieflotterien und Zahlenlotterien, insbesondere das Zahlenlotto, zu veranstalten, wird durch die Saarland-Sporttoto GmbH erfüllt. Die Erfüllung dieser ordnungsrechtlichen Aufgabe kann die Saarland-Sporttoto GmbH mit Zustimmung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums und des Ministeriums der Finanzen vollständig oder teilweise auf juristische Personen übertragen, an denen entweder das Saarland oder das Saarland und andere vertragsschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind. § 10 Absatz 6 GlüStV, § 10a GlüStV und § 5 Absatz 5 bleiben unberührt. Sonderauslosungen aus nicht ausgezahlten Gewinnen sind zulässig, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

(2) An der Saarland-Sporttoto GmbH ist das Saarland mehrheitlich beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist der Landessportverband für das Saarland als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Saarland-Sporttoto GmbH soll im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe die Zahl der Annahmestellen auf höchstens 360 beschränken. Unter Beachtung der Regelungen in § 1 GlüStV, § 10 Absatz 1 Satz 1 GlüStV hat die Saarland-Sporttoto GmbH fortlaufend die Zahl der Annahmestellen zu überprüfen und dem für das Glücksspielwesen zuständigen Ministerium halbjährlich, jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres, über die Entwicklung zu berichten.

(4) Die Saarland-Sporttoto GmbH ist berechtigt, mit Erlaubnis des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums die in Absatz 1 Satz 1 genannten Glücksspiele mit Lotterieunternehmen anderer Länder durchzuführen.

(5) Eine wirtschaftliche Betätigung der Saarland-Sporttoto GmbH, insbesondere die Gründung von Tochterunternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Kooperation mit anderen Unternehmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Glücksspiele hierdurch nicht gefährdet ist.

(6) In dem Gesellschaftsvertrag der Saarland-Sporttoto GmbH ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zu bestellen, dem vier Vertreter der Landesregierung sowie drei Vertreter des Landessportverbandes für das Saarland angehören. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Landesregierung; er soll von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich.

(7) Die Geschäftsführer der Saarland-Sporttoto GmbH werden nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Landesregierung bestellt und abberufen.

§ 6
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Abweichend von § 5 Absatz 1 wird die ordnungsrechtliche Aufgabe des Saarlandes nach § 10 Absatz 1 GlüStV und § 1 Absatz 1, Klassenlotterien und ähnliche Glücksspielangebote im Saarland zu veranstalten, durch die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder oder die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie oder die Süddeutsche Klassenlotterie nach Maßgabe der jeweils zu Grunde liegenden Staatsverträge erfüllt.

§ 7
Verwendung der Spieleinsätze und des Reinertrages der Saarland-Sporttoto GmbH

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, stehen von den Spieleinsätzen der Lotterien und Sportwetten der Saarland-Sporttoto GmbH den nachgenannten Empfängern und Förderungszwecken folgende Anteile zu:

1. 12,5 Prozent dem Landessportverband für das Saarland zur Förderung des Sports,
2. 1,5 Prozent, mindestens aber 1 534 000 Euro, der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. 1,0 Prozent der Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e.V. für die vom Verein unterhaltene Akademie und zur Förderung kultureller Aufgaben,
4. 0,75 Prozent zur Förderung kultureller Projekte, insbesondere zur Förderung von Projekten im Bereich der Bildung, der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft und der Denkmalpflege und
5. 0,4 Prozent zur Förderung sozialer Zwecke.

Über die Verteilung der Mittel nach Satz 1 Nummer 4 entscheidet für den Bereich der Bildung das für das Bildungswesen zuständige Ministerium, für den Bereich der Wissenschaft das für Wissenschaft zuständige Ministerium und für den Bereich der Denkmalpflege das für Denkmalpflege zuständige Ministerium. Über die Verteilung der Mittel nach Satz 1 Nummer 5 entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium. Die in Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Empfänger sowie die aus Mitteln nach Satz 1 Nummer 4 und 5 geförderten Empfänger verwenden die ihnen zugewiesenen Mittel gemäß den Richtlinien der Landesregierung; hierbei ist das Benehmen mit den für die jeweiligen Verwendungszwecke zuständigen Ministerien herzustellen.

Werden Lotterien oder Sportwetten mit festen Gewinnausschüttungsbeträgen veranstaltet, deren Gewinnplan oder mathematisch berechnete Gewinnausschüttungskonzeption einen geringeren Gesamtabgabesatz als den in Satz 1 geregelten zur Folge haben kann, werden die in Satz 1 genannten Prozentsätze anteilig ermäßigt.

Über die Verwendung der nach Abzug der Kosten und Steuern verbleibenden Überschüsse entscheidet der Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH mit Genehmigung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Über die Verwendung des Reinertrages der Losbrieflotterien entscheidet der Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH mit Zustimmung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums. Dabei hat der Aufsichtsrat ausschließlich kulturelle Institutionen und Institutionen des Naturschutzes zu bedenken.

(3) Vom Reinertrag der länderübergreifend veranstalteten Lotterie Glücksspirale werden dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz e.V. jeweils 25 Prozent zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung des verbleibenden Reinertrages entscheidet das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Ein angemessener Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Reinertrages soll im Saarland verwendet werden. Über die Verwendung des Reinertrages der auf die Lotterie Glücksspirale gespielten Zusatzlotterien entscheidet der Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH mit Zustimmung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums.

(4) Über die Verwendung von Einkünften der Saarland-Sporttoto GmbH aus der Beteiligung an anderen Unternehmen oder der Kooperation mit anderen Unternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH mit Zustimmung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 2 Sperrsystem

§ 8
Sperrsystem

(1) Die Saarland-Sporttoto GmbH ist verpflichtet, Spielersperren nach § 8 GlüStV sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen zu übermitteln. Soweit die Saarland-Sporttoto GmbH im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 5 an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist, hat sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser eine unverzügliche Übermittlung nach Satz 1 vornimmt. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 3 GlüStV auch von der Saarland-Sporttoto GmbH gespeichert werden.

(2) Gesperrte Spieler können ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch gegenüber der Saarland-Sporttoto GmbH geltend machen. Die Saarland-Sporttoto GmbH leitet die Anliegen der gesperrten Spieler an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen weiter.

(3) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler unverzüglich anzuhören. Kann der gesperrte Spieler glaubhaft belegen, dass die Sperre unbegründet ist, ist die Sperre unverzüglich aufzuheben. Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(4) Vor Ablauf der in § 29 Absatz 3 Satz 1 GlüStV genannten Frist zur Übernahme der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Behörde des Landes Hessen sind die im Saarland erhobenen Daten gesperrter Spieler von Veranstaltern, die zur Teilnahme, und von Vermittlern, die zur Mitwirkung am Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV verpflichtet sind, an die durch die Saarland-Sporttoto GmbH gemeinsam mit dem Spielbankunternehmen nach dem Saarländischen Spielbankgesetz eingerichtete Sperrdatei zu übermitteln. Der bei der Saarland-Sporttoto GmbH vorhandene Datenbestand ist der zentralen Sperrdatei des Landes Hessen nach Inbetriebnahme unverzüglich zuzuleiten. Die betroffenen gesperrten Spieler sind über die Zuleitung zu informieren. Danach hat die Saarland-Sporttoto GmbH die bei ihr gespeicherten Spielersperren unverzüglich zu löschen.

(5) Vor Übernahme der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Behörde des Landes Hessen erhalten gesperrte Spieler bei der verantwortlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes auf Antrag Auskunft über folgende zu ihrer Person gespeicherte Daten:

1. die Daten nach § 23 Absatz 1 GlüStV,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlagen der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger von Datenübermittlungen nach §§ 8 und 23 GlüStV und § 29 Absatz 3 GlüStV,
4. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Abschnitt 3 Vermittler

§ 9
Annahmestellen

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle setzt einen Geschäftsbesorgungsvertrag des Inhabers mit der Saarland-Sporttoto GmbH zur Vermittlung von Glücksspielen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 voraus. Die Erlaubnis beinhaltet die Zulassung der Annahmestelle und die Zulassung des Inhabers der Annahmestelle.

(2) Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle kann nur von der Saarland-Sporttoto GmbH beantragt werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Saarland-Sporttoto GmbH mit der Antragstellung erklärt, dass

1. die Räumlichkeiten der Annahmestelle, insbesondere nach ihrer Lage und ihrer Gestaltung, den Zielen des § 1 GlüStV nicht entgegenstehen,
2. die Annahmestelle nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet wird und
3. die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit des Inhabers gegeben sind und dies insbesondere durch Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses und durch die Bestätigung, dass hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken bestehen, nachgewiesen wird.

(3) Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle darf außerdem nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 3 vorliegen und

1. der zwischen dem Inhaber der Annahmestelle und der Saarland-Sporttoto GmbH abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag vorgelegt wird und sich daraus Bedenken nicht ergeben,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Annahmestelle nicht die Gewähr dafür bietet, die ihm auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Saarland-Sporttoto GmbH obliegenden Pflichten zu erfüllen,
3. der Inhaber sich verpflichtet, sich selbst und das sonstige Personal der Annahmestelle im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle schulen zu lassen.

(4) Die Erlaubnis für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zugelassene Annahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH kann als Sammelantrag auch ohne die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Nachweise beantragt werden.

(5) Um den Ausschluss gesperrter Spieler von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV zu gewährleisten, sind die Inhaber der Annahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH verpflichtet, die Identität des Spielinteressenten durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu überprüfen und die persönlichen Daten mit den Daten der Sperrdatei (§ 23 GlüStV) abzugleichen.

§ 10
Örtliche Verkaufsstellen der Lotterieeinnehmer

(1) Örtliche Verkaufsstellen der Lotterieeinnehmer der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder im Saarland können erlaubt werden, wenn mit der Antragstellung erklärt wird, dass

1. die Räumlichkeiten der Verkaufsstelle, insbesondere nach ihrer Lage und ihrer Gestaltung, den Zielen des § 1 GlüStV nicht entgegenstehen,
2. die Verkaufsstelle nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet wird und
3. die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit des Inhabers gegeben sind und dies insbesondere durch Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses und durch die Bestätigung, dass hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken bestehen, nachgewiesen wird.

(2) Eine Erlaubnis zum Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle eines Lotterieeinnehmers der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder darf außerdem nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 3 vorliegen und

1. der zwischen dem Inhaber der örtlichen Verkaufsstelle und dem Lotterieeinnehmer abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag vorgelegt wird und sich daraus Bedenken nicht ergeben,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der örtlichen Verkaufsstelle nicht die Gewähr dafür bietet, die ihm auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Lotterieeinnehmer obliegenden Pflichten zu erfüllen,
3. der Inhaber sich verpflichtet, sich selbst und das sonstige Personal der örtlichen Verkaufsstelle im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle schulen zu lassen.

(3) Die Erlaubnis beinhaltet die Zulassung der Verkaufsstelle und die Zulassung des Inhabers der Verkaufsstelle.

§ 11
Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer

(1) Die Gesamtzahl der im Saarland zulässigen Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer gemäß § 10a Absatz 5 GlüStV wird auf höchstens 60 begrenzt. Jedem Konzessionsnehmer steht ein der gemäß § 4a Absatz 3 GlüStV, § 10a Absatz 1 GlüStV zulässigen Höchstzahl von Konzessionen entsprechender Anteil zu.

(2) Ist die Saarland-Sporttoto GmbH Konzessionsnehmer gemäß § 10a Absatz 5 GlüStV, kann die Wettvermittlung an diese entweder ausschließlich in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1 oder ausschließlich in den nach § 5 Absatz 3 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen erfolgen. § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1 nicht zulässig.

(4) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist vom Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 GlüStV zu beantragen und darf nur erteilt werden, wenn mit der Antragstellung erklärt wird, dass

1. die Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle, insbesondere nach ihrer Lage und ihrer Gestaltung, den Zielen des § 1 GlüStV nicht entgegenstehen,
2. die Wettvermittlungsstelle nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet wird, und
3. die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit des Inhabers gegeben sind und dies insbesondere durch Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses und durch die Bestätigung, dass hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken bestehen, nachgewiesen wird.

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist vom Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 GlüStV zu beantragen und darf nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Erfordernissen nach § 4

1. der Wettvermittler seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der in § 1 GlüStV genannten Ziele nicht ergeben,
2. der Wettvermittler den Vertrag mit dem Konzessionsnehmer vorgelegt hat, an den die Vermittlung erfolgt, und sich daraus Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der in § 1 GlüStV genannten Ziele nicht ergeben,
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Wettvermittler nicht die Gewähr dafür bietet, die ihm auf Grund des Vertrages mit dem Konzessionsnehmer obliegenden Pflichten zu erfüllen,
4. der Wettvermittler sich verpflichtet, sich selbst und das sonstige Personal der Wettvermittlungsstelle im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle schulen zu lassen.

Die Erlaubnis beinhaltet die Zulassung der Wettvermittlungsstelle und die Zulassung des Inhabers der Wettvermittlungsstelle.

(6) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist nicht auf Dritte, auch nicht auf Tochterunternehmen des Wettvermittlers, übertragbar.

§ 12
Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Im Saarland betätigt sich als gewerblicher Spielvermittler, wer Spielverträge an Personen vermittelt, die sich im Saarland aufhalten.

(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind im Saarland nicht zulässig.

(3) Eine Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler im Saarland darf nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Erfordernissen nach § 4

1. der gewerbliche Spielvermittler seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der in § 1 GlüStV genannten Ziele nicht ergeben,

2. der gewerbliche Spielvermittler den Vertrag mit dem Treuhänder gemäß § 19 Absatz 1 GlüStV vorgelegt hat und sich daraus Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der in § 1 GlüStV genannten Ziele nicht ergeben,
3. die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gegeben sind und dies insbesondere durch Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses und durch die Bestätigung, dass hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des gewerblichen Spielvermittlers keine Bedenken bestehen, nachgewiesen wird,
4. der gewerbliche Spielvermittler sich verpflichtet, sich selbst und das sonstige Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für eine gewerbliche Spielvermittlung schulen zu lassen.

(4) Die Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung ist nicht auf Dritte, auch nicht auf Tochterunternehmen des gewerblichen Spielvermittlers, übertragbar.

(5) Die Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler im Saarland soll unbeschadet der Gründe des § 4 Absatz 7 widerrufen werden, wenn

1. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Veranstalter oder dem Treuhänder nicht vorgelegt werden,
2. die anteiligen Beträge nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 GlüStV nicht unverzüglich oder nicht vollständig an den Veranstalter weitergeleitet werden,
3. die Sicherheit des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
4. der gewerbliche Spielvermittler gegenüber den Spielinteressenten nicht deutlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat,
5. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Abschnitt 4 Kleine Lotterien

§ 13
Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und Ausspielungen im Sinne von § 18 GlüStV kann in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden, wenn

1. die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises, des Regionalverbandes Saarbrücken ohne die Landeshauptstadt oder der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus durchgeführt wird,
2. der Losverkauf die Dauer von einem Monat nicht überschreitet,
3. die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigt,
4. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
5. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 zuständigen Behörde festzulegen.

Abschnitt 5 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten, Gebühren

§ 14
Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen nach diesem Gesetz sowie zuständige Behörde für die Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV ist, soweit sich aus § 9a GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV oder aus diesem Gesetz nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt, das Landesverwaltungsamt.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen, die die Saarland-Sporttoto GmbH, die Annahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH und die örtlichen Verkaufsstellen der Lotterieeinnehmer der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder betreffen, sowie zuständige Behörde für die in diesem Zusammenhang stehende Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV ist, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus § 9a GlüStV oder aus Absatz 6 ergibt, das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium.

(3) Die Zuständigkeit für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 GlüStV sowie die Zuständigkeit für die in diesem Zusammenhang stehende Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV wird auf die nach dem Saarländischen Spielhallengesetz zuständige Behörde übertragen.

(4) Zuständige Behörde für Erlaubnisverfahren, die Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach dem dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages betreffen, sowie zuständige Behörde für die in diesem Zusammenhang stehende Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV ist, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus § 9a GlüStV oder aus Absatz 6 ergibt,

1. bei Lotterien mit einem Spielkapital von bis zu 10 000 Euro die Gemeinde, in der die Lotterie veranstaltet wird,
2. bei Gemeindegrenzen überschreitenden Lotterien sowie bei Lotterien mit einem Spielkapital von mehr als 10 000 Euro und bis zu 40 000 Euro, wenn die Lotterie nur in dem Gebiet eines Landkreises, des Regionalverbandes Saarbrücken ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken oder der Landeshauptstadt Saarbrücken durchgeführt wird, der jeweilige Landkreis, der Regionalverband Saarbrücken oder die Landeshauptstadt Saarbrücken,
3. im Übrigen das Landesverwaltungsamt.

(5) Zuständige Behörde für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 13 Absatz 1 ist der jeweilige Landkreis, der Regionalverband Saarbrücken oder die Landeshauptstadt Saarbrücken.

(6) Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeiten nach § 9a GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV ist zuständige Stelle für die Untersagung

1. des Veranstaltens und Vermittelns nicht nach § 4 Absatz 5 GlüStV erlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien und
2. von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien

mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Landesmedienanstalt Saarland.

Einzelheiten der Erstattung der Kosten der Landesmedienanstalt Saarland für Aufsichtsmaßnahmen nach Satz 1, insbesondere die Erstattung von Prozesskosten sowie eine Pauschale für entstehende Personal- und Sachkosten, regeln das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und die Landesmedienanstalt Saarland in einer Verwaltungsvereinbarung.

Für Angebote des Saarländischen Rundfunks (SR) überwacht dessen Intendant die Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Die Bestimmungen des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(7) Die nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 zuständigen Behörden sind auch zuständig für die Ermächtigung der zuständigen Behörde eines anderen Landes gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV.

(8) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium kann in Ausübung der Fachaufsicht

1. Auskünfte, Berichte sowie die Vorlage der Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen,
2. im Rahmen seiner Zuständigkeit Weisungen erteilen.

In Ausübung der Fachaufsicht kann das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium einzelne Angelegenheiten an sich ziehen.

(9) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, in der zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV Regelungen

1. zu Kriterien betreffend die räumliche Verteilung der örtlichen Vermittlungs- und Verkaufsstellen nach §§ 9 bis 12 innerhalb des Saarlandes,
2. zu Beschränkungen der Vertriebswege bei der Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen, insbesondere zur Begrenzung des Glücksspielangebots in örtlichen Verkaufsstellen,
3. zur Verbesserung der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, insbesondere zur Einhaltung der §§ 4 bis 7 GlüStV,
4. zu Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 GlüStV, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
5. zur Mitwirkung von Veranstaltern und Vermittlern am Sperrsystem nach § 8, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Absatz 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist,
6. zu zulässigen Glücksspielen der Anbieter nach § 5 und § 6,
7. zur Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 11 Absatz 1 Satz 1,
8. zur ergänzenden Ausgestaltung der Erlaubnisvoraussetzungen für gewerbliche Spielvermittler einschließlich solcher, die der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und transparenten Geschäftsbetriebs dienen,

getroffen werden können.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 GlüStV ohne Erlaubnis öffentliche Glücksspiele veranstaltet, durchführt oder vermittelt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 GlüStV an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel mitwirkt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 GlüStV beim Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderhandelt,
4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 GlüStV Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 GlüStV nicht sicherstellt, dass Minderjährige von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ausgeschlossen sind,
6. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 1 GlüStV ohne Konzession öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
7. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 2 GlüStV an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel mitwirkt,
8. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 und Absatz 5 GlüStV Werbung betreibt,
9. entgegen § 6 GlüStV seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
10. entgegen § 7 Absatz 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
11. entgegen § 7 Absatz 2 GlüStV die geforderten Hinweise auf Losen, Spielscheinen, Spielquittungen und vergleichbaren Bescheinigungen nicht anbringt,
12. entgegen § 8 Absatz 2 GlüStV eine notwendige Sperre nicht rechtzeitig ausspricht oder entgegen § 8 Absatz 5 GlüStV eine Sperre vorzeitig aufhebt,
13. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 GlüStV nicht unverzüglich die bei ihm eingereichten Anträge auf Selbstsperren übermittelt,
14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GlüStV die von der Glücksspielaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen nicht erfüllt,
16. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 GlüStV die an den Veranstalter weiterzuleitenden Beträge nicht oder nicht vollständig weiterleitet,
17. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 GlüStV die nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 GlüStV vorzunehmende Weiterleitung der Beträge nicht durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen lässt,
18. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 GlüStV seinen Hinweis- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Spielteilnehmer nicht nachkommt,
19. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 GlüStV seiner Verpflichtung zur Offenlegung der Vermittlung gegenüber dem Veranstalter nicht nachkommt,
20. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 GlüStV nicht dafür Sorge trägt, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird,
21. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 GlüStV dem Spielteilnehmer kein Einsichtsrecht einräumt,
22. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 GlüStV den Gewinnbetrag im Falle eines nicht geltend gemachten Gewinnanspruchs nicht an den Veranstalter abführt,

23. entgegen § 19 Absatz 3 GlüStV seiner Berichtspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
24. entgegen § 21 Absatz 2 GlüStV Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex vermittelt, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet,
25. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 GlüStV Sportwetten während eines laufenden Sportereignisses veranstaltet oder vermittelt, ohne dass eine Zulassung nach § 21 Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz GlüStV besteht,
26. entgegen § 21 Absatz 5 GlüStV oder § 22 Absatz 2 GlüStV gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen teilnehmen lässt,
27. entgegen § 13 Absatz 2 die Veranstaltung einer allgemein erlaubten Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
28. bei Beantragung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz wesentliche Tatsachen verschweigt oder wahrheitswidrig vorträgt,
29. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis verstößt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten
1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 11, 14, 15 und 29 ist die nach § 14 Absatz 1, 2, 4 oder 6 zuständige Behörde,
2. nach Absatz 1 Nummer 12 und 26 ist die nach § 14 Absatz 2 zuständige Behörde,
3. nach Absatz 1 Nummer 13 ist die nach § 14 Absatz 1 oder 2 zuständige Behörde,
4. nach Absatz 1 Nummer 16 bis 24 ist die nach § 14 Absatz 1 zuständige Behörde,
5. nach Absatz 1 Nummer 25 ist die nach § 14 Absatz 1 oder 6 zuständige Behörde,
6. nach Absatz 1 Nummer 27 ist die nach § 14 Absatz 5 zuständige Behörde,
7. nach Absatz 1 Nummer 28 ist die nach § 14 Absatz 1, 2 oder 4 zuständige Behörde.

§ 16
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt werden.

§ 17
Gebühren

Nach dem Saarländischen Gebührengesetz sind für alle Amtshandlungen der zuständigen Behörde Gebühren entsprechend der Anlage zur Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Allgemeines Gebührenverzeichnis, GebVerz) zu erheben.

Artikel 4

Saarländisches Spielbankgesetz (SpielbG-Saar)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Ziele, Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

§ 1 Ziele
§ 2 Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

Abschnitt 2 Suchtprävention und Suchthilfe, Suchtforschung

§ 3 Suchtprävention und Suchthilfe
§ 4 Suchtforschung

Abschnitt 3 Erlaubnis und Betrieb von Spielbanken

§ 5 Erlaubnis von Spielbanken
§ 6 Erlaubnisverfahren
§ 7 Schutz Minderjähriger und gesperrter Spieler
§ 8 Spielersperre
§ 9 Sperrdatei (Störersperre)
§ 10 Auskunftsrechte, Gästedatei
§ 11 Videoüberwachung
§ 12 Aufsicht
§ 13 Spielbankordnung
§ 14 Spielbankabgabe
§ 15 Weitere Leistung
§ 16 Zuwendungen, Tronc
§ 17 Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben
§ 18 Verwaltung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung
§ 19 Steuerbefreiung
§ 20 Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Einschränkung von Grundrechten
§ 23 Gebühren

Abschnitt 1
Ziele, Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

§ 1
Ziele

Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 2
Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele nimmt das Saarland die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und Suchthilfe sowie die Glücksspielaufsicht als ordnungsrechtliche Aufgabe wahr.

Abschnitt 2
Suchtprävention und Suchthilfe, Suchtforschung

§ 3
Suchtprävention und Suchthilfe

(1) Für den Betrieb von Beratungsstellen, für die Unterstützung des Landes bei der Glücksspielaufsicht sowie für die fachliche Beratung des Landes bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention wird ein angemessener Anteil aus dem Bilanzgewinn des Spielbankunternehmens zur Verfügung gestellt.

(2) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium setzt im Benehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium die Höhe und die Verwendung der abzuführenden Mittel fest.

§ 4
Suchtforschung

Das Saarland gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

Abschnitt 3
Erlaubnis und Betrieb von Spielbanken

§ 5
Erlaubnis von Spielbanken

(1) Im Saarland können bis zu zwei öffentliche Spielbanken erlaubt werden. Für diese Spielbanken können Zweigspielbetriebe erlaubt werden. In Zweigspielbetrieben sind Automatenspiele (Kleines Spiel) zulässig; das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium kann in Zweigspielbetrieben die Veranstaltung des Tischspiels Poker in den üblichen Spielarten erlauben, wenn dies zur Wahrung der Ziele des § 1 notwendig ist. Die Landesregierung bestimmt den Standort der Spielbanken.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch den Betrieb der Spielbank oder den Betrieb des Zweigspielbetriebes weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(3) Träger eines Spielbankunternehmens dürfen nur privatrechtliche Gesellschaften sein, deren Anteile zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar dem Saarland gehören. Die Berechtigung zum Betrieb einer Spielbank kann nicht auf Dritte übertragen oder zur Ausübung an Dritte überlassen werden.

§ 6
Erlaubnisverfahren

(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Erlaubnis. Sie wird durch das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf unbestimmte Zeit erteilt und kann jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis muss insbesondere bezeichnen

1. die Gemeinde und die Gebäude, in denen die Spielbank betrieben werden darf,
2. die Zweigspielbetriebe, die mit der Spielbank verbunden werden dürfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen versehen werden. In den Nebenbestimmungen können insbesondere festgelegt werden:

1. besondere Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind,
2. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
3. die Auswahl des Personals,
4. Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank,
5. die Berücksichtigung der örtlichen Belange der Standortgemeinde,
6. Maßgaben für die Werbung.

§ 7
Schutz Minderjähriger und gesperrter Spieler

Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, in seinen Spielbanken und Zweigspielbetrieben den Ausschluss Minderjähriger (§ 4 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) und gesperrter Spieler (§ 20 Absatz 2 Satz 1 GlüStV) von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen zu gewährleisten. In der Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sind entsprechende Vorgaben zu treffen. Zu diesem Zweck hat das Spielbankunternehmen die Identität und das Alter des Spielinteressenten durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu überprüfen und die persönlichen Daten volljähriger Spielinteressenten mit den Daten der Sperrdatei (§ 8) abzugleichen.

§ 8
Spielersperre

(1) Das Spielbankunternehmen sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre), oder von denen es aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler unverzüglich anzuhören. Kann der gesperrte Spieler glaubhaft belegen, dass die Sperre unbegründet ist, ist die Sperre aufzuheben. Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(2) Das Spielbankunternehmen kann Personen sperren, denen wegen Verstoßes gegen die Spielbankordnung oder die Spielregeln, wegen eines begründeten Verdachtes eines solchen Verstoßes oder aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre).

(3) Gesperrten Spielern ist die Teilnahme am Spielbetrieb in Spielbanken nicht erlaubt. Die Betroffenen sind über den Grund und die Dauer der Sperre zu informieren. Bestehende Spielersperren werden durch Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV und der Sperrdatei nach § 9 ermittelt.

(4) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, Spielersperren nach § 8 GlüStV sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die zentrale Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet der Regelungen des § 23 Absatz 1 Satz 3 GlüStV auch von dem Spielbankunternehmen gespeichert werden.

(5) Auskunftsrechte können nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch gegenüber dem Spielbankunternehmen geltend gemacht werden. Dieses übermittelt die Anfragen der Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen. Vor Ablauf der in § 29 Absatz 3 Satz 1 GlüStV genannten Frist gilt § 9 Absatz 5 entsprechend.

(6) Vor Ablauf der in § 29 Absatz 3 Satz 1 GlüStV genannten Frist zur Übernahme der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Behörde des Landes Hessen sind die im Saarland erhobenen Daten der nach § 8 GlüStV gesperrten Spieler von Veranstaltern, die zur Teilnahme, und von Vermittlern, die zur Mitwirkung am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 GlüStV verpflichtet sind, an die durch das Spielbankunternehmen gemeinsam mit der Saarland-Sporttoto GmbH eingerichtete Sperrdatei zu übermitteln. Der dort vorhandene Datenbestand ist der zentralen Sperrdatei des Landes Hessen nach Inbetriebnahme unverzüglich zuzuleiten. Die Betroffenen sind über die Zuleitung zu informieren. Danach hat das Spielbankunternehmen die bei ihm gespeicherten Spielersperren unverzüglich zu löschen.

§ 9 Sperrdatei (Störersperre)

(1) Das Spielbankunternehmen führt eine Sperrdatei, in der Störersperren im Sinne des § 8 Absatz 2 gespeichert werden. Störersperren, die von den hierfür zuständigen Stellen anderer Länder, von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz in das Saarland übermittelt werden, können ebenfalls gespeichert werden.

(2) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gilt § 23 Absatz 1 GlüStV entsprechend.

(3) Die Daten sind fünf Jahre nach Aufhebung der Sperre zu löschen.

(4) Die Sperre soll unter Verwendung der gespeicherten Daten den für Spielersperren im Sinne des § 8 Absatz 2 zuständigen Stellen anderer Länder mitgeteilt werden, soweit dies zur Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist.

Eine Übermittlung der Sperrdaten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, soweit Gegenseitigkeit und die ausschließliche Verwendung zum Zwecke der Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten gewährleistet sind. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen; erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren. Sonstige Datenübermittlungen sind nur nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 3 GlüStV zulässig. Die betroffenen Spieler sind darüber in Kenntnis zu setzen, an welche Stellen die Sperre übermittelt wird.

(5) Auf Antrag erhalten gesperrte Spieler bei der verantwortlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes Auskunft über folgende zu ihrer Person gespeicherte Daten:

1. die Daten nach § 23 Absatz 1 GlüStV,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlagen der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger von Datenübermittlungen nach §§ 8, 23 und 29 Absatz 3 GlüStV,
4. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmers.

§ 10
Auskunftsrechte, Gästedatei

(1) Das Spielbankunternehmen ist berechtigt, von den Gästen der Spielbank Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insoweit zu verlangen, als konkrete Anhaltspunkte für ein problematisches Spielverhalten vorliegen und dies für die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme am Spiel erforderlich ist. Es kann erforderlichenfalls geeignete Nachweise verlangen.

(2) Das Spielbankunternehmen führt eine Gästedatei, in der folgende Daten der Gäste gespeichert werden: Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Aliasnamen, verwendete Falschnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Lichtbild sowie Grund, Beginn und Dauer von Spielverboten nach § 3 Nummer 2 bis 4 der Spielbankordnung (SpielbO). Die Gästedatei kann automatisiert geführt werden.

(3) Die in der Gästedatei gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach dem letzten Besuch zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte Besuch des Gastes stattgefunden hat. Bei Spielverboten nach § 3 Nummer 2 SpielbO sind die Daten sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt würden, oder eine Löschung wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen sind die betroffenen personenbezogenen Daten zu sperren, die Gründe hierfür zu dokumentieren und eine regelmäßige Überprüfung vorzusehen.

§ 11
Videoüberwachung

(1) Das Spielbankunternehmen darf zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur Unterstützung der Spielbankaufsicht und zum Schutz der Spielbankgäste Videoüberwachungsanlagen mit Bildaufzeichnung einsetzen. Auf die Videoüberwachung ist im Eingangsbereich deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Folgende Bereiche dürfen mit Videokameras überwacht werden:

1. Außenanlagen der Spielbank, insbesondere Fahrzeugstellflächen und -zufahrten sowie Zugänge für Gäste und Personal,
2. Empfangsbereich für Spielgäste, insbesondere Foyer, Garderobe und Rezeption,
3. Spielbereich, insbesondere Spielsäle, Automatensäle und Kassen,
4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenräume.

(3) Auf den gespeicherten Bildern müssen

1. die am Spiel beteiligten Personen und ihre Handlungen,
2. der Verlauf der Spiele an den Tischen und Automaten,
3. die am Jeton-, Tronc- und Bargeldverkehr an der Kasse und an den Spieltischen beteiligten Personen und ihre Handlungen sowie
4. die Zähl- und Abrechnungsvorgänge mit den beteiligten Personen für die Spiele an den Tischen und Automaten erkennbar sein.

(4) Die Bildaufzeichnungen sind in einem verschlossenen, gegen unbefugte Einsichtnahme gesicherten Aufzeichnungsgerät aufzubewahren. Unbefugt ist jede Einsichtnahme, die nicht für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle oder der in Satz 4 genannten Stellen erforderlich ist. Die mit Hilfe der Videoüberwachungsanlagen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens acht Tage nach der Speicherung zu löschen. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, die ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde, der mit der Steueraufsicht betrauten Bediensteten, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen, oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht, muss die Löschung erst dann erfolgen, wenn die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Aufgabenerfüllung der vorgenannten Stellen benötigt werden.

(5) Die Bildaufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur bei Vorkommnissen, die von Absatz 1 Satz 1 erfasst werden, und nur von folgenden Personen und Stellen ausgewertet werden:

1. Geschäftsführung des Spielbankunternehmens,
2. Leitung der Spielbank und von ihr mit der Überwachung des Spielbetriebs beauftragten Personen,
3. Aufsichtsbehörde und mit der Steueraufsicht betraute Bedienstete sowie
4. Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 12
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über das Spielbankunternehmen übt das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium aus. Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Spielbanken geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank zu verlangen,
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen leitender Gremien des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 kann sich die Aufsichtsbehörde Dritter bedienen.

(3) Das Ministerium der Finanzen übt die Steueraufsicht über das Spielbankunternehmen aus und erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen. Die mit der Steueraufsicht nach Satz 1 betrauten Personen sind insoweit gegenüber der Landesregierung, dem für das Glücksspielwesen zuständigen Ministerium und den Strafverfolgungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses befreit.

§ 13
Spielbankordnung

(1) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Verordnung eine Spielbankordnung zu erlassen, in der

1. die tägliche Sperrzeit der Spielbank und der Zweigspielbetriebe, die sechs Stunden nicht unterschreiten darf, sowie die täglichen Öffnungszeiten der Spielbank und der Zweigspielbetriebe für bestimmte Spiele,
2. Spielverbote an bestimmten Tagen,
3. die Höhe (Mindest- und Höchstbeträge), in der die Spieleinsätze zu erbringen sind,
4. die Art und Weise, wie die Spielmarken (Jetons) kontrolliert werden,
5. die Feststellung und Auszahlung der Gewinne,
6. die allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch, insbesondere, dass sich die Gäste auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
7. Spielverbote für bestimmte Personenkreise,
8. ergänzende Regelungen hinsichtlich der in die Gästedatei nach § 10 einzutragenden Daten der Gäste sowie der einzelnen Aufbewahrungsfristen,
9. ergänzende Regelungen hinsichtlich der Mitwirkung der Spielbanken an der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV,
10. ergänzende Regelungen hinsichtlich der in die Sperrdatei nach § 9 einzutragenden Daten,
11. ergänzende Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachungen), insbesondere welche Beschäftigten des Spielbankunternehmens und der zur Überwachung des Spielbetriebs zuständigen Behörden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten verarbeiten dürfen und wann diese Daten zu löschen sind,
12. interne Sicherungsmaßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, insbesondere die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, dessen Funktion, Aufgaben und Rechte sowie die Identifizierungs- und die Aufbewahrungspflichten,

festgelegt werden können.

(2) In den Spielsälen sind deutlich sichtbar die Spielbankordnung auszuhängen und die Spielregeln auszulegen.

§ 14
Spielbankabgabe

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an das Saarland eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr bis 45 Millionen Euro 40 Prozent des Bruttospielertrags, bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr über 45 Millionen Euro 50 Prozent für den Teil des Bruttospielertrags, der 45 Millionen Euro übersteigt. Die Spielbankabgabe wird um die zu entrichtende Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes für Zwecke zu verwenden, die allgemeiner Billigung sicher sind.

(2) Bei der Eröffnung einer Spielbank oder eines Zweigspielbetriebes kann das Ministerium der Finanzen die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bis auf 30 Prozent des Bruttospielertrags ermäßigen.

(3) Bruttospielertrag ist

1. bei den Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spielenden übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen,
2. bei den Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank aus dem Spiel zufließt.

Zum Bruttospielertrag gehören auch Zuwendungen der Spieler an die Spielbank, die an Glücksspielautomaten im Fall des Gewinns zwangsweise einbehalten werden.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, von den Spielenden aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) Falsche Spielmarken, falsche Münzen und falsche Geldscheine, Münzen und Geldscheine anderer Währungen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Bruttospielertrag weder an den Spieltischen noch in den Spielautomaten. Sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Fehlaufbuchungen an den Spielautomaten zählen zum Bruttospielertrag.

(6) Spielverluste eines Spieltags werden für jede Spielstätte mit den im laufenden Monat erzielten Bruttospielerträgen, getrennt nach Großem Spiel und Kleinem Spiel (Automatenspiel), verrechnet; ein verbleibender Verlust kann mit den Bruttospielerträgen der folgenden Monate verrechnet werden. Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Spiele berücksichtigt.

(7) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Ministerium der Finanzen in begründeten Einzelfällen den Prozentsatz herabsetzen.

§ 15
Weitere Leistung

Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe an das Saarland eine weitere Leistung zu entrichten. Die weitere Leistung beträgt 12 Prozent des jeweiligen Bruttospielertrags im Kalenderjahr.

§ 16
Zuwendungen, Tronc

(1) Den bei einer Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von Trinkgeldern, verboten.

(2) Dieses Verbot betrifft solche Zuwendungen nicht, die von Spielbankgästen den bei der Spielbank beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Belegschaft, für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den in der Spielbank dafür aufgestellten Behältern bzw. dafür vorgesehenen Einrichtungen (Tronc) zugeführt werden.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 findet auf die üblichen Zuwendungen an die nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten keine Anwendung.

(4) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, die Tronceinnahmen für das bei ihm beschäftigte Personal zu verwenden. Soweit das monatliche Troncaufkommen der Spielbank einen Betrag übersteigt, der zur Deckung eines angemessenen Personalaufwandes erforderlich ist, ist dieser Überschuss an den Landeshaushalt für Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, abzuführen.

§ 17
Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank und jeden Zweigspielbetrieb Aufzeichnungen über den Betrieb zu führen. Insbesondere hat es den im Großen Spiel erzielten Bruttospielertrag täglich nach Ende des Spielgeschehens und den im Kleinen Spiel erzielten Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, mindestens jedoch einmal wöchentlich, festzustellen. Daneben hat es täglich die Tronceinnahmen festzustellen.

(2) Die Spielbankabgabe und die weitere Leistung entstehen beim Großen Spiel mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und beim Kleinen Spiel am Tag der Abrechnung.

(3) Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe und die weitere Leistung jeweils für jede Spielbank und jeden Zweigspielbetrieb spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat selbst zu berechnen, die Ermäßigung um die Umsatzsteuer, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt ist, vorzunehmen, eine schriftliche Anmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Spielbankabgabe sowie die weitere Leistung zu entrichten (Fälligkeit). Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 der Abgabenordnung. Wird die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Anmeldung unzutreffend, setzt das Finanzamt die Spielbankabgabe und die weitere Leistung fest.

(4) Das Spielbankunternehmen hat am fünfzehnten Tag eines jeden Monats eine Vorauszahlung in Höhe von 80 Prozent der um die Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, geminderten Abgaben und Leistungen des vorangegangenen Monats zu entrichten. Die Vorauszahlung ist mit der späteren Anmeldung zu verrechnen.

§ 18
Verwaltung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung

(1) Die Spielbankabgabe und die weitere Leistung werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich der Sitz des Spielbankunternehmens befindet.

(2) Für die Spielbankabgabe und die weitere Leistung gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 19
Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung ist das Spielbankunternehmen von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

§ 20
Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung

Die Gemeinden, in denen sich eine Spielbank oder ein Zweigspielbetrieb befindet (Standortgemeinden), erhalten einen Anteil von der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung. Der Gemeindeanteil darf 15 Prozent der Spielbankabgabe vor Ermäßigung um die zu entrichtende Umsatzsteuer und 15 Prozent der weiteren Leistung nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Glücksspielwesen zuständigen Ministerium die Höhe des Gemeindeanteils durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 GlüStV den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 GlüStV Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 GlüStV nicht sicherstellt, dass Minderjährige von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ausgeschlossen sind,
4. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 GlüStV Werbung betreibt,
5. entgegen § 6 GlüStV seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
7. entgegen § 8 GlüStV nicht am Sperrsystem teilnimmt,
8. entgegen § 8 Absatz 2 GlüStV eine notwendige Sperre nicht rechtzeitig ausspricht oder entgegen § 8 Absatz 5 GlüStV eine Sperre vorzeitig aufhebt,
9. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 verstößt, oder
10. entgegen § 14 Absatz 1 Geschenke oder ähnliche Zuwendungen, die mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere Trinkgelder, annimmt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium.

§ 22
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt werden.

§ 23
Gebühren

Nach dem Saarländischen Gebührengesetz sind für alle Amtshandlungen der zuständigen Behörde Gebühren entsprechend der ab 1. Januar 2008 geltenden Anlage zur Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Allgemeines Gebührenverzeichnis, GebVerz) zu erheben.

Artikel 5

Saarländisches Spielhallengesetz (SSpielhG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele und Anwendungsbereich
§ 2 Erlaubnis
§ 3 Versagungsgründe
§ 4 Anforderung an die Ausgestaltung von Spielhallen und Werbung
§ 5 Jugendschutz, Sozialkonzept und Aufklärung
§ 6 Spielverbote
§ 7 Sperrzeit
§ 8 Verpflichtungen
§ 9 Zuständigkeit, Befugnisse und Aufsicht
§ 10 Umgehungsverbot
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1
Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziele dieses Gesetzes sind gleichrangig, für den Bereich der Spielhallen

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zu nicht erlaubten Angeboten darstellendes Angebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Angeboten in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass der Betrieb von Spielhallen ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit dem Betrieb von Spielhallen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewendet werden.

(2) Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO dient.

(3) Soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden, finden im Übrigen die Gewerbeordnung und die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielVO) sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 2
Erlaubnis

(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Im Übrigen bleiben Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

(2) Die Erlaubnis ist zu befristen und kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 und zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

(3) Unbeschadet des § 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Erlaubnis widerrufen werden, insbesondere wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 3 oder nach § 33c Absatz 2 GewO oder § 33d Absatz 3 GewO rechtfertigen würden, oder
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.

(4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist unbeschadet der in § 33c Absatz 2 GewO oder § 33d Absatz 3 GewO genannten Gründe zu versagen, wenn der Betrieb einer Spielhalle

1. den Zielen und Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft, oder
2. insbesondere eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), oder aus anderen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(2) Darüber hinaus ist die Erlaubnis zu versagen, wenn eine Spielhalle

1. in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird (Mehrfachkonzession), oder
2. einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet.

§ 4
Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen und Werbung

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) In der Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Automaten-Spielplatz einsehbar sind. Ferner ist es verboten,

1. mit einem Jackpot zu werben,
2. Internet-Terminals bereitzuhalten.
3. entgeltlich oder unentgeltlich Speisen oder alkoholische Getränke zu verabreichen oder
4. in Spielhallen zu rauchen.

§ 5
Jugendschutz, Sozialkonzept und Aufklärung

(1) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber stellt durch eine Kontrolle des amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle sicher, dass Minderjährige keinen Zutritt zur Spielhalle haben.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er ein vom Suchtbeauftragten der Landesregierung genehmigtes Sozialkonzept vorzulegen, Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, der Bestandteil dieses Gesetzes ist, zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Automatenspiels vorgebeugt werden kann und wie diese zu beheben sind.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber einer Spielhalle hat über die Wahrscheinlichkeit von Gewinnen und Verlusten, die Suchtrisiken der angebotenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären und alle spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie oder er hat auf eine Telefonberatung mit einer einheitlichen Telefonnummer hinzuweisen.

§ 6
Spielverbote

Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Minderjährigen,
2. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhalle sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,
3. den Beschäftigten der Spielhalle und ihrer Nebenbetriebe, und
4. Personen, die an der Aufsichtsführung mitwirken.

§ 7
Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 4:00 Uhr und endet um 10:00 Uhr.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere zum Schutz der betroffenen Anwohner, können die Gemeinden den Beginn der Sperrzeit vorverlegen und das Ende der Sperrzeit hinausschieben.

§ 8
Verpflichtungen

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Spielverordnung darf die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber zum Zweck des Spieles insbesondere keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, dass in ihrem oder seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

(2) In einer Spielhalle dürfen keine technischen Geräte, insbesondere Internet-Terminals, EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Beschaffung von Bargeld vorhanden sein. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), sowie Zahlungsverfahren im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 4, 6 oder 10 ZAG sind verboten.

§ 9
Zuständigkeit, Befugnisse und Aufsicht

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesverwaltungsamt. Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen im Sinne von § 2 und Befreiungen im Sinne des § 12 trifft das Landesverwaltungsamt im Benehmen mit der Kommune, in deren Gebiet die betroffene Spielhalle belegen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die zur Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen. Ihr stehen zu diesem Zweck die Befugnisse gemäß der Gewerbeordnung und die Berechtigung zu, durch ihre Bediensteten die Spielhallen und ähnliche Unternehmen zu betreten. Durch diese Befugnisse wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt.

(3) Bei Entscheidungen und Anordnungen nach diesem Gesetz findet kein Vorverfahren gemäß dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Entscheidungen und Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Fachaufsichtsbehörde ist das für Gewerberecht zuständige Ministerium.

§ 10
Umgehungsverbot

Die Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Tatbestände, die zur Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes geeignet sind, nicht berührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 eine Spielhalle betreibt,
2. entgegen § 4 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Spielhalle oder zur Werbung nicht befolgt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 mit einem Jackpot wirbt, Internet-Terminals bereithält, Speisen oder Alkohol verabreicht,
4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber keine Maßnahmen ergreift, Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern,
5. entgegen § 5 Absatz 1 die Volljährigkeit nicht prüft,
6. entgegen § 5 Absatz 2 seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, insbesondere ein Sozialkonzept vorzulegen, sein Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ einzuhalten,
7. entgegen § 5 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. die Spielverbote nach § 6 nicht befolgt,
9. entgegen § 7 die Sperrzeiten nicht einhält,
10. entgegen § 8 Absatz 1 zum Zweck des Spielens Kredit gewährt, gewähren lässt oder zulässt, dass Beschäftigte Kredite gewähren, oder
11. entgegen § 8 Absatz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder verbotene Dienste nach § 8 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht oder zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde gemäß § 9 dieses Gesetzes.

§ 12
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Unbeschadet der §§ 48, 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Übergangsfristen gemäß § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages erlöschen Erlaubnisse nach § 33i GewO, aufgrund derer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Spielhalle rechtmäßig betrieben wird, mit Ablauf des 30. Juni 2017. Soll eine Spielhalle über diesen Zeitpunkt hinaus weiter betrieben werden, ist ein Antrag auf Erlaubnis nach diesem Gesetz frühestens zwölf Monate und spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten vor dem Erlöschen der Erlaubnis zu stellen.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann in den Fällen des Absatz 1 auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von dem Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 für einen angemessenen Zeitraum aussprechen, wenn

1. eine Erlaubnis ausschließlich wegen Unterschreitung des Mindestabstandes nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 nicht mehr erteilt werden könnte,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertrauen durfte und dieses Vertrauen unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele des § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes schutzwürdig ist, und
3. dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

Das Gleiche gilt für Spielhallen in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzession) nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass das Vertrauen in der Regel nur dann schutzwürdig ist, wenn

1. eine unbefristete Erlaubnis nach § 33i GewO vor dem 28. Oktober 2011 erteilt und in Anspruch genommen wurde und
2. der Erlaubnisinhaber im Vertrauen auf diese Erlaubnis Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

§ 48 Absatz 2 Satz 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Für Befreiungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

(3) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 kann die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Erteilung einer Befreiung nach Absatz 2 die Vorlage und die Umsetzung von Konzepten verlangen, in denen nach Ablauf der Übergangsfrist nach Absatz 1 konkrete Maßnahmen zur weiteren Anpassung des Betriebs der Spielhalle an die Erlaubnisvoraussetzungen nach diesem Gesetz aufgenommen werden, die auch konkrete Maßnahmen zum Rückbau umfassen können.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Absatz 2 und 3 zu erlassen.

(5) Zum Nachweis von schutzwürdigen Vermögensdispositionen kann die Erlaubnisbehörde Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geschäftsberichte und Bücher verlangen und sich hierzu auf Kosten des Antragstellers sachverständiger Personen bedienen.

(6) Die Erlaubnis nach diesem Gesetz umfasst zugleich die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages.

Anhang

,,Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ gemäß § 5 Absatz 2 SSpielhG

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber
   a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
   b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Spiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Aufsichtsbehörden,
   c) schulen das eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
   d) schließen das in den Spielhallen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
   e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
   f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.

2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.

3. Die Vergütung der leitenden Angestellten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Artikel 6

Änderung des Saarländischen Gaststättengesetzes

Das Saarländische Gaststättengesetz (SGastG) vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter der Angabe „§ 1 Absatz 1“ die Wörter „und öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der Spielhallen im Sinne des § 1 des Saarländischen Spielhallengesetzes“ eingefügt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427), das Gesetz zum Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 483), das Saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 982), das Saarländische Spielbankgesetz 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. S. 75), und die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) vom 27. April 1971 (Amtsbl. S. 257), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Zu Artikel 1 Gesetz über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, Erster GlüÄndStV)

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.3.2006 ("Sportwettenentscheidung" - 1 BvR 1054/01) haben die Länder als Kernziele des am 1.1.2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots, den Jugend- und Spielerschutz sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielablaufs und den Schutz vor Kriminalität statuiert.

Unter anderem mit Beschlüssen vom 14.10.2008 (1 BvR 928/08) und vom 20.3.2009 (1 BvR 2410/08) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungskonformität der wesentlichen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages ausdrücklich bestätigt. Später ist allerdings durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) das staatliche Wettmonopol insbesondere wegen der Entwicklung in anderen - nicht vom Glücksspielstaatsvertrag erfassten – Bereichen, wie dem bundesrechtlich in der Gewerbeordnung bzw. der Spielverordnung geregelten gewerblichen Automatenspiel in privaten Spielhallen und Gaststätten, europarechtlich infrage gestellt worden. In drei Grundsatzentscheidungen vom 8.9.2010 (verbundene Verfahren C-316/07 u.a., C-46/08 und C-409/06) hat der EuGH - ausgehend von einem weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten - die grundsätzliche unionsrechtliche Zulässigkeit staatlicher Glücksspielmonopole zwar im Kern bestätigt, jedoch auch die Auffassung vertreten, dass ein nationales Gericht dann berechtigten Anlass zur Annahme einer inkohärenten - nicht tatsächlich der Spielsuchtbekämpfung verpflichteten - Glücksspielpolitik haben könne, wenn ein Mitgliedstaat bei anderen Glücksspielen mit höherem Suchtpotential (etwa Automatenglücksspiele in privaten Spielhallen und Gaststätten bzw. staatlichen Spielbanken) als jenen, die einem staatlichen Monopol unterliegen (etwa Lotterien, Sportwetten), eine eher auf Einnahmenmaximierung im Wege von Angebotserweiterung und Ermunterung zum Spiel abzielende Politik betreibe oder dulde. Denn dies könne zur Folge haben, dass das der Errichtung des Staatsmonopols zugrunde liegende Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, mit ihm nicht mehr wirksam verfolgt und daher im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) dann auch nicht mehr gerechtfertigt werden kann (Rs. Markus Stoß u. a., Rn. 107; Rs. Carmen Media, Rn. 67 f./71). Die innerstaatliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Glücksspielrecht zwischen Bund und Ländern sei insoweit unionsrechtlich nicht von Relevanz, ggf. sei koordiniert vorzugehen (Rs. Carmen Media, Rn. 69 f./71).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dem angeschlossen und mit Urteilen vom 24.11.2010 (8 C 13.09, 8 C 14.09, 8 C 15.09) entschieden, dass das auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages bestehende staatliche Monopol für Sportwetten nur dann mit europäischem Recht vereinbar ist, wenn sich seine rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung widerspruchsfrei am gesetzlichen Ziel der Suchtbekämpfung orientiert; außerdem dürfen Regelung und Anwendungspraxis bei anderen Arten des Glücksspiels diesem Ziel nicht widersprechen.

Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch zahlreiche Oberverwaltungsgerichte haben derzeit zwar offen gelassen, ob die das staatliche Glücksspielmonopol begründenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages (§ 10 Absatz 2, Absatz 5) rechtmäßig sind, allerdings jedoch die Weitergeltung von zentralen Regelungen, die nicht in unmittelbarem rechtlichem Zusammenhang mit diesen Monopolregelungen stehen, ausdrücklich bestätigt. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Verbot der Veranstaltung bzw. Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet und um den Vorbehalt, dass öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden in Deutschland veranstaltet und vermittelt werden dürfen.

Kohärenzprobleme, die die Rechtmäßigkeit des saarländischen Lotteriemonopols erheblich infrage stellen, sah das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes ausschließlich in der expansiven Entwicklung des gewerblichen Münzspiels in privaten Spielhallen und Gaststätten sowie hinsichtlich der Jackpotwerbung der hiesigen Landeslotteriegesellschaft (vgl. u. a. Beschluss vom 30.5.2011 - 3 A 182/10). In letzterem Zusammenhang steht die Ansicht des OVG allerdings teilweise im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 16.12.2010 - 1 ZR 149/08).

Im Bereich des gewerblichen Münzspiels ist seit der im Januar 2006 in Kraft getretenen Novellierung der Spielverordnung die Anzahl der aufgestellten Geldspielautomaten in privaten Spielhallen und Gaststätten bundesweit von ca. 183.000 auf ca. 242.000 im Jahr 2011 angestiegen (Meyer, Gutachten zum aktuellen Entwurf zur Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Stand: 8.2.2012). Der Bruttospielertrag erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 2,35 auf 4,14 Milliarden Euro, was einer Zuwachsrate von 76,2 % entspricht (Meyer, a.a.O.). Aus dem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Evaluierung der Novelle der Spielverordnung geht hervor, dass knapp 60 % der befragten Personen in Spielhallen (48 % in Gaststätten) angaben, dass sie sich aufgrund des Spielens finanziell einschränken müssten. Etwa 12 % gäben alles verfügbare Geld für das Spielen aus, etwa 7 % müssten zusätzlich Geld besorgen. 42 % der von den Gutachtern befragten Spieler in Spielhallen (in Gaststätten 30 %) wiesen eine Störung in Form pathologischen Glücksspiels auf.

Die Anzahl von gewerblichen Geldspielgeräten in Spielhallen ist im Saarland nach der Novellierung der Spielverordnung (SpielV) 2006 um 54 % gestiegen (Landesfachstelle Glücksspielsucht Saarland in einer Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport des Landtags zum Thema „Spielhallenbetriebe regulieren“). Laut einer Abfrage des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft bei den saarländischen Kommunen von Ende Januar 2011 ist die Zahl der Spielhallenkonzessionen im Saarland gegenüber dem 1. Halbjahr 2010 von 163 (verteilt auf 104 Standorte) auf ca. 240 angestiegen. Die Spielhallenkonzessionen nahmen in diesem Zeitraum um 26% zu, wobei eine Konzession maximal zwölf Geldgewinnspielgeräte beinhaltet. Erhebungen der Landesfachstelle Glücksspielsucht bei Ordnungsämtern ergeben, dass seit 1.1.2010 bis 31.3.2011 mindestens 60 weitere Spielhallenkonzessionen genehmigt wurden. Dies ist eine Steigerung von 40 % innerhalb von 15 Monaten gegenüber dem Stand 1.1.2010 (Landesfachstelle Glücksspielsucht a.a.O.).

Im Bereich der durch den Glücksspielstaatsvertrag geregelten Glücksspiele hat sich die Anzahl pathologischer Spieler zwischen Ende 2006 bis 2009 um 21,8 % verringert (Hochrechnung des Fachbeirats Glücksspielsucht, Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags, Seite 94). Dies gilt insbesondere auch für den Sektor des Automatenspiels in staatlichen Spielbanken und deren Zweigbetrieben, wo gegenüber Ende 2006 bis zum Jahr 2009 ein Rückgang der Anzahl pathologischer Spieler um ca. 25 % stattfand (Fachbeirat Glücksspielsucht, Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags, Seite 94). Der Annahme einer Politik der Angebotserweiterung im Bereich staatlicher Spielbanken steht auch entgegen, dass durch den Glücksspielstaatsvertrag seit 1.1.2008 gemäß § 2 erhebliche zusätzliche Beschränkungen in Gestalt der Erklärung der Anwendbarkeit der §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23 GlüStV auferlegt wurden, ohne dass zugleich Lockerungen in das Gesetz aufgenommen wurden. Die Anzahl der Spielbankstandorte im Saarland inklusive der Zweigspielbetriebe wurde kürzlich von 8 auf 7 reduziert.

Hinsichtlich der Erreichung des Kanalisierungsziels ist festzustellen, dass die Einnahmen aus Glücksspielen, die den Lenkungseffekt von den wesentlich gefährlicheren illegalen Glücksspielen in die bedeutend weniger suchtauslösenden, staatlichen Angebote widerspiegeln, seit Anfang der siebziger Jahre kontinuierlich angewachsen, jedoch seit 2002 fast permanent rückläufig sind. Allein im Jahr 2008 betrug der Rückgang insgesamt 11 %. Als Ursache hierfür wird insbesondere die Zunahme privater Spielangebote wie Geldspielautomaten, Sportwetten per Internet bzw. terrestrischer privater Wettbüros sowie sonstige Online-Glücksspiele einschließlich Poker (Prof. Dr. Gerhard Meyer in „Jahrbuch Sucht 2010“ Seite 126), die im Glücksspielstaatsvertrag implementierten suchtpräventiven Vermarktungsbeschränkungen sowie die Wirtschaftskrise angesehen. Insbesondere ausländische Glücksspielangebote über Internet sind derzeit sowohl rechtlich als auch tatsächlich kaum reglementierbar. Primär deshalb beträgt im Bereich der Sportwetten der Marktanteil illegaler Betätigungen gegenüber dem legalen staatlichen Oddset-Angebot derzeit über 90 %, wogegen der entsprechende Anteil im Lotteriebereich auf weniger als 5 % geschätzt wird. Insgesamt wird der Bruttospielertrag des illegalen Glücksspielmarkts in Deutschland auf 0,6 bis 1,7 Milliarden Euro veranschlagt, wobei sich die Anteile der Sektoren zu 60 % auf Sportwetten (Internet und terrestrisch), zu 33 % auf Internet Casino Spiele/ -Poker und zu 7 % auf Internetlotterien und sonstige Internetspielsegmente beziehen sollen (Bericht zur Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags, Seite 88).

Nach seinem § 28 Absatz 1 ist der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft getreten. Vorsorglich wurde von allen Ländern normiert, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages in diesem Fall als jeweiliges - einfaches - Landesrecht bis zur Verabschiedung einer Neuregelung fortgelten.

Durch den Glücksspieländerungsstaatsvertrag sollen die Glücksspielangebote - wie bisher - zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. Die Zielsetzungen werden jedoch aufgrund der Ergebnisse der Evaluation und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der europäischen Entwicklung neu akzentuiert.

Im Juli 2009 hat ein Konsortium bestehend aus dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne, dem Institut Créa de macroéconomie appliquée der Universität Lausanne und der Arbeitseinheit „Angewandte Glücksspielforschung“ des Instituts für Psychologie und Kognitionsforschung an der Universität Bremen im Auftrag der Länder eine international vergleichende Analyse des Glücksspielwesens in sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Australien, Norwegen, Schweiz und den Vereinigten Staaten unter rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Aspekten vorgelegt.

Unter Zugrundelegung der dort gewonnenen Erkenntnisse haben die Länder bereits im Mai 2010 eine umfassende strukturierte Anhörung der Beteiligten (u.a. Glücksspielanbieter, Verbraucherschützer, Suchtfachleute) zum Thema „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“ durchgeführt.

Entsprechend dem Auftrag nach § 27 GlüStV wurde den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zudem ein Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags vorgelegt. Dort ist im Einzelnen das Ergebnis belegt, dass sich die Vorschriften, die Gegenstand der Analyse waren, im Wesentlichen bewährt haben und eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels darstellen. Das Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspiel zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf der Bevölkerung in legale Bahnen zu lenken, sei jedoch nicht vollumfänglich in dem von den Ländern beabsichtigten Ausmaß erreicht worden. Dies belege insbesondere das große Angebot illegaler Glücksspiele im Internet. Der Bericht wurde von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.12.2010 zur Kenntnis genommen.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich am 10.3.2011 für den Erhalt des Lotteriemonopols und für ein Konzessionsmodell bei Sportwetten ausgesprochen.

Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages wurde eine Glücksspielregulierung konzipiert, die mit differenzierten Maßnahmen die spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätspotenziale berücksichtigt (§ 1 Satz 2 GlüStV). Im Gegensatz zum Glücksspielstaatsvertrag, bei dem die Spielsuchtbekämpfung das Primärziel darstellte, stehen die Ziele des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages nunmehr gleichrangig nebeneinander. Bei dem Ziel der Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes in § 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Aspekt der Schwarzmarktbekämpfung als neuer Akzent hinzugefügt. Durch eine Präzisierung der Eingriffs- und Vollstreckungsbefugnisse und die Effektuierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden der Glücksspielaufsicht einerseits, andererseits durch ein legales Glücksspielangebot, das eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspiel darstellt und darstellen kann, soll dem Rechnung getragen werden (so nun ausdrücklich § 1 Satz 1 Nummer 2). Die Wiedereröffnung des Internetvertriebswegs für von den zuständigen deutschen Behörden erlaubte Lotterie- und Sportwettangebote und die probeweise Vergabe einer begrenzten Zahl von Sportwettkonzessionen an private Anbieter sollen diesem Zweck dienen, wobei die Kanalisierung nicht allein bezweckt, die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote zu lenken, sondern auch innerhalb dieser zu insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefahrenträchtigen Spielformen hinführen soll.

Für den Bereich der Lotterien mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 bis 18 GlüStV) verbleibt es beim staatlichen Veranstaltungsmonopol. Der Gerichtshof der Europäischen Union vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Gestaltungsermessens im Glücksspielbereich davon ausgehen dürfen, dass der Umstand, dass sie als staatliche Kontrollinstanz der mit dem Glücksspielmonopol betrauten Einrichtung über zusätzliche Mittel verfügen, mit denen sie deren Verhalten außerhalb der gesetzlichen Regulierungsmechanismen und Kontrollen beeinflussen können, ihnen eine bessere Beherrschung des Glücksspielangebots und bessere Effizienzgarantien bei der Durchführung ihrer Glücksspielpolitik zu gewährleisten vermag als es bei der Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten durch private Veranstalter in einer Wettbewerbssituation der Fall wäre, selbst wenn diese eine Erlaubnis benötigten und einer Kontroll- und Sanktionsregelung unterlägen (Rs. Markus Stoß u. a., Rn. 82). Diese Ansicht entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. 1 BvR 1054/01, Rn. 118).

Die Beibehaltung des Lotteriemonopols trägt auch der Tatsache Rechnung, dass diese Glücksspielart gerade in den Bereichen der Gewinnermittlung und -verteilung strukturell besonders manipulationsanfällig ist, was insbesondere in Verbindung mit den hohen Summen der Spieleinsätze Anreize zu kriminellen Handlungen bietet. Die Wiedereröffnung des Internetvertriebswegs erfolgt hierbei insbesondere, um dem Kanalisierungsgebot Rechnung zu tragen; da Glücksspiele im Internet wegen der Gefahr der Gewöhnung und der Verharmlosung, ubiquitärer Verfügbarkeit, eines hohen Ausmaßes an Bequemlichkeit und spezifischer Gefahren für jugendliche Spieler im Vergleich zu anderen Vertriebskanälen ein erheblich höheres Suchtgefährdungspotenzial aufweisen, wird die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen dort engen Voraussetzungen unterworfen (§ 4 Absatz 5 GlüStV).

Demgegenüber hat die Erfahrung gezeigt, dass das Manipulationspotenzial im Bereich der Sportwetten strukturell weniger die Ausgestaltung der Glücksspielmodalitäten als primär das Sportereignis selbst betrifft, auf dessen Ausgang Wetten abgeschlossen werden. Zur Bekämpfung des im Bereich der Sportwetten bestehenden enormen Schwarzmarkts wurde entschieden, dass im Rahmen einer zeitlich begrenzten Experimentierklausel Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren von 20 privaten Glücksspielanbietern – allerdings nur unter den sehr strengen Voraussetzungen gemäß §§ 4a bis 4e GlüStV – veranstaltet werden dürfen (§ 10a Absatz 1 bis 3 GlüStV). Ziel dieser Maßnahme ist daher nicht eine Erweiterung des Glücksspielmarktes; es handelt sich vielmehr um den Versuch, durch ein an enge Voraussetzungen geknüpftes und streng kontrolliertes Angebot privater Konzessionäre eine Kanalisierung durch Überführung des Schwarzmarktes in ein legales Feld zu erreichen. Deshalb wird einerseits das Angebot durch Ausschluss bestimmter Wettformen, durch Beschränkungen von Vertriebswegen, durch Werberestriktionen sowie durch die Verpflichtung zum Ausschluss der Teilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler, andererseits durch Begrenzung der Anzahl zugelassener privater Anbieter auf lediglich 20 reglementiert. Da nach der Rechtsprechung der höchsten Gerichte im Glücksspielbereich Staatsmonopole unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, obwohl dies prinzipbedingt mit erheblichen Eingriffen in die Berufsfreiheit bzw. Dienstleistungsfreiheit verbunden ist, muss eine Limitierung der Anzahl privater Veranstalter als geringerer Eingriff erst recht zulässig sein. (vgl. EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 84, unter Verweis auf das Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 u.a. - Placanica u.a., Rn. 52, 53; Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 41 f.). Dabei wird über die strenge Ausgestaltung der Konzessionsbedingungen der Entstehung von Folge- und Begleitkriminalität entgegengewirkt und gleichzeitig wegen des Interesses der Konzessionsnehmer an Erhalt und Bestand ihrer Erlaubnis eine effektive Überwachung ermöglicht, was bei einer unbegrenzten Anzahl von Erlaubnisträgern in dieser Effektivität nicht leistbar wäre. Zur besseren Feststellung, ob sich das Experimentalmodell bewährt hat, wurde gemäß § 32 GlüStV eine besondere Evaluierungspflicht statuiert; unabhängig davon sieht die Regelung von § 4a Absatz 3 Satz 2 GlüStV die Möglichkeit einer Anpassung der Anzahl der zugelassenen privaten Veranstalter für den Fall vor, dass sich die Ziele des § 1 mit 20 Betreibern nicht adäquat erreichen lassen sollten.

Bezüglich Casinospielen einschließlich Poker verbleibt es beim Internetverbot und damit bei der strengen Begrenzung auf das terrestrische Angebot der Spielbanken.

Im Rahmen der Landesgesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes) werden im Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen - wie z. B. Erlaubnispflichten - als auch materielle Ge- und Verbote - wie etwa das Verbot von Mehrfachspielhallen - geregelt. Weitergehende Regelungen sollen in einem saarländischen Spielhallengesetz getroffen werden.

Aufgrund einer Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesetz werden in § 27 GlüStV Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten getroffen. Dabei wird die bisher ausschließlich bundesrechtliche Regulierung durch entsprechende Vorgaben ergänzt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Pferdewetten dem Regulierungskonzept der Sportwetten angenähert. Eine vollständige Angleichung ist wegen des geringen Anteils der Pferdewetten am deutschen Sportwettenmarkt und wegen der historischen und tatsächlichen Besonderheiten dieses Bereiches nicht erforderlich.

Weitere wesentliche Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden Glücksspielstaatsvertrag bestehen darüber hinaus

- in der glücksspielrechtlichen Erlaubnisfreiheit für TV-Gewinnspiele mit einem Entgelt von bis zu 50 Cent auf Grund des Wegfalls des bisher geltenden Vorrangs des Glücksspielstaatsvertrages gegenüber dem Rundfunkstaatsvertrag (§ 2 Absatz 6 GlüStV),
- in der Möglichkeit, zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 für Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten eine Ausnahme vom Werbeverbot im Internet und im Fernsehen zuzulassen (§ 5 Absatz 3 GlüStV) und
- in der Lockerung des Verbots von Livewetten. § 21 Absatz 4 GlüStV sieht zwar ein grundsätzliches Verbot von Livewetten vor. Allerdings können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (§ 21 Absatz 4 Satz 3 GlüStV). Livewetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind allerdings gemäß § 21 Absatz 4 Satz 4 GlüStV verboten.

Mit dem aufgezeigten, differenzierten Regelungsansatz einschließlich des neuartigen Konzessionsmodells für Sportwetten unter Beibehaltung des Lotteriemonopols lassen sich die Ziele des Staatsvertrages am besten erreichen.

Auf Seite 14 der Erläuterungen zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird ausgeführt, dass die mit einem reinen Erlaubnismodell verbundene Liberalisierung aller Bereiche, die – mit Ausnahme der großen Lotterien – alle Glücksspielformen einschließlich des Online-Casinos und der zahlenmäßig unlimitierten Zulassung von Sportwettanbietern umfassen müsste, eine starke Erweiterung der Angebote zur Folge hätte. Es stünde zu erwarten, dass die Glücksspiele mit hohem Gefährdungspotential dann auch in zunehmendem Maße die Gelegenheitsspieler anziehen würden. Mit dem Angebot würden die Spiel- und Wetteinsätze und die Pro-Kopf-Ausgaben für Glücksspiel steigen und sich dementsprechend die sozialen Kosten des Glücksspiels erhöhen. Gemessen an der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG wäre eine solche Ausweitung ordnungs- wie sozialpolitisch nicht hinnehmbar, weshalb Alternativen zu dem gewählten Regulierungsmodell nicht bestünden.

Die Ministerpräsidentin des Saarlandes hat den Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland am 15.12.2011 unterzeichnet. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedarf nach seinem Artikel 2 Absatz 1 zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation.

Nach Artikel 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes bedarf der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtages durch Gesetz. Dem dient Artikel 1 des Gesetzes.

Neben der Zustimmung zum Staatsvertrag sind nähere landesrechtliche Bestimmungen zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages erforderlich. Auch diese müssen bis zum 30.6.2012 verabschiedet sein.

Zu Artikel 2 Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, die ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch einheitliche Veranstaltung im Bereich staatlicher Klassenlotterien und ähnlicher Spielangebote wahrnehmen soll. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die GKL diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe gemäß den glücksspielrechtlichen Vorgaben bestmöglich umsetzt (vgl. EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Az.: C 316/07, Rs. Markus Stoß u. a., Rn. 82, sowie BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, Az.: 1 BvR 1054/01, Rn. 118).

Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zum 1. Juli 2012. Der GlüStV wird in § 10 Absatz 3 vorsehen, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern des GlüStV gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis sämtlicher Vertragsländer, dass auch Länder, die den GlüStV nicht unterzeichnet haben, Trägerländer der GKL sein können. An Stelle des GlüStV finden in diesen Ländern die landesrechtlichen Vorschriften auf die GKL Anwendung, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt:

Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder gegründet. Der Trägergemeinschaft traten 1960 das Saarland und 1990 die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei.

Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird seit 1948 von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Beigetreten sind im Jahr 1954 das Land Rheinland-Pfalz, im Jahr 1992 die Länder Thüringen und Sachsen.

Beide staatlichen Veranstalter von Klassenlotterien bieten auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages, des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 1. September 2008 sowie des Staatsvertrages über eine Süddeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 26. Mai 1992 bundesweit Klassenlotterien und Spielergänzungen an und verfügen diesbezüglich jeweils über Erlaubnisse aller 16 Bundesländer.

Die nun vorgesehene länderübergreifende Zusammenfassung des Glücksspielangebots im Bereich von Klassenlotterien bei einem einzigen, von sämtlichen Vertragsländern getragenen und bundesweit agierenden staatlichen Veranstalter soll eine konsequente Ausrichtung des staatlich organisierten Glücksspielangebots an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder erleichtern und durch den Abbau von Mehrfachstrukturen die Transparenz gegenüber den spielinteressierten Bürgern und die Effizienz bei der Aufgabenerfüllung steigern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen haben die Länder eine konsequente Strukturentscheidung getroffen. Künftig werden Klassenlotterien ausschließlich und bundesweit einheitlich von der GKL veranstaltet. Allein dieser Anstalt obliegt die ordnungsrechtliche Aufgabe der Gewährleistung eines an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder ausgerichteten Spielangebots im Bereich der Klassenlotterien. Es ist beabsichtigt, dass die GKL die von ihr veranstalteten Glücksspiele grundsätzlich selbst durchführt.

Mit der Gründung der neuen Anstalt, welcher nach § 10 Absatz 3 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien übertragen wird, entfällt der Aufgabenbereich und damit die Zweckbestimmung der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL. Infolge der Konzentration der Veranstaltereigenschaft bei der GKL durch § 10 Absatz 3 GlüStV entfällt die Notwendigkeit nach einer Fortführung der beiden Altanstalten NKL und SKL. Die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung der in § 1 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder umschriebenen Gemeinwohlziele kann durch eine einzige, von allen Ländern getragene, bundesweit agierende Anstalt für den Bereich der Klassenlotterien am besten erreicht werden. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erweist sich vor diesem Hintergrund als besonders geeignet, um die ordnungsrechtliche Aufgabe der Trägerländer für den Bereich der Klassenlotterien zu erfüllen.

Es ist deshalb vorgesehen, dass beide bisherigen Klassenlotterieanstalten der Trägerländer in der neu gegründeten Anstalt aufgehen. Sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, alle Rechte und Pflichten der NKL und SKL gehen zum 1.7.2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GKL über. Die GKL führt insbesondere die bislang von NKL und SKL veranstalteten Klassenlotterien in eigenem Namen fort. Gleichzeitig mit Gründung der GKL treten die staatsvertraglichen Grundlagen von NKL und SKL außer Kraft.

Die Ministerpräsidentin des Saarlandes hat den Entwurf des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder am 15.12.2011 unterzeichnet. Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bedarf nach § 20 Absatz 2 zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation.

Nach Artikel 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes bedarf der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtages durch Gesetz. Dem dient Artikel 2 des Gesetzes.

Zu Artikel 3 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland – AG GlüStV-Saar

Durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden ergänzende Neuregelungen in den Ausführungsgesetzen der Länder insbesondere in den Bereichen der Wettvermittlungsstellen der privaten Sportwettenkonzessionäre, des Sperrsystems, der Berücksichtigung von Entscheidungen innerhalb ländereinheitlicher Verfahren gemäß §§ 9a, 19 Absatz 2 GlüStV einschließlich entsprechender behördlicher Zuständigkeiten und Verfahren erforderlich. Die Umsetzung erfolgt durch die nachstehend dargestellten Änderungen im Saarländischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar).

Um der in den letzten Jahren expansiven Entwicklung des mit hohem Suchtpotenzial verbundenen gewerblichen Automatenspiels in privaten Spielhallen und Gaststätten entgegenzuwirken, werden ergänzende Regelungen gemäß §§ 2 Absatz 3, 24 bis 26, 29 Absatz 4 GlüStV gesondert im Saarländischen Spielhallengesetz getroffen, dessen Inkrafttreten ebenfalls zum 1.7.2012 geplant ist.

Zu Artikel 4 Saarländisches Spielbankgesetz (SpielbG-Saar)

Durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden ergänzende Neuregelungen in den Spielbankgesetzen der Länder insbesondere im Bereich des Sperrsystems erforderlich. Die Umsetzung erfolgt durch die unter B. im Einzelnen dargestellten Änderungen im Saarländischen Spielbankgesetz (SpielbG-Saar).

Zu Artikel 5 Saarländisches Spielhallengesetz (SSpielhG)

In saarländischen Städten und Gemeinden ist ein stetiger Zuwachs von Spielhallen zu verzeichnen. Nach Erhebungen mit Stichtag 1.1.2010 (Trümper, J. & Heimann, C., Angebotsstruktur der Spielhallen und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland, 2010) betrug der Bruttokasseninhalt der Geldgewinnspielgeräte im Saarland insgesamt bezogen auf ein Jahr über 50 Millionen Euro. Laut einer Abfrage des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft bei den saarländischen Kommunen ist die Zahl der Spielhallenkonzessionen im Saarland gegenüber dem 1. Halbjahr 2010 von 163 (verteilt auf 104 Standorte) auf ca. 240 angestiegen.

Der Landtag des Saarlandes hat zur Spielhallenthematik am 4.5.2011 eine Expertenanhörung durchgeführt, welche ergab, dass die beschriebene Entwicklung sowohl von den Kommunen als auch den Suchtexperten mit Sorge gesehen wird. Die Anhörung im saarländischen Landtag verdeutlichte, dass das gewerbliche Automatenspiel das ursprüngliche und ungefährliche Unterhaltungsspiel verlassen hat. Zu beobachten ist eine Zunahme problematischen oder pathologischen Spielverhaltens. Dies bestätigt auch der Evaluierungsbericht zur Spielverordnung des Bundes, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Dezember 2010 vorgelegt hat. Gerade die frühere Harmlosigkeit des gewerblichen Automatenspiels stellte den primären Grund dar, diesen Spielsektor nicht in den erheblich strengeren Regulierungsrahmen der sonstigen Glücksspiele einzubeziehen, sondern ihn – ausnahmsweise – der Gewerbefreiheit zu unterstellen. Die Problematik und Widersprüchlichkeit dieser Ausnahmestellung nimmt jedoch in dem Maße zu, wie sich die vom gewerblichen Automatenspiel ausgehenden Gefahren vergrößern.

Suchtexperten warnen insbesondere vor Spielsucht fördernder permanenter Verfügbarkeit. Spielsucht (pathologisches Spielen, zwanghaftes Spielen) wird durch die Unfähigkeit eines Betroffenen gekennzeichnet, dem Impuls zum Glücksspiel oder Wetten zu widerstehen, auch wenn dies gravierende Folgen im persönlichen, familiären oder beruflichen Umfeld nach sich zu ziehen droht oder diese schon nach sich gezogen hat und zum finanziellen Ruin führt. Typisch für Spielsüchtige ist, dass sie unter einem intensiven, kaum kontrollierbaren Spieldrang leiden, hohe Schulden machen, ihren Beruf aufs Spiel setzen und oftmals ungesetzlich handeln, um an Geld zu kommen oder um die Bezahlung von Schulden zu umgehen (Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, Praxishandbuch für das gesamte Spielrecht, 2008, Rn. 371). Betroffene sind - gerade im Bereich der Spielhallen - häufig junge männliche Heranwachsende sowie Personen aus ärmeren bildungsfernen Schichten (Meyer, PAGE-Studie, 2011). Unter dem Stichwort der sozialen Kosten müssen die erheblichen Folgekosten der Spielsucht nicht nur für Spieler und ihre Angehörigen, sondern auch für die Allgemeinheit in den Blick genommen werden.

Mit der Zunahme der Spielhallen und Spielgelegenheiten rücken Fragen eines effektiven Spielerschutzes ebenso in den Fokus wie stadtplanerische Überlegungen zur Attraktivität der Kommunen für Bewohner und Wirtschaftsansiedlungen gleichermaßen. Es hat sich gezeigt, dass mit dem vorhandenen Instrumentarium aus dem Gewerberecht, der Spielverordnung sowie den einschlägigen Jugendschutzbestimmungen allein dem Phänomen nicht begegnet werden kann. Auch das Bauplanungsrecht, das verschiedene Instrumente der Ansiedlungspolitik der Kommunen aus städteplanerischer Sicht bereit hält, bietet den Kommunen nicht hinreichend effektive Handhabe, die Ansiedlung von Spielhallen nach ihren städteplanerischen Zielen zu steuern.

Wesentliches Anliegen des Saarländischen Spielhallengesetzes ist die Bekämpfung von Spielsucht. Es fügt sich damit in den Kontext der Vorschriften des Wirtschaftsordnungsrechts zum gewerblichen Spiel ein, durch welche gewerbliche Spielangebote reglementiert werden und welche die Spielsuchtbekämpfung als Hauptziel vorangestellt haben. Für das gewerbliche Spiel sind konsequente und praktikable rechtliche Reglementierungen das Mittel, um die Aspekte der Kanalisierung des Spieltriebs und der Suchtbekämpfung zur Geltung zu bringen. Die grundrechtlich geschützte Gewerbefreiheit auf der einen Seite ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie das allgemeine staatliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der Spielsucht.

Die Regulierung des gewerblichen Spiels steht zugleich im Gesamtkontext des Glücksspielrechts und des Europarechts. Aufgrund der Inhalte der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8.9.2010 (Rs. C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 – Markus Stoß u.a.; Rs. C-46/08 – Carmen Media, vgl. Seite 1 und 2 dieser Gesetzesbegründung) wird der Bereich des staatlichen Glücksspiels mit dem gewerblichen Spiel gleichsam zu einer Schicksalsgemeinschaft (Krewer/Wagner in ZfWG 2011, S. 90) verwoben.

Um diesen Anforderungen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich das gewerbliche Münzspiel vom früher harmlosen Unterhaltungsspiel zu einer der gefährlichsten Glücksspielformen entwickelt hat, wurde durch die Regelung des § 24 Absatz 1 GlüStV n.F. ein glücksspielrechtliches Erlaubnisverfahren für Spielhallen geschaffen, das neben die bisherige gewerberechtliche Regelung des § 33i der Gewerbeordnung tritt. Mindeststandards hinsichtlich dieser zusätzlichen – ordnungsrechtlich geprägten – Erlaubnisvoraussetzungen sind in §§ 2 Absatz 3, 24 bis 26, 29 Absatz 4 GlüStV n. F. staatsvertraglich geregelt. Zur Herstellung eines sinnhaften Normgefüges bedürfen diese Vorschriften zwingend ergänzender Bestimmungen im saarländischen Spielhallengesetz. Zur Verfahrenserleichterung werden glücksspielrechtliche Erlaubnis und gewerberechtlicher Erlaubnis zu einem einheitlichen Verfahren nach dem neuen saarländischen Spielhallengesetz zusammengefasst.

Seit der Föderalismusreform 2006 ist den Ländern eine Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Spielhallen aus dem Kompetenztitel für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG) eingeräumt. Bundesrecht, das nach diesem Kompetenztitel erlassen wurde, gilt dabei fort, bis es durch Länderregelungen ersetzt wird. Mit dem vorliegenden Entwurf macht das Land von seiner Gesetzgebungskompetenz partiell Gebrauch. Die Neuregelung im Saarländischen Spielhallengesetz ersetzt damit die bisherige bundesrechtliche Spielhallendefinition des § 33i Gewerbeordnung einschließlich der Erlaubnisanforderungen.

Unbeschadet bleiben daneben die Möglichkeiten der Kommunen im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Vorgehens im Zusammenhang mit der Regulierung von Spielhallen, innerhalb dessen allerdings nur bodenrechtliche Aspekte geltend gemacht werden können.

In diesem komplexen Regelungsgefüge setzt der Gesetzentwurf für ein saarländisches Spielhallengesetz an.

Regelungen zu Spielhallen sind traditionell dem Gewerberecht zuzuordnen. Im Gesamtkontext des Glücksspielrechts berühren sie zugleich verschiedene Rechtskreise, nämlich das klassische Gewerberecht mit der Spielverordnung des Bundes (Automatenaufstellung) einerseits, und das eher ordnungsrechtlich geprägte Glücksspielrecht, für das die Länder zuständig sind, andererseits. Das Gewerberecht als Wirtschaftsordnungsrecht selbst ist geprägt vom Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Der unbestrittene Handlungsbedarf im Bereich Spielrecht wird durch folgende Eckpunkte bestimmt:

- Der Evaluierungsbericht des Bundes zur Spielverordnung von Dezember 2010 hatte ergeben, dass der Spielerschutz durch die Regelungen nicht bzw. nicht mehr umfassend gegeben ist. Da der Bund nach der neuen Kompetenzverteilung nur die Teile der Automatenaufstellung, aber nicht mehr den Bereich der Spielhallen regeln kann, werden insoweit ländereigene Regelungen erforderlich. Dabei greifen Bundes- und Landesrecht in einem komplexen Gefüge ineinander.

- Die bereits angesprochene EuGH-Rechtsprechung von September 2010 hatte insbesondere die Notwendigkeit einer widerspruchsfreien Gesamtregelung im Bereich des Glücksspielrechts angemahnt.

- Im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages werden nunmehr Aspekte des Spielhallenbetriebs mitgeregelt. Wesentlich ist dabei die konsequente Ausrichtung auch des Spielhallenbetriebs an den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags, nämlich insbesondere dem Spielerschutz und der Kanalisierung des Spieltriebs der Bevölkerung.

Ziel der Regelungen des Saarländischen Spielhallengesetzes ist damit eine konsequente Gewährleistung des Spielerschutzes. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist gleichzeitig die Kanalisierungsfunktion des Gesetzes zu betonen, um das Abdriften in illegale Spielangebote zu verhindern. Eine Erdrosselungswirkung durch das kumulative Zusammentreffen von Restriktionen im Rahmen der geplanten Neuregelungen (Spielverordnung, Glücksspielstaatsvertrag, Spielhallengesetze, Vergnügungssteuer) wäre damit kontraproduktiv. Zu bedenken ist auch, dass es sich bei der Automatenwirtschaft um eine etablierte mittelständische Branche handelt.

Dies bedeutet aber auch, dass deutliche Restriktionen eines Spielhallengesetzes, die dem Schutze wesentlicher Grundrechtsgüter dienen, mit der grundrechtlich gewährleisteten wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit kollidieren und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Rahmen der Güterabwägung zum Ausgleich gebracht werden müssen. In diesem Sinne steht der vorliegende Entwurf für eine ausgewogene Regulierung.

Artikel 6 enthält notwendige Folgeänderungen im Saarländischen Gaststättengesetz.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Gesetz über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspielveränderungsstaatsvertrag, Erster GlüÄndStV)

Gemäß Artikel 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes bedarf der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtages durch Gesetz. Absatz 1 regelt die Zustimmung des Landtages zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages zusammen mit dem Zustimmungsgesetz.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Absatz 4 trifft Vorsorge für den Fall, dass der Staatsvertrag nicht zustande kommt. In diesem Fall sollen die Regelungen des am 1.1.2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags als Landesrecht weitergelten.

Absatz 5 regelt die Notwendigkeit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 1 § 35 Absatz 2 im Saarland über den 30.6.2021 fort gilt.

Absatz 6 trifft ebenfalls Vorsorge für den Fall des Auslaufens des Staatsvertrages nach Ablauf der Befristung auf neun Jahre. Sofern in diesem Fall nicht rechtzeitig ein neues, am 1.7.2021 in Kraft tretendes Gesetz beschlossen wurde, soll der wesentliche Inhalt des Staatsvertrages im Saarland bis auf weiteres als Landesrecht fortgelten. Ausgenommen hiervon wurden insbesondere auch die gemäß §§ 9a, 19 Abs. 2 GlüStV für ländereinheitliche Verfahren geltenden Vorschriften. Anstelle der dort für andere Länder normierten Zuständigkeiten wurden entsprechende Bestimmungen für saarländische Behörden getroffen. Satz 3 regelt, dass diese Zuständigkeitsbestimmungen auch für den Fall gelten, dass nach Inkrafttreten des Staatsvertrages (am 1.7.2012) einzelne Länder an der Ausübung ihrer Kompetenzen in ländereinheitlichen Verfahren gehindert sind.

Zu Artikel 2 Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Gemäß Artikel 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes bedarf der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtages durch Gesetz. Absatz 1 regelt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages zusammen mit dem Zustimmungsgesetz.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu Artikel 3 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland – AG GlüStV-Saar

Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

Zu § 1 (Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe)
Absatz 1 beschreibt die Erreichung der in § 1 GlüStV aufgeführten Ziele als ordnungsrechtliche Aufgabe. Die durch das Saarland wahrzunehmende ordnungsrechtliche Aufgabe umfasst im Einzelnen die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie die Suchtprävention und Suchthilfe.

Die der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 GlüStV obliegenden Aufgaben werden durch Absatz 2 Satz 1 erweitert auf die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die durch das AG GlüStV-Saar oder aufgrund des AG GlüStV-Saar statuiert werden.

Die Regelungen in § 9 Absatz 2 GlüStV zur Vollstreckung von Anordnungen gelten auch in diesen Fällen (Absatz 2 Satz 2).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten (BR-Drs. 761/11 vom 22.11.2011) sieht in den §§ 26 und 27 gegenseitige Informationspflichten zwischen der Finanzbehörde und der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde vor. Absatz 2 Satz 3 normiert eine entsprechende Offenbarungspflicht der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde gegenüber den Finanzbehörden, soweit die Offenbarung der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dient.

Die in Absatz 3 angeordnete Unterstützungsverpflichtung bezieht sich insbesondere auch auf die Mitwirkung in Prüfgruppen des Glücksspielkollegiums und auf die Überwachung von Erlaubnissen, die im ländereinheitlichen Verfahren erteilt werden und wird daher je nach Fallgestaltung die jeweils gemäß § 14 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden primär betreffen.

Gemäß Absatz 4 entfällt bei Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden des Saarlandes das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung. Hiervon ausgenommen sind die nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 und 2 sowie § 14 Absatz 5 zuständigen Behörden.

Abschnitt 2 Suchtprävention und Suchthilfe, Suchtforschung

Zu § 2 (Suchtprävention und Suchthilfe)

Absatz 1 legt fest, dass für den Betrieb von Beratungsstellen, für die Unterstützung des Landes bei der Aufsicht über Glücksspielveranstalter sowie für die fachliche Beratung des Landes bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention ein angemessener Anteil von den im Saarland erzielten Spieleinsätzen der in § 10 Absatz 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter (Saarland-Sporttoto GmbH und GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder) zur Verfügung gestellt wird.

Hinsichtlich der GKL kann dieser Anteil auch aus dem auf das Saarland entfallenden Länderertrag entnommen werden.

Absatz 2 ermächtigt das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium die Höhe und die Verwendung der abzuführenden Mittel festzusetzen.

Zu § 3 (Suchtforschung)

Nach Satz 1 gewährleistet das Saarland die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele (vgl. § 11 GlüStV).

Satz 2 stellt klar, dass das Land im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern kann.

Abschnitt 3 Erlaubnisverfahren

Zu § 4 (Erlaubnis)

Nach § 4 GlüStV bedarf jeder, der öffentliche Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt, einer Erlaubnis. Gleiches gilt für den Betrieb von Verkaufs- und Vermittlungsstellen im Sinne der §§ 9 bis 12 AG GlüStV-Saar, zu welchen auch Online-Terminals und ähnliche Einrichtungen gehören. § 4 AG GlüStV-Saar legt die Erlaubnisvoraussetzungen fest, die grundsätzlich kumulativ erfüllt sein müssen. Eine Ausnahme ist nur insofern möglich, als einzelne Erlaubnisvoraussetzungen auf Grund ihrer Besonderheit nicht generell auf alle Erlaubnisverfahren anwendbar sind.

Absatz 1 Nummer 1 verweist auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1 GlüStV); diesen darf eine Erlaubniserteilung nicht zuwiderlaufen. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtverhinderung und Suchtbekämpfung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Schwarzmarktbekämpfung, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und der Abwehr von damit verbundener Folge- und Begleitkriminalität sowie Vorbeugen vor Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs kann eine Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV in Verbindung mit § 1 GlüStV).

Absatz 1 Nummer 2 stellt Anforderungen insbesondere an die persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, die einen ordnungsgemäßen und transparenten Spielbetrieb sowohl für die Spieler als auch für die Aufsichtsbehörde gewährleistet.

Absatz 1 Nummer 3 verweist für den Fall der Einführung neuer Glücksspielangebote sowie den Fall der Einführung neuer Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege auf die in § 9 Absatz 5 GlüStV vorgesehene Beteiligung des Fachbeirats.

Nach Absatz 1 Nummer 4 hat der Antragsteller zu gewährleisten, dass die Jugendschutzanforderungen (§ 4 Absatz 3 GlüStV), die Werbebeschränkungen (§ 5 GlüStV), die Anforderungen an ein Sozialkonzept (§ 6 GlüStV) sowie die Erfordernisse hinsichtlich der Aufklärung über Suchtrisiken (§ 7 GlüStV) erfüllt sind.

Nach Absatz 1 Nummer 5 muss sichergestellt sein, dass nach § 8 GlüStV gesperrte Spieler von der Teilnahme an Sportwetten (§ 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV) und von der Teilnahme an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial (§ 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV) ausgeschlossen sind.

Nach Absatz 1 Nummer 6 muss sichergestellt sein, dass die Saarland-Sporttoto GmbH als Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV am übergreifenden Sperrsystem teilnimmt.

Absatz 1 Nummer 7 beinhaltet die Verpflichtung für Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Mitwirkung am Sperrsystem nach Maßgabe von § 8 Absatz 6 GlüStV sicherzustellen. Hierzu haben Vermittler die bei ihnen von im Saarland wohnhaften Spielern eingereichten Anträge auf Selbstsperre unverzüglich an die Saarland-Sporttoto GmbH zu übermitteln.

Absatz 1 Nummer 8 verweist auf die sich aus § 19 GlüStV für gewerbliche Spielvermittler ergebenden Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der Weiterleitung der von den Spielern vereinnahmten Beträge an den Veranstalter (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 GlüStV), der Offenlegung der Vermittlung gegenüber dem Veranstalter (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 GlüStV), der Beauftragung eines zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigten Treuhänders mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter, des Einsichtsrechts des Spielers an den Spielquittungen sowie des Abführens des Gewinnbetrages an den Veranstalter im Falle der unterbliebenen Geltendmachung des Gewinnanspruchs (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV).

Nach Absatz 1 Nummer 9 muss zur Erteilung der Erlaubnis die Einhaltung des Internetverbots gemäß § 4 Absatz 4 GlüStV sichergestellt oder im Falle einer Ausnahme vom Internetverbot die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 5 GlüStV sichergestellt sein. Die Regelung in § 10a Absatz 4 GlüStV, wonach Sportwettenkonzessionäre insoweit keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen, bleibt hiervon unberührt.

Absatz 1 Nummer 10 ist ein Auffangtatbestand.

Nach Absatz 2 obliegt es dem Antragsteller, alle für das Erlaubnisverfahren relevanten Tatsachen im Hinblick auf die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen nach Absatz 1 vorzubringen (Beibringungsgrundsatz). Dieser hat schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Konzepte sind soweit erforderlich vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Eine Verpflichtung der Erlaubnisbehörde zur Prüfung oder Ermittlung von relevanten Tatsachen von Amts wegen sieht Absatz 2 ausdrücklich nicht vor. Übt die Erlaubnisbehörde das ihr nach § 4 Absatz 2 Satz 3 GlüStV zustehende Ermessen aus, so sind hierbei die Ziele des § 1 GlüStV maßgeblich zu berücksichtigen.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Erlaubnis zur Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie die Erlaubnis zum Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle nur für im Saarland erlaubte öffentliche Glücksspiele erteilt werden kann.

Nachdem §§ 9a, 19 Absatz 2 GlüStV für die Erteilung von bestimmten Erlaubnissen ländereinheitliche Verfahren vorsehen, stellt Absatz 4 klar, dass eine in einem ländereinheitlichen Verfahren durch eine Glücksspielaufsichtsbehörde eines anderen Landes erteilte Erlaubnis einer durch eine saarländische Erlaubnisbehörde erteilten Erlaubnis gleichgestellt ist.

Absatz 5 nimmt Bezug auf § 4 Absatz 5 GlüStV, der eine kontrollierte Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet nicht nur für Lotterien, sondern auch für Sportwetten vorsieht. Hierdurch soll den unerlaubten Angeboten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV, insbesondere der Nummer 1, 2 und 4, eine legale, sichere und den Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenübergestellt werden.

Absatz 6 enthält - neben § 9 Absatz 4 GlüStV - Mindestanforderungen an den Inhalt der Erlaubnis.

Die in Absatz 7 beispielhaft genannten Widerrufsgründe dienen der wirksamen Durchsetzung der Verpflichtungen der Erlaubnisinhaber und sind im Sinne eines konsequenten Vollzuges des Glücksspielrechts notwendig.

Absatz 8 stellt klar, dass Kosten, die der Erlaubnisbehörde insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligung des Fachbeirates gemäß § 9 Absatz 5 GlüStV entstehen, als besondere Auslagen im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) des Saarländischen Gebührengesetzes durch den Antragsteller zu erstatten sind.

Besonderer Teil

Abschnitt 1 Staatliches Glücksspielangebot

Zu § 5 (Saarland-Sporttoto GmbH)

Nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag können die Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

In Anlehnung an die bereits vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages geltende Rechtslage - vgl. § 2 des Gesetzes über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland vom 8. Juni 1951 (Amtsbl. S. 804), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530, Sportwettengesetz – SpWG) - stellt Absatz 1 Satz 1 klar, dass grundsätzlich die Saarland-Sporttoto GmbH befugt ist, die ordnungsrechtliche Aufgabe der Veranstaltung von Lotterien, insbesondere Losbrieflotterien und Zahlenlotterien (z.B. das Zahlenlotto), und Sportwetten im Saarland zu erfüllen.

Absatz 1 Satz 2 eröffnet der Saarland-Sporttoto GmbH die grundsätzliche Möglichkeit, die Erfüllung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten mit Zustimmung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums sowie des Ministeriums der Finanzen (Beteiligungsverwaltung) vollständig oder teilweise auf juristische Personen zu übertragen, an denen entweder das Saarland oder das Saarland und andere vertragsschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind. Hierdurch soll insbesondere eine Übertragung der Aufgabenerfüllung auf solche juristische Personen ermöglicht werden, an denen auch die Lotteriegesellschaften anderer Länder beteiligt sind.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential grundsätzlich auch von anderen als der Saarland-Sporttoto GmbH veranstaltet werden können (§ 10 Absatz 6 GlüStV in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages). Zudem stellt Absatz 1 Satz 3 klar, dass die Saarland-Sporttoto GmbH auch Konzessionsnehmer nach § 10a GlüStV sein kann und sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 auch wirtschaftlich betätigen darf.

Absatz 1 Satz 4 regelt, dass zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen Sonderauslosungen aus nicht ausgezahlten Gewinnen zulässig sind, um - im Interesse der Spielteilnehmer - eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

Absatz 2 regelt die Mehrheitsbeteiligung des Saarlandes (derzeit 4/7) an der Saarland-Sporttoto GmbH. Weiterer Gesellschafter ist der Landessportverband für das Saarland als Körperschaft des öffentlichen Rechts (derzeit 3/7).

Entsprechend § 10 Absatz 4 GlüStV wird durch Absatz 3 Satz 1 die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV begrenzt. Die in Absatz 3 Satz 2 geregelte Verpflichtung der Saarland-Sporttoto GmbH zur regelmäßigen Berichterstattung stellt darüber hinaus sicher, dass Fehlentwicklungen im Bereich der Annahmestellen vermieden werden können.

Absatz 4 sieht die generelle Möglichkeit länderübergreifender Veranstaltungen vor. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Absatz 5 eröffnet der Saarland-Sporttoto GmbH die grundsätzliche Möglichkeit zur wirtschaftlichen Betätigung durch Gründung von Tochterunternehmen, durch die Beteiligung an anderen Unternehmen und durch Kooperation mit anderen Unternehmen.

Die Tatsache, dass nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag die öffentliche Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes nur durch privatrechtliche Gesellschaften erfüllt werden darf, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, schließt eine wirtschaftliche Betätigung, zum Beispiel die Gründung von Tochterunternehmen oder die Beteiligung an anderen Unternehmen grundsätzlich nicht aus. Dies gilt insbesondere, wenn diese wirtschaftliche Betätigung in einem sachlichen und förderlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der staatlichen Aufgabe steht. Absatz 5 stellt klar, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der staatlichen Aufgabe durch eine wirtschaftliche Betätigung nicht gefährdet werden darf.

Absatz 6 trifft Regelungen zum Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH. Satz 1 legt die Anzahl der aus dem Bereich der Landesregierung zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder auf vier und der aus dem Bereich des Landessportverbandes für das Saarland zu entsendenden Mitglieder auf drei fest. Den Vorsitz führt nach Absatz 6 Satz 2, Halbsatz 1 ein Vertreter der Landesregierung. Nach Absatz 6 Satz 2, Halbsatz 2 soll ein Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums den Vorsitz führen. Durch diese Regelung soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass zumindest ein Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums in den Aufsichtsrat entsandt wird. Auch insofern soll der ordnungsrechtlichen Ausrichtung der glücksspielrechtlichen Regelungen Rechnung getragen werden.

Absatz 7 enthält Regelungen zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Saarland-Sporttoto GmbH.

Zu § 6 (GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder)

Nach § 10 Absatz 3 GlüStV dürfen Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GKL-StV errichten alle Länder mit Wirkung zum 1.7.2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder.

Die ordnungsrechtliche Aufgabe des Saarlandes nach § 10 Absatz 1 GlüStV, Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote im Saarland zu veranstalten, wird durch die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder oder die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie oder die Süddeutsche Klassenlotterie nach Maßgabe der jeweils zu Grunde liegenden Staatsverträge erfüllt.

Zu § 7 (Verwendung der Spieleinsätze und des Reinertrages der Saarland-Sporttoto GmbH)

Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechen - mit Ausnahme einer erfolgten terminologischen Anpassung an die geänderten Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden - der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 1 bis 3 AG GlüStV-Saar. An den bewährten Verteilungsregelungen wird festgehalten. Das Anfügen von Satz 4 im Absatz 3 dient der Klarstellung bezüglich der Verwendung des Reinertrages der auf die Lotterie Glücksspirale gespielten Zusatzlotterien. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Der neu eingefügte Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Saarland-Sporttoto GmbH die Erfüllung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten vollständig oder teilweise auf juristische Personen übertragen kann, an denen entweder das Saarland oder das Saarland und andere vertragsschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2).

Abschnitt 2 Sperrsystem

Zu § 8 (Sperrsystem)

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 GlüStV übernimmt spätestens zum 1.7.2013 die zuständige Behörde des Landes Hessen die Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV. Absatz 1 Satz 1 enthält die Verpflichtung der Saarland-Sporttoto GmbH, an dieser zentralen Sperrdatei teilzunehmen und Spielersperren nach § 8 GlüStV sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die zentrale Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln.

Nach Absatz 1 Satz 2 muss die Saarland-Sporttoto GmbH sicherstellen, dass ein zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteter Veranstalter, an dem die Saarland-Sporttoto GmbH im Sinne von § 5 Absatz 4 und 5 beteiligt ist, der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nachkommt.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist die Saarland-Sporttoto GmbH unbeschadet der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 3 GlüStV berechtigt, Dokumente, die zur Sperrung eines Spielers geführt haben, zu speichern.

Nach Absatz 2 Satz1 können gesperrte Spieler ihre Auskunftsansprüche nach Übernahme der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen auch gegenüber der Saarland-Sporttoto GmbH geltend machen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist in diesem Fall verpflichtet, das Anliegen des gesperrten Spielers an die zuständige Behörde des Landes Hessen weiterzuleiten (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, dass bei Fremdsperren die Rechte des Spielers gewahrt bleiben, indem dieser unverzüglich anzuhören ist. Wenn der Spieler durch geeignete Mittel, glaubhaft machen kann, dass die Sperre unbegründet ist, ist die Sperre nach Absatz 3 Satz 2 unverzüglich aufzuheben. Der Spieler erhält so einen Schutz vor missbräuchlichen Anzeigen und unberechtigten Behauptungen Dritter.

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Unterhaltung eines übergreifenden Sperrsystems durch die Saarland-Sporttoto GmbH und die Saarland-Spielbank GmbH bis zur Übernahme der zentralen Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen (siehe Absatz 1).

Nach Absatz 4 Satz 2 ist die Saarland-Sporttoto GmbH verpflichtet, den dort vorhandenen Datenbestand der zentralen Sperrdatei des Landes Hessen unverzüglich nach deren Inbetriebnahme zuzuleiten. Absatz 4 Satz 3 regelt Informationspflichten der Saarland-Sporttoto GmbH im Zusammenhang mit der Zuleitung der Daten an die zentrale Sperrdatei. Absatz 4 Satz 4 regelt die Pflicht der Saarland-Sporttoto GmbH zur unverzüglichen Löschung der bei ihr gespeicherten Spielersperren nach Zuleitung an die zentrale Sperrdatei.

Absatz 5 regelt die Auskunftsansprüche der Betroffenen während der Übergangszeit bis zur Übernahme der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen.

Abschnitt 3 Vermittler

Zu § 9 (Annahmestellen)

Das bisherige Annahmestellensystem staatlicher Glücksspielveranstalter wurde durch das Bundesverwaltungsgericht als verfassungskonform angesehen (Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 C 15.09, Rn. 39).

Absatz 1 stellt klar, dass die Annahmestelle durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter im Sinne von § 10 Absatz 2 GlüStV und § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes in dessen Vertriebsorganisation eingegliedert ist (vgl. auch § 3 Absatz 5 GlüStV). Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle setzt den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages des Inhabers mit der Saarland-Sporttoto GmbH zur Vermittlung von Glücksspielen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 voraus. Die Erlaubnis beinhaltet die Zulassung der Annahmestelle als solche sowie die Zulassung des Inhabers der Annahmestelle.

Die Erlaubnis kann nach Absatz 2 Satz 1 nur von der Saarland-Sporttoto GmbH beantragt werden. Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 stellt zur Sicherstellung der Ziele des Gesetzes (vgl. § 1 GlüStV) bestimmte Anforderungen an die Räumlichkeiten der Annahmestellen. Durch Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird ausgeschlossen, dass Annahmestellen in einer Spielhalle oder einer ähnlichen Einrichtung eingerichtet werden. Eine Kumulation des staatlichen Glücksspielangebotes mit dem gewerblichen Glücksspielangebot in Spielhallen wäre mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages unvereinbar. Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 enthält Nachweispflichten im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Inhabers der Annahmestelle.

Über die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Absatz 1 und 3 hinaus knüpft die Regelung von Absatz 3 den Erhalt einer Annahmestellenerlaubnis an die dort in Nummer 1 bis 3 genannten zusätzlichen Voraussetzungen. Die erforderliche Vorlage des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Inhaber der Annahmestelle und der Saarland-Sporttoto GmbH soll insbesondere der Aufsichtsbehörde die Überprüfung erleichtern, ob dort hinreichende Verpflichtungen zur Gewährleistung der Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV festgelegt wurden.

Absatz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung und trägt dem Umstand Rechnung, dass schon nach bisherigem Recht die Inhaber der Annahmestellen der Erlaubnis durch das für Glücksspielangelegenheiten zuständige Ministerium bedurften, wobei in jedem Einzelfall die Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses erforderlich war.

Dass die Verpflichtung zum Abgleich mit der Sperrdatei nach Absatz 5 Inhabern von Annahmestellen auferlegt wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass der Vertrag zwischen dem Spieler und der Saarland-Sporttoto GmbH bereits in der Annahmestelle zustande kommt. Nur so kann der nach § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 3 Satz 1 GlüStV vorgeschriebene Ausschluss gesperrter Spieler gewährleistet werden.

Zu § 10 (Örtliche Verkaufsstellen der Lotterieeinnehmer)

Die Regelung stellt klar, dass örtliche Verkaufsstellen von Lotterieeinnehmern der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder im Saarland erlaubt werden können.

Die hierzu normierten Voraussetzungen berücksichtigen die zentrale Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß § 9a Absatz 1 GlüStV und entsprechen im Übrigen weitestgehend denjenigen, die auch die sonstigen Vermittler zu erfüllen haben.

Zu § 11 (Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer)

Gemäß § 10a Absatz 5 Satz 2 GlüStV bedürfen terrestrische Wettvermittlungsstellen privater Sportwettenkonzessionäre einer gesonderten Erlaubnis der zuständigen Landesbehörden. Der Veranstalter stellt hierbei in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 29 Absatz 2 Satz 2 GlüStV den Erteilungsantrag, soweit Vermittler in seine Vertriebsorganisation eingegliedert sind.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Beschränkung auf insgesamt höchstens 60 Verkaufsstellen für das Gebiet des Saarlandes setzt den Begrenzungsauftrag gemäß § 10a Absatz 5 GlüStV auf das zur Bekämpfung des Schwarzmarktes und zur Kanalisierung erforderliche Maß um. Die Anzahl der zugelassenen Wettvermittlungsstellen korrespondiert hierbei mit dem im Saarland im Zusammenhang mit ordnungsrechtlichen Schließungsverfügungen festgestellten Bestand an illegalen Sportwettenbüros. Zudem wurde die maßgebliche Bedeutung des Internetvertriebswegs bei der Vermarktung von Sportwetten angemessen berücksichtigt. Die gesetzliche Festlegung einer Höchstzahl ist – unbeschadet sonstiger ordnungsrechtlicher Zielsetzungen – auch wegen der Aufnahme in die Bekanntmachung der europaweiten Ausschreibung der Sportwettenkonzessionen erforderlich, um den erlaubten Umfang der Betätigung von Bewerbern hinreichend konkret zu beschreiben und kontrollieren zu können. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass jedem Konzessionsnehmer ein gleicher Anteil von Wettvermittlungsstellen an der gemäß § 4a Absatz 3 GlüStV, § 10a Absatz 1 GlüStV festzulegenden Gesamtzahl der Sportwettenkonzessionen zusteht.

Ist die Saarland-Sporttoto GmbH allein oder unter Beteiligung anderer Unternehmen (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 5) Konzessionsnehmer gemäß § 10a Absatz 5 GlüStV, eröffnet Absatz 2 der Saarland-Sporttoto GmbH eine Wahlmöglichkeit zur Wettvermittlung entweder ausschließlich in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1 oder ausschließlich in den nach § 5 Absatz 3 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass über diesen Vertriebsweg durchschnittlich nur 3 bis 5 % der Umsätze aus Sportwetten erzielt werden und dass sich dieser tradierte Verbundvertrieb maßgeblich von dem Angebot unterscheidet, das üblicherweise in reinen Sportwettenbüros vorgehalten wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass die alternativ mögliche Beschränkung des Vertriebs auf besondere Wettlokale dem Ziel der Suchtbekämpfung abträglich sein könne, weil solche Lokale, deren Umsatz ganz vom Wettgeschäft abhängig sei, regelmäßig darauf ausgelegt seien, Kunden zum Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren. Demgegenüber ermögliche der Verbundvertrieb, in dem das Wettgeschäft nur als Nebenerwerb betrieben werde, auch eine soziale Kontrolle durch nicht zum Wetten geneigte Personen, die übermäßigem Spielen vorbeugen könne (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 C 15.09, Rn. 40).

Über sich bietende soziale Kontakte hinaus (vgl. BVerwG, a.a.O.) wird die Bereitschaft zum Wetten in besonderen Wettlokalen auch dadurch verstärkt, dass dort - im Gegensatz zum Verbundvertrieb - auch die Möglichkeit besteht, attraktive Sportsendungen von Pay-TV Sendern über einen längeren Zeitraum kostenlos anzusehen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Konzessionen im Sinne der §§ 10a Absatz 2, 4a bis 4e GlüStV ausschließlich im Rahmen einer befristeten Experimentiermaßnahme vergeben werden können. Die Konzeption als bloße Erprobungsmaßnahme impliziert eine regulatorische Ausgestaltung, die jederzeit zeitnah ein angemessenes Maß an Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots zu gewährleisten vermag, um die gesetzliche Aufgabe des Saarlandes gemäß § 1 Absatz 1 erfüllen zu können und ein Umschwenken auf gefährlichere Angebote illegaler Veranstalter zu vermeiden. Die völlige Beseitigung des Annahmestellennetzes der Firma Saarland-Sporttoto GmbH im Bereich der Sportwetten ist demnach zumindest für die Dauer der Experimentierphase nicht geboten. Um in diesem Zusammenhang auf zukünftige tatsächliche Entwicklungen im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags angemessen und hinreichend zeitnah reagieren zu können, wurde gemäß § 14 Absatz 9 eine Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen durch das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium geschaffen.

Absatz 2 Satz 2 erstreckt die Möglichkeit des Annahmestellenvertriebs auch auf juristische Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2. Zudem wird bezüglich der Möglichkeit des Annahmestellenvertriebs auch auf § 5 Absatz 4 und Absatz 5 Bezug genommen.

Nach Absatz 3 ist - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1 in konsequenter Verfolgung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags untersagt.

Die in den Absätzen 4 bis 6 enthaltenen Beschränkungen, die weitestgehend denjenigen entsprechen, die auch anderen Vermittlern auferlegt wurden, sind insbesondere der Tatsache geschuldet, dass das Ziel der konzessionierten Öffnung des Sportwettenangebots nicht eine Expansion des Marktes, sondern vielmehr die Kanalisierung und Bekämpfung des entstandenen Schwarzmarktes ist.

Zu § 12 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 2, 19 Absatz 1 GlüStV gilt der allgemeine Erlaubnisvorbehalt auch für die gewerbliche Spielvermittlung, deren auf das Saarland bezogene Betätigung durch § 12 Absatz 1 klargestellt wird.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird an dem bisher geltenden Verbot terrestrischer Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler festgehalten. Auf die fortgeltende Begründung zu § 16 Absatz 3 AG GlüStV-Saar a. F. sowie auf die Ausführungen auf Seite 13 erster Abschnitt der Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag a. F. wird Bezug genommen. Diese und die in den Absätzen 3 bis 5 statuierten Beschränkungen berücksichtigen – soweit sie nicht mit denjenigen korrespondieren, die auch anderen Vermittlern auferlegt wurden – nach Maßgabe der Ziele des § 1 GlüStV die besonderen Eigenarten gewerblicher Spielvermittlung, die sich von anderen Vermittlungsarten insbesondere auch dadurch maßgeblich unterscheidet, dass keine Eingliederung in die Vertriebsorganisation der Veranstalter erfolgt. Hierbei wurde auch der Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung getragen, wonach die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Gestaltungsermessens im Glücksspielbereich davon ausgehen dürfen, dass der Umstand, dass sie als staatliche Kontrollinstanz der mit dem Glücksspielmonopol betrauten Einrichtung über zusätzliche Mittel verfügen, mit denen sie deren Verhalten außerhalb der gesetzlichen Regulierungsmechanismen und Kontrollen beeinflussen können, ihnen eine bessere Beherrschung des Glücksspielangebots und bessere Effizienzgarantien bei der Durchführung ihrer Glücksspielpolitik zu gewährleisten vermag als es bei der Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten durch private Veranstalter in einer Wettbewerbssituation der Fall wäre, selbst wenn diese eine Erlaubnis benötigten und einer Kontroll- und Sanktionsregelung unterlägen (Rs. Markus Stoß u. a., Rn. 82). Diese Ansicht entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. 1 BvR 1054/01, Rn. 118).

Abschnitt 4 Kleine Lotterien

Zu § 13 (Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen)

Mit dieser Vorschrift wird von der Ermächtigung in § 18 GlüStV Gebrauch gemacht. In Anbetracht der geringen ordnungsrechtlichen Bedeutung und des fehlenden Suchtpotentials der nur auf lokaler oder regionaler Ebene veranstalteten und auf kurze Zeit befristeten Kleinlotterien mit geringem Spielkapital und entsprechender Ausspielungen wird hier eine Verwaltungsvereinfachung eingeführt.

Abschnitt 5 Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten, Gebühren

Zu § 14 (Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung)

Die Zuständigkeitsregelungen in § 14 konkretisieren § 9 Absatz 7 GlüStV. Danach darf die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Absatz 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter von Glücksspielen zuständig ist.

Die Zuständigkeitsregelungen in § 14 berücksichtigen zudem insbesondere die Zuständigkeit von Behörden anderer Länder in ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und § 19 GlüStV.

Nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem AG GlüStV-Saar sowie zuständige Behörde für die Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV, soweit sich aus § 9a GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV oder aus dem AG GlüStV-Saar nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

Nach Absatz 2 ist zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen, die die Saarland-Sporttoto GmbH und die örtlichen Verkaufsstellen der Lotterieeinnehmer der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder betreffen, sowie zuständige Behörde für die in diesem Zusammenhang stehende Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus § 9a GlüStV oder aus Absatz 6 ergibt, das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium.

Durch Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 GlüStV sowie die Zuständigkeit für die in diesem Zusammenhang stehende Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV auf die nach dem saarländischen Spielhallengesetz zuständige Behörde übertragen.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren, die Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach dem dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages betreffen, sowie die Zuständigkeit für die in diesem Zusammenhang stehende Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus § 9a GlüStV oder aus Absatz 6 ergibt. Absatz 4 regelt damit insbesondere auch die Zuständigkeit für lokal bzw. regional angebotene Lotterien und Ausspielungen.

Absatz 5 regelt die Zuständigkeit für den Erlass einer allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen nach § 13.

Nach Absatz 6 Satz 1 ist die Landesmedienanstalt Saarland zuständige Stelle für die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet, für die Untersagung von Werbung im Rundfunk und in Telemedien für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung sowie für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Im Hinblick auf eine Erstattung der bei der Landesmedienanstalt Saarland für Aufsichtsmaßnahmen nach Absatz 6 Satz 1 anfallenden Kosten, insbesondere die Erstattung von Prozesskosten, sowie eine Pauschale für entstehende Personal- und Sachkosten, schließt das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium nach Absatz 6 Satz 2 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und der Landesmedienanstalt Saarland eine Verwaltungsvereinbarung ab.

Für Angebote des Saarländischen Rundfunks (SR) überwacht nach Absatz 6 Satz 3 dessen Intendant die Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Die Bestimmungen des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.

Nach Absatz 7 sind die nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 zuständigen Behörden auch zuständig für die Ermächtigung der zuständigen Behörde eines anderen Landes gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV.

Nach Absatz 8 kann das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium in Ausübung der Fachaufsicht Auskünfte, Berichte sowie die Vorlage der Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen, ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Weisungen erteilen. In Ausübung der Fachaufsicht kann das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium einzelne Angelegenheiten an sich ziehen.

Absatz 9 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium. Hierdurch soll es diesem Ressort ermöglicht werden, zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV kurzfristig, insbesondere zur Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, gezielt weitergehende Regelungen treffen zu können.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt auf der Grundlage der Ermächtigung in § 28 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts.

Absatz 1 enthält einen Katalog von Bußgeldtatbeständen für den Fall der Verletzung zentraler Pflichten des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes. Dabei wird berücksichtigt, dass die Spielsuchtprävention und der Spieler- sowie der Jugendschutz im Mittelpunkt stehen.

Nach Absatz 2 soll die Ahndung durch eine empfindliche Geldbuße von bis zu 500 000 Euro erfolgen.

Darüber hinaus kann nach Absatz 3 die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, angeordnet werden.

Gleiches gilt für die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. Durch den Hinweis auf § 23 OWiG wird dabei sichergestellt, dass gerade in den bei illegalen Spielvermittlungen naheliegenden Fällen, dass der illegal Vermittelnde nicht der Eigentümer der Ausstattung ist, eine Einziehung möglich und eine Umgehung ausgeschlossen ist.

Absatz 4 legt die für das Bußgeldverfahren zuständigen Behörden fest.

Zu § 16 (Einschränkung von Grundrechten)

Durch die Unterhaltung des Sperrsystems bzw. die Teilnahme am Sperrsystem wird in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingegriffen. Diese Einschränkung wird in § 16 zitiert. § 16 entspricht im Hinblick auf § 8 und der mit § 8 korrespondierenden Regelungen dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 17 (Gebühren)

§ 17 stellt klar, dass für alle Amtshandlungen der zuständigen Behörde Gebühren nach dem Saarländischen Gebührengesetz in Verbindung mit der jeweils geltenden Anlage zur Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Allgemeines Gebührenverzeichnis, GebVerz) zu erheben sind.

Zu Artikel 4 Saarländisches Spielbankgesetz (SpielbG-Saar)

In seiner Entscheidung vom 18. März 1970 (BVerfGE 28, 119 f.) hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, dass mit der Zulassung einer Spielbank kein Gebilde des wirtschaftlichen Lebens entstehe und dass deren Betrieb keine wirtschaftliche Betätigung sei. Es wurde klargestellt, dass das Spielbankenrecht nicht zum Recht der Wirtschaft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG gehört, sondern dem Recht zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuzurechnen ist, für welches den Ländern nach Artikel 70 Absatz 1 GG die alleinige Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Weiterhin führte das Gericht aus, dass die weitreichenden gesetzlichen Beschränkungen des Betriebes von Spielbanken der Abwehr von der Bevölkerung drohenden Gefahren dienen, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben, und daher zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes zwingend erforderlich seien.

Mit seinem Beschluss vom 26. März 2007 (BvR 2228/02) stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit durch den Ausschluss privater Spielbankenbetreiber zwar schwerwiegend sei; andererseits hätten die Rechtsgüter, deren Schutz mit Hilfe des staatlichen Betreibermonopols verbessert werden soll, besonderes Gewicht. Insbesondere die Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sei ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel.

Das saarländische Spielbankenmonopol sowie die begrenzte Zulassung von Spiel-banken sind wesentlich bestimmt durch die öffentliche Aufgabe, das illegale Glücksspiel einzudämmen und dem nicht zu unterdrückenden Spieltrieb des Menschen staatlich überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Die staatliche Kontrolle gewährleistet dem Spieler, dass Gewinn und Verlust nur von seinem Glück und nicht von Manipulationen des Unternehmers oder seiner Beschäftigten abhängen. Infolge der verstärkten Kontrollmöglichkeiten kann insbesondere die Zuverlässigkeit der für den Spielbankbetrieb verantwortlichen Personen, die Transparenz des Spielbankbetriebs und die Offenlegung der erzielten Gewinne nachhaltig sichergestellt werden.

Nachfolgend werden die Vorschriften des Saarländischen Spielbankgesetzes begründet, soweit sie gegenüber dem Saarländischen Spielbankgesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75), inhaltlich geändert wurden.

Neu gefasst wurden insbesondere die Regelungen zur Spielersperre bzw. zur Sperrdatei (§ 8), zur Störersperrdatei (§ 9) sowie zur Verordnungsermächtigung (§ 13). Zudem wurden Regelungen zur Gästedatei (§ 10) und zur Videoüberwachung (§ 11), die bisher in der Spielbankordnung enthalten waren, neu in das Saarländische Spielbankgesetz aufgenommen.

Die übrigen Vorschriften des Saarländischen Spielbankgesetzes entsprechen im Wesentlichen bisher geltendem Recht.

Zu § 1 (Ziele)

Die Ziele in § 1 SpielbG-Saar werden entsprechend den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) angepasst. Durch die gleichrangige Einordnung der in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Ziele wird verdeutlicht, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren die Kanalisierung des Glücksspielangebotes, der Jugend- und Spielerschutz sowie der Schutz des Glücksspiels vor kriminellen Einflüssen eine ebenso hohe Bedeutung haben.

Die Erweiterung der Ziele in Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt die Entwicklung und die Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen und Schwarzmärkten, insbesondere in Form von Casinospielen im Internet.

Zu § 8 (Spielersperren)

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 GlüStV übernimmt die zuständige Behörde des Landes Hessen die Führung der zentralen Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV spätestens zum 1.7.2013.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass bei Fremdsperren die Rechte des Spielers gewahrt bleiben, indem dieser unverzüglich anzuhören ist. Wenn der Spieler durch geeignete Mittel glaubhaft machen kann, dass die Sperre unbegründet ist, ist die Sperre nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich aufzuheben. Ebenso soll die Sperre nach Absatz 1 Satz 4 aufgehoben werden, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

Absatz 2 normiert erstmalig die so genannte Störersperre (geregelt in § 9), wonach das Spielbankunternehmen Personen sperren kann, denen wegen Verstoßes gegen die Hausordnung oder die Spielregeln oder aufgrund des Hausrechts der Zugang zur Spielbank untersagt wurde. Bisher hatte das Spielbankunternehmen Zutrittsverbote, die aus den genannten Gründen zustande kamen, in die Gästedatei nach § 6 der Spielbankordnung einzutragen. Zudem wurden die Störer auch im Zentralen Sperrsystem der Deutschen Spielbanken (ZSDS) erfasst, welches zusammen mit dem entsprechenden System der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die gemeinsame Sperrdatei im Sinne des § 8 GlüStV a.F. bildete. Das Instrument der Störersperre trägt neben dem Schutz der Spielbanken an sich auch dem Ziel des Spielbankgesetzes, die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen, Rechnung.

Absatz. 3 gilt sowohl für die Spielsuchtsperren als auch für die Störersperren. Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass gesperrte Spieler am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen dürfen. Absatz 3 Satz 2 enthält die Informationspflicht des Spielbankunternehmens gegenüber dem Betroffenen über Grund und Dauer der Sperre. Nach Absatz 3 Satz 3 ist eine bestehende Sperre durch Abgleich mit der jeweiligen Sperrdatei zu ermitteln.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Verpflichtung des Spielbankunternehmens hinsichtlich der Spielsuchtsperren (§ 8 Absatz 2 GlüStV) an der zentralen Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV teilzunehmen und diese Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei zu übermitteln. Nach Absatz 4 Satz 2 ist das Spielbankunternehmen unbeschadet der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 3 GlüStV berechtigt, Dokumente, die zur Sperrung eines Spielers geführt haben, zu speichern.

Absatz 5 bestimmt zur Verfahrenserleichterung für die nach § 8 Absatz 2 GlüStV gesperrten Spieler, dass diese ihre Auskunftsrechte auch über das Spielbankunternehmen bei der für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV zuständigen Behörde geltend machen können. Bis die zentrale Sperrdatei in Betrieb genommen wird, können Auskunftsrechte direkt bei dem Spielbankunternehmen geltend gemacht werden.

Absatz 6 Satz 1 enthält eine Regelung im Hinblick auf den übergangsweisen Fortbestand des bestehenden gemeinsamen Sperrsystems des Spielbankunternehmens und der Saarland-Sporttoto GmbH bis zur Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen gemäß § 29 Absatz 3 GlüStV.

Nach Absatz 6 Satz 2 ist das Spielbankunternehmen verpflichtet, den dort vorhandenen Datenbestand in Bezug auf Spielsuchtsperren nach § 8 GlüStV der zentralen Sperrdatei des Landes Hessen unverzüglich nach deren Inbetriebnahme zuzuleiten. Absatz 6 Satz 3 regelt Informationspflichten des Spielbankunternehmens gegenüber den Betroffenen im Zusammenhang mit der Zuleitung der Daten an die zentrale Sperrdatei. Absatz 6 Satz 4 regelt die Pflicht des Spielbankunternehmens zur unverzüglichen Löschung der bei ihm gespeicherten Spielersperren nach Zuleitung an die zentrale Sperrdatei.

Zu § 9 (Sperrdatei (Störersperre))

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass das Spielbankunternehmen eine eigene dezentrale Sperrdatei zu errichten hat, in der die Störersperren nach § 8 Absatz 2 gespeichert werden können. Absatz 1 Satz 2 erstreckt diese Befugnis auch auf Störersperren, die von den dort genannten Stellen außerhalb des Saarlandes nach hier übermittelt werden.

Absatz 2 legt die für die Störersperre zu speichernden persönlichen Daten entsprechend § 23 Absatz1 GlüStV fest. Die Speicherung ergänzender Daten, die anlässlich einer Meldung bekannt geworden sind, ist nicht zulässig.

Gemäß Absatz 3 sind die Daten fünf Jahre nach Aufhebung der Sperre zu löschen. Diese Aufbewahrungsfrist entspricht der Frist nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG).

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht die Übermittlung von in der Sperrdatei nach § 9 gespeicherten Daten an andere Stellen. Hierfür gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit, womit für den Kreis der Datenempfänger abgestufte Voraussetzungen gelten. Absatz 4 Satz 2 enthält Bestimmungen über die Datenströme, die Spielbanken in anderen EU-Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugänglich gemacht werden. Absatz 4 Satz 3 enthält die Möglichkeit der Datenübermittlung über ein automatisiertes Abrufverfahren sowie die Pflicht, erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System zu protokollieren.

Nach Absatz 4 Satz 4 sind Datenübermittlungen an öffentliche Stellen entsprechend § 23 Absatz 3 GlüStV nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig. Absatz 4 Satz 5 beinhaltet die Informationspflicht des Spielbankunternehmens gegenüber den Betroffenen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten an andere Stellen.

Absatz 5 regelt die Auskunftsrechte der nach § 8 Absatz 2 gesperrten Spieler gegenüber dem Spielbankunternehmen.

Zu § 10 (Auskunftsrechte, Gästedatei)

Die Auskunftsrechte des Spielbankunternehmens und die Bestimmungen über die zu führende Gästedatei waren zuvor in der Spielbankordnung geregelt.

Nach Absatz 1 darf das Spielbankunternehmen von den Gästen Auskunft über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, wenn ein konkreter Verdacht für ein problematisches Spielverhalten vorliegt und dies für die Prüfung, ob ein Gast am Spielbetrieb teilnehmen darf, erforderlich ist. Dies trägt zur Gewährleistung der Ziele des Spielbankgesetzes bei.

In Absatz 2 sind die in der Gästedatei zu speichernden persönlichen Daten der Gäste genannt. Spielverbote, die wegen einer Sperre oder wegen Zugehörigkeit zur Spielbankaufsicht oder zum Spielbankbetrieb bestehen, sind ebenfalls in der Gästedatei zu speichern.

Die fünfjährige Aufbewahrungsfrist der Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 richtet sich nach § 8 Absatz 3 Satz 1 GwG. Nach Absatz 3 Satz 3 sind die Daten bei Spielverboten aufgrund einer Spielsuchtsperre entsprechend § 23 Absatz 5 GlüStV sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Absatz 3 Sätze 4 und 5 normieren Ausnahmeregelungen zu den Löschfristen.

Zu § 11 (Videoüberwachung)

Auch die Bestimmungen zur Videoüberwachung waren bisher in der Spielbankordnung normiert.

Absatz 1 legitimiert die Videoüberwachung mit Bildaufzeichnung in den Spielbanken und Zweigspielbetrieben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes, zur Unterstützung der Spielbankaufsicht und zum Schutz der Spielbankgäste einschließlich entsprechender Hinweispflichten.

Absatz 2 bestimmt die Bereiche in den Räumlichkeiten, in denen gefilmt werden darf.

Absatz 3 regelt, dass am Spiel beteiligte Personen sowie deren Handlungen, der Verlauf der Spiele an Tischen und Automaten, der gesamte Bargeldverkehr und alle Zähl- und Abrechnungsvorgänge auf den gespeicherten Bildern erkennbar sein müssen. Diese Regelung dient insbesondere der Verhinderung und dem Aufspüren von Geldwäsche.

Absatz 4 enthält Vorschriften über die Art der Aufbewahrung, die Einsichtnahme, die Aufbewahrungsfristen und die Löschung der Bildaufzeichnungen.

Absatz 5 bestimmt den Personenkreis, der bei Vorkommnissen nach § 1 eine Auswertung der Bildaufzeichnungen vornehmen darf.

Zu § 13 (Spielbankordnung)

In Absatz 1 wird die Verordnungsermächtigung zur Regelung ergänzender Bestimmungen in der Spielbankordnung um folgende Punkte erweitert:

Nach Absatz 1 Nummer 1 können die Sperrzeiten der Spielbanken und der Zweigspielbetriebe geregelt werden. Die Sperrzeit von sechs Stunden, die der festgelegten Sperrzeit für Spielhallen nach dem Saarländischen Spielhallengesetz entspricht, darf nicht unterschritten werden.

Nach Absatz 1 Nummer 8 besteht die Möglichkeit, ergänzende Bestimmungen zu den persönlichen Daten, die in die Gästedatei einzutragen sind, sowie zu deren Aufbewahrungsfristen zu erlassen.

Gemäß Absatz 1 Nummer 9 können in der Spielbankordnung weitergehende Regelungen zur Mitwirkung am länderübergreifenden Sperrsystem erlassen werden.

Absatz 1 Nummer 10 ermöglicht weitergehende Regelungen zu den Daten, die in die Störersperrdatei einzutragen sind.

Nach Absatz 1 Nummer 11 können interne Sicherungsmaßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche in der Spielbankordnung geregelt werden.

Zu § 14 (Spielbankabgabe)

Nach Absatz 3 Satz 2 gehören zum Bruttospielertrag auch Zuwendungen der Spieler an die Spielbank, die an Glücksspielautomaten im Fall des Gewinns zwangsweise einbehalten werden. Der sogenannte Zwangstronc war im Saarland bereits bisher vorgesehen und wurde durch Erlass geregelt.

Zu § 16 (Zuwendungen, Tronc)

In Absatz 4 wird durch den vorangestellten Satz 1 klargestellt, dass das Spielbankunternehmen verpflichtet ist, die Tronceinnahmen für das bei ihm beschäftigte Personal zu verwenden. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Zu § 22 (Einschränkung von Grundrechten)

Soweit § 22 im Hinblick auf § 12 Absatz 2 die Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) zitiert, stimmt die Regelung mit § 19 SpielbG-Saar a.F. überein. § 22 entspricht insofern dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Durch §§ 8 bis 11 wird in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) eingegriffen. Diese Einschränkung wird in § 22 nun zusätzlich zitiert.

Zu Artikel 5 Gesetz zur Regelung der Spielhallen (Saarländisches Spielhallengesetz – SSpielhG)

Zu § 1 (Ziele und Anwendungsbereich)

Absatz 1 definiert die gleichrangigen gesetzlichen Ziele entsprechend den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV). Neben der Spielsuchtprävention und dem Jugend- und Spielerschutz besteht zugleich eine Kanalisierungsfunktion, welche dazu dient, ein Abdriften eines Spielhallenangebotes in illegale Bereiche zu vermeiden.

Absatz 2 definiert den Begriff der Spielhalle im Wesentlichen identisch mit dem bisherigen § 33i der Gewerbeordnung (GewO). Mit der Bezugnahme auf den gewerberechtlichen Spielhallenbegriff wird der Anwendungsbereich der Norm klar konturiert. Bewusst wird keine von der bisherigen Rechtslage abweichende landesspezifische Definition getroffen. Dabei wird mit Blick auf die unionsrechtliche Dimension des Spielhallenrechts jedoch darauf verzichtet, die gewerbsmäßige Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit (bisher § 33i Absatz 1 Satz 1, 3. Alternative GewO) mit zu erfassen. Beispiele für diese glücksspielrechtlich unbedenklichen Spiele sind die klassischen Flipper-Automaten, Bildschirmspiele wie Autorennen oder Fotoplay, solange keine Gewinne oder Gewinnsurrogate erzielt werden können. Obwohl unter dem Aspekt der Suchtprävention nicht zu vernachlässigen, besteht für diese Spiele mangels Gewinnmöglichkeit keine glücksspielrechtliche Relevanz. Eine entsprechende Anpassung des § 33i GewO wird derzeit vom Bund vorbereitet.

Mit dem Saarländischen Spielhallengesetz erfolgt eine Teilregelung der Gesetzgebungsmaterie. Dies wird durch Absatz 3 klargestellt. Die Gesetzgebungskompetenz für die Materie der Spielhallen beruht auf der Neuregelung des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) im Rahmen der Föderalismusreform. Dabei soll nur für die Teile, in denen spezifische Besonderheiten der Spielhallen sowie die primär ordnungsrechtlichen Zielsetzungen des neuen glücksspielrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß § 24 Absatz 1 GlüStV n.F. eine landesrechtliche Regelung notwendig machen, von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht werden, um hinsichtlich der allgemeinen Regeln auf das vorhandene Instrumentarium der Gewerbeordnung mit ihren dazu erlassenen Rechtsverordnungen zurückgreifen zu können. Diese Konstruktion führt zu einer partiellen Fortgeltung des Bundesrechts über Artikel 125a Absatz 1 GG. Eine Vollregelung wird nicht getroffen. Bei dieser Vorgehensweise ersetzt das Saarländische Spielhallengesetz Bundesrecht in Bezug auf die Spielhallendefinition sowie die Regelung des Erlaubnisverfahrens nach § 33i Gewerbeordnung. Demgegenüber gelten auch für Spielhallen künftig insbesondere die allgemeinen Regelungen der Gewerbeordnung, die Regelungen zum gewerblichen Automatenspiel §§ 33c bis h GewO und die Spielverordnung fort.

Zu § 2 (Erlaubnis)

In Absatz 1 wird der Erlaubnisvorbehalt formuliert. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften ergeben sich zum Beispiel aus dem Gewerberecht oder dem Baurecht. Diese bleiben unberührt, d.h. es obliegt der Betreiberin oder dem Betreiber der Spielhalle, Verpflichtungen aus anderen Rechtsnormen, die ihren oder seinen Betrieb berühren, einzuhalten.

Absatz 2 regelt in Folge des Glücksspielstaatsvertrages, dass die Erlaubnis zu befristen ist. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) versehen werden kann. Nebenbestimmungen können auch nachträglich angebracht werden. Nebenbestimmungen müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsermächtigung bewegen. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie der Durchsetzung der Ziele dieses Gesetzes oder dem Schutz der Allgemeinheit, der Gäste und Anwohner vor Gefahren und erheblichen Belästigungen und Nachteilen dienen.

Mit Absatz 3 werden neben den allgemeinen Regeln spezifische Widerrufsgründe eingeführt. Mit Nummer 1 wird auf gewerberechtliche Regelungen verwiesen, die insbesondere auf die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen. Mit Nummer 2 wird der Widerruf bei Verstößen gegen Verpflichtungen nach dem Spielhallengesetz zugelassen.

Absatz 4 beinhaltet die Pflicht des Spielhallenbetreibers, der zuständigen Behörde jede für die Erlaubniserteilung maßgebliche Änderung anzuzeigen.

Zu § 3 (Versagungsgründe)

Die Versagung der Erlaubnis ist nach § 3 zwingend, wenn einer der dort genannten Tatbestände erfüllt ist. Umgekehrt ergibt sich ein Anspruch auf Erlaubniserteilung, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen.

Absatz 1 gibt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage wieder, indem auf die Versagungsgründe der §§ 33c Absatz 2 und 33d Absatz 3 GewO verwiesen wird. Absatz 1 Nummer 1 erlaubt darüber hinaus die Versagung, wenn der Betrieb gegen die Ziele und Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt. Absatz 1 Nummer 2 ist identisch mit § 33i Absatz 2 Nummer 3 GewO.

Ein Kernstück der Regelungen sind die in Absatz 2 aufgeführten Beschränkungen, mit denen § 25 GlüStV umgesetzt wird. Nicht umgesetzt wird jedoch die dort aufgeführte Ermächtigung, die Anzahl der in einer Gemeinde maximal zu erteilenden Genehmigungen zu begrenzen. Eine Begrenzung der Anzahl der zu erteilenden Genehmigungen ist aus gewerberechtlicher Sicht abzulehnen und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der absoluten Berufszugangsbeschränkung. Die Ausgestaltung solcher absoluter Berufszugangsschranken stellt an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs hohe Anforderungen (vgl. Apothekenurteil des BVerfG vom 11. Juni 1958, Az. 1 BvR 596/56 - BVerfGE 7, 377 ff.). Darüber hinaus bedarf es im Wege der praktischen Konkordanz einer dezidierten Güterabwägung, um kollidierende Verfassungsgüter mit Grundrechtsrang (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Eigentums- und Berufsfreiheit) zum Ausgleich zu bringen.

Durch Absatz 2 Nummer 1 wird insbesondere aus Gründen der Spielsuchtprävention sichergestellt, dass die Erlaubnis einer Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen ist. Gemeint sind hierbei die zunehmend anzutreffenden Mehrfachkonzessionen in Form von „Entertainment-Centern“, die in einem Gebäude oder einem räumlichen Verbund mehrere Spielhallen jeweils mit Einzelkonzessionen zusammenfassen. Der Gesetzgeber hatte nach der bisherigen Rechtslage mit der Spielverordnung beabsichtigt, die maximale Anzahl der Spielgeräte einer Halle auf die Höchstzahl zwölf zu begrenzen. Dieses Ziel wird durch Mehrfachkonzessionen, die in einem Gebäudekomplex zusammengefasst sind, unterlaufen. Vielfach lassen sich neben rechtswidrigen Umgehungsversuchen auch Gestaltungen beobachten, die mit dem Wortlaut der Rechtsnormen vereinbar sind, de facto jedoch dem Sinn und Zweck der Norm widersprechen. Durch die Mehrfachkonzessionen tritt ein „Las-Vegas-Effekt“ ein, der erhebliche Anreize für ein nicht mehr bewusst gesteuertes Weiterspielen bietet. Mit dieser Regelung wird eine zentrale Forderung der Suchtexperten umgesetzt, da dadurch eine Begrenzung des Angebots von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erreicht wird

Absatz 2 Nummer 2 regelt einen Mindestabstand zwischen den Spielhallen, der ab der jeweiligen Außenwand der Spielhalle zu messen ist. Damit wird die Verhinderung der Glücksspielsucht gefördert, die Spielhallendichte begrenzt und einer zentralen Forderung sowohl der Kommunen als auch der Suchtexperten nachgekommen. Demgegenüber bietet die Anwendung der Instrumente des Bauordnungsrechts – Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) – keine hinreichende Handhabe, da sie auf deren bodenrechtliche Relevanz beschränkt sind (Guckelberger in GewA 2011, S. 177, 180). Gemeinden können von den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur abweichen, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.

Zu § 4 (Anforderung an die Ausgestaltung von Spielhallen)

§ 4 regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen sowie die Werbung.

Mit den Regelungen zur Werbung in Absatz 1 wird die Formulierung des § 26 Absatz 1 GlüStV unverändert umgesetzt. Unberührt bleibt dabei § 5 GlüStV, welcher mit seinen allgemeinen Regelungen zur Werbung künftig auch auf Spielhallen anzuwenden ist.

Nach Absatz 1 darf von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Anreizwirkung ausgehen. Möglich ist jedoch weiterhin Werbung im Sinne einer Information, dass es sich um eine gewerbliche Spielhalle handelt. Diese Information darf die Schwelle einer gewissen Intensität nicht überschreiten, bei deren Überschreiten ein nicht mit den Zielen dieses Gesetzes in Einklang zu bringender Anlockeffekt besteht. Diese Schwelle kann im Einzelfall je nach Umgebung und örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich sein. In Stadtteilen mit einer Bevölkerungsstruktur, in der vermehrt soziale Probleme auftreten, sind die Anforderungen an die Art der Werbung höher anzusetzen als etwa in reinen Gewerbegebieten. Das Gleiche gilt, wenn Schulen oder Freizeiteinrichtungen mit hohem Anteil Jugendlicher in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Bewusst wurde auf eine gesetzliche Regelung verzichtet, die eine Gestaltung vorschreibt, nach der der Einblick in die Spielhalle von außen ausgeschlossen werden soll. Damit würde zugleich jede soziale Kontrolle ausgeschlossen und das sog. dissoziative Erleben gefördert. Nicht zuletzt kann auch unter dem Gesichtspunkt der Kriminalprävention ein Einblick gefordert werden – so zuletzt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen einer Fachtagung „Branchentreff Spielhallen“ vom 19.5.2011. Andererseits kann aber eine attraktive Ausgestaltung der Spielhalle mit „Lounge-Charakter“ gerade dazu führen, dass insbesondere junge Heranwachsende angezogen werden. Daher kommt es hier auf die Bewertung der Umstände des Einzelfalls und das konkrete Erscheinungsbild vor Ort an, ob von einer bestimmten Gestaltung eine Anreizwirkung ausgeht. Die zuständige Behörde kann nach § 9 Absatz 2 die erforderlichen Anordnungen auch zum äußeren Erscheinungsbild treffen und insbesondere bereits bei der Erlaubniserteilung nach § 2 entsprechende Auflagen machen.

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 2 GlüStV und verbietet Werbung, die sich gezielt an Minderjährige und gefährdete Zielgruppen richtet. Irreführende Werbung ist verboten.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird eine weitere Empfehlung von Suchtexperten umgesetzt. Durch die Anbringung von deutlich sichtbaren Uhren soll das zu beobachtende suchttypische dissoziative Erleben vermindert werden.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ist deklaratorischer Art und stellt klar, dass die Werbung mit einem Jackpot verboten ist. Internetangebote (Absatz 3 Satz 2 Nummer 2), die zur Umgehung der Vorschriften genutzt werden könnten oder ein problemloses Ausweichen ermöglichen, sollen ausgeschlossen werden. Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 verbietet ausdrücklich den Alkoholausschank und die Abgabe von Speisen in Spielhallen. Bereits jetzt ergibt sich das Alkoholverbot mittelbar aus der Spielverordnung und dem Gaststättenrecht. Die Verabreichung von Speisen und Getränken wird u.a. ausgeschlossen, um die Steigerung von Spielanreizen durch zusätzliche Angebote zu verringern und das dauerhafte Verweilen in der Spielhalle zu begrenzen.

Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 verbietet das Rauchen in Spielhallen. Nach derzeitiger Rechtslage ist das Rauchen in Spielhallen, die keine Gaststätten sind, erlaubt. Dies konterkariert nicht nur den Gesetzeszweck des Nichtraucherschutzgesetzes, sondern führt auch zu einer Kumulation potentiell suchgefährdenden Verhaltens. Die Einfügung des Rauchverbots dient damit unmittelbar dem Spielerschutz. Durch die so erzwungene Spielpause wird dem Spieler ermöglicht, vom Spielgeschehen Abstand zu nehmen.

Zu § 5 (Jugendschutz, Sozialkonzept und Aufklärung)

§ 5 enthält Anforderungen an Spielhallen zum Jugend- und Spielerschutz, die den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages entsprechen und an die besonderen Gegebenheiten der Spielhallen angepasst sind.

Mit Absatz 1 soll dem Jugendschutz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Bereits nach derzeit geltendem Recht ist der Zutritt Minderjähriger zu Spielhallen verboten. Mit der hier vorgelegten ergänzenden Regelung, dass das Alter jeweils durch die Kontrolle des amtlichen Ausweises festgestellt wird, soll die Einhaltung des Zutrittsverbots gewährleistet werden.

Durch Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass Betreiber von Spielhallen aktiven Spielerschutz betreiben. Hierzu können die Betreiber von Spielhallen entweder Sozialkonzepte nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand selbst entwickeln oder von den anerkannten Suchthilfeeinrichtungen übernehmen. Das Sozialkonzept unterliegt der Genehmigungspflicht. Die Entscheidung trifft der oder die Suchtbeauftragte der Landesregierung nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe der Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht. So wird sichergestellt, dass das Suchtkonzept qualitativ den gleichen Anforderungen unterliegt wie in anderen Bereichen des erlaubten Glücksspiels und zugleich an die spezifischen Gegebenheiten der Spielhallen angepasst wird.

In Absatz 3 werden Anforderungen an die Informationen zur Aufklärung der Spieler formuliert.

Zu § 6 (Spielverbote)

Nummer 1 wiederholt deklaratorisch das Spielverbot für Jugendliche nach § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes. Nummer 2 und 3 regelt Spielverbote, die sich insbesondere mit dem Ziel der Geldwäscheprävention und Manipulationsvorbeugung an gefährdete, dem Spielhallenbetrieb nahestehende Personengruppen richten. Nummer 4 sieht ein Spielverbot für solche Personen vor, die mit der Aufsicht über die Spielhallen befasst sind.

Zu § 7 (Sperrzeit)

Durch Absatz 1 wird eine Sperrzeit von sechs Stunden mit genau festgelegtem Beginn und Ende im Gesetz verankert. Dabei wird der Forderung von Suchtexperten Rechnung getragen, die die jederzeitige Verfügbarkeit für gefährdete Spieler begrenzen wollen, um ein „Abkühlen“ durch die erzwungene Pause herbeizuführen und dadurch das rauschhafte Weiterspielen über einen langen Zeitraum zu begrenzen. Durch die einheitliche Zeitbestimmung wird die Möglichkeit einer Umgehung der Sperrzeit durch Wechsel von einer Spielhalle in eine andere mit abweichenden Öffnungszeiten ausgeschlossen. Beginn und Ende der Sperrzeit sind so ausgestaltet, dass in diesem Zeitraum auch die meisten Gaststätten geschlossen sind, so dass auch ein Ausweichen auf die dort aufgestellte geringere Anzahl an Automaten weitestgehend ausgeschlossen wird.

Absatz 2 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses die Sperrzeiten zu verlängern. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Kommunen trägt dem engen Ortsbezug dieses Regelungsbereichs Rechnung. Aufgrund des saarländischen Sonn- und Feiertagsgesetzes gilt unabhängig von der Sperrzeitenregelung bereits nach derzeitiger Rechtslage ein Spielverbot an den stillen Feiertagen.

Zu § 8 (Verpflichtungen)

§ 8 regelt Verpflichtungen der Spielhallenbetreiber in Ergänzung zu den unberührt bleibenden Pflichten aus Gewerberecht und Spielverordnung.

Das Verbot der Kreditgewährung dient als besonderes Instrument dem Spielerschutz.

Darüber hinaus verbietet Absatz 2 technische Geräte oder Verfahren zur Bargeldbeschaffung. Derzeit kann sich in den meisten Spielhallen der Spieler mittels bargeldloser Zahlungsverfahren („cash-back“ u.a.) schnell Bargeld beschaffen. Dies betrifft insbesondere pathologische Spieler, von denen man weiß, dass sie erst aufhören zu spielen, wenn sie über kein Bargeld mehr verfügen. Regulär Spielende werden zu einem „Abkühlen“ veranlasst, wenn sie die Spielstätte verlassen müssen, um an Bargeld zu kommen.

Absatz 2 verbietet jegliche Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Ausgabe von Bargeld an der Kasse sowie die Aufstellung von Geldautomaten. Um zu gewährleisten, dass jegliche Art der Erlangung von Bargeld durch EC- oder Kreditkarten unterbunden wird, erfolgt ein Verweis auf die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG). Damit soll sichergestellt werden, dass auch Umgehungsversuche, zum Beispiel die Ermöglichung von Bargeldabhebung mittels GeWeTe-Automaten (Geldwechselterminals mit zusätzlicher EC-Kartenfunktion) oder durch das Cash-Back-Verfahren (Bargeldaushändigung im Zusammenhang mit Kauf oder Dienstleistungsinanspruchnahme mit EC-Kartenzahlung) verhindert werden. Insbesondere soll erreicht werden, dass Spieler nicht unmittelbar in der Spielhalle Bargeld zum Weiterspielen „im Rausch“ erhalten können.

Zu § 9 (Zuständigkeit, Befugnisse und Aufsicht)

Nach bisherigem Recht sind die Landkreise für die Erlaubniserteilung für Spielhallen zuständig.

Mit der neuen Kompetenzregelung nach Absatz 1 wird ein zentraler Vollzug beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes eingerichtet.

Mit dieser Festlegung soll einerseits der Erwerb des in diesem Bereich erforderlichen Spezialwissens durch ausschließliche Befassung der Vollzugsbeamten mit der in Rede stehenden Materie gefördert werden.

Unabhängig davon soll durch Bündelung der Erlaubnis- und Aufsichtstätigkeit uneinheitliches Verwaltungshandeln vermieden werden. Angesichts der Anzahl von 52 Kommunen im Saarland, die zum einen völlig unterschiedliche Strukturen aufweisen, zum andern personell und sachlich sehr unterschiedlich ausgestattet sind und bei denen unterschiedliche Interessenlagen bestehen, erscheint dieses Ziel auf andere Weise nicht erreichbar. Gerade weil das Saarländische Spielhallengesetz durch die Statuierung neuer Beschränkungen in bestehende Strukturen eingreift, erscheint das Erfordernis der Gleichbehandlung aller Betroffenen besonders wichtig. Die Zentralisierung des Vollzuges erhöht die Erfolgsaussichten für die Durchsetzung des neuen Rechts insbesondere auch in Verwaltungsprozessen – etwa durch einheitlichen Sachvortrag in vergleichbaren Fällen – und fördert somit die Erreichung der ordnungsrechtlichen Ziele des § 1 Absatz 1.

Trotz Einrichtung eines zentralen Erlaubnis- und Aufsichtsvollzugs beim Landesverwaltungsamt verbleiben den Kommunen im Bereich der Spielhallen eigene Steuerungsmöglichkeiten, u. a. nach dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, innerhalb derer allerdings nur bodenrechtliche Gründe relevant sind. Dem Landesverwaltungsamt wird nämlich nur die Zuständigkeit für Erlaubniserteilung und Aufsicht für die Regelungsbereiche des § 33i GewO und des § 24 Absatz 1 GlüStV übertragen.

Die wesentlichen Entscheidungen wie Erlaubniserteilung oder Entzug oder Befreiung nach den Übergangsregelungen werden im Benehmen mit den Kommunen getroffen. Da das gewerbliche Spiel als einheitliche Materie aufgefasst werden muss (Primär- und Sekundäraufstellung von Geldgewinnspielgeräten) und die Kommunen weiterhin für die Erlaubnisse gemäß § 33c Absatz 1 Satz 1 GewO (Aufstellerlaubnis) und § 33c Absatz 3 Satz 1 GewO (Bescheinigung über die Geeignetheit des Aufstellortes) zuständig sind, übernimmt das Landesverwaltungsamt als Multiplikator für die Kommunen zugleich die Funktion als zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Eingriffs- und Anordnungsbefugnisse des Landesverwaltungsamtes nach diesem Gesetz. Nach Absatz 2 Satz 2 gehören hierzu insbesondere die Befugnisse gemäß der Gewerbeordnung sowie die Berechtigung, durch seine Bediensteten die Spielhallen zu betreten. Soweit nach diesem Gesetz also keine eigenständigen Eingriffsermächtigungen statuiert werden, ergibt sich damit die Eingriffsermächtigung der zuständigen Behörde (§ 9) aus § 1 Absatz 3 in Verbindung mit der jeweiligen Befugnisnorm des Gewerberechts. Damit erfolgt eine klare Zuständigkeitsabgrenzung für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Durch diese Befugnisse wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG und Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt. Diese Einschränkung wird in Absatz 2 Satz 3 zitiert. § 9 entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Unberührt bleiben neben § 9 die Eingriffsbefugnisse nach sonstigem Recht.

Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz wird nach Absatz 3 Satz 1 das Vorverfahren ausgeschlossen; d.h. der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist ohne ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren eröffnet. Darüber hinaus haben Klagen keinen Suspensiveffekt (Absatz 3 Satz 2).

Die Fachaufsicht obliegt nach Absatz 4 dem für das Gewerberecht zuständigen Ministerium.

Zu § 10 (Umgehungsverbot)

§ 10 normiert ein öffentlich-rechtliches Umgehungsverbot, wodurch ausgeschlossen werden soll, dass durch besondere Gestaltungen Verpflichtungen dieses Gesetzes missachtet werden.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 regelt die Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Absatz 2 erhöht den Bußgeldrahmen auf 50.000 Euro, um die präventive Wirkung der Strafandrohung mit Nachdruck zu versehen und bei Verstößen die Wirksamkeit und Spürbarkeit der Buße zu erhöhen.

Zu diesem Instrumentarium zählt auch die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen, die aus der Missachtung der Obliegenheiten aus diesem Gesetz gezogen wurden, unter den erleichterten Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Nach Absatz 4 ist die Behörde, die für die Durchführung des Saarländischen Spielhallengesetzes zuständig ist, auch zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11.

Zu § 12 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ab dessen Inkrafttreten einzuhalten. Dies gilt grundsätzlich auch für bereits bestehende Spielhallen.

Absatz 1 Satz 1 regelt - unbeschadet der Vorschriften gemäß § 29 Absatz 4 GlüStV - das gesetzesunmittelbar angeordnete Erlöschen aller Erlaubnisse nach Ablauf einer Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Saarländischen Spielhallengesetzes. Die Erlaubnis kann neu beantragt werden und ist zu erteilen, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen gegeben sind. Hierbei ist die Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 einzuhalten, die in zeitlicher Hinsicht so ausgestaltet wurde, dass durch rechtzeitige Überprüfungsmöglichkeiten nach neuem Recht erlaubniskunstforme Spielhallen nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist weitergeführt werden können.

Da aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erlaubniskonforme Spielhallen die Beschränkungen des § 3 Absatz 2 nicht ohne weiteres nachträglich verwirklichen können, sind für diese Sonderfälle zusätzlich Übergangsbestimmungen erforderlich.

Die Übergangsregelungen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags bestehenden gewerberechtlichen, in der Regel unbefristet erteilten Spielhallenerlaubnisse müssen dabei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums genügen. Dem Gesetzgeber ist es dabei aber nicht aufgrund des Bestandsschutzes verwehrt, Neuregelungen zu schaffen. Laut Verfassungsrechtsprechung zu Inhalts- und Schrankenbestimmungen mit enteignender Wirkung stehen dem Gesetzgeber zur Vermeidung unzumutbarer Sonderopfer Übergangs-, Ausgleichs- und Befreiungsvorschriften zur Verfügung.

Daher wird – in enger Anlehnung an die Übergangsregelungen des Glücksspielstaatsvertrags – eine abgestufte Bestandsschutzregelung eingeführt.

Grundsätzlich gilt, dass alle bestehenden Erlaubnisse mit Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen. Die Erlaubnis kann nach Absatz 1 Satz 2 neu beantragt werden. Auf Erlaubniserteilung besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben sind. Ziel dieser Regelung ist es, den Erlaubnisbehörden Gelegenheit zur Überprüfung am Maßstab dieses Gesetzes zu geben. Unberührt bleibt im Übrigen die Möglichkeit, bei sonstigen Verstößen gegen dieses Gesetz den Spielhallenbetrieb nach allgemeinen Regeln zu untersagen.

Für den Fall, dass das Abstandsgebot oder das Verbot der Mehrfachkonzession nicht eingehalten werden kann, sieht der Entwurf eine differenzierte Härtefallregelung vor, die eine Befreiung nur im begründeten Einzelfall erlaubt. Voraussetzung ist, dass der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der Erlaubnis vertrauen durfte, in diesem Vertrauen schutzwürdig ist und die Vermeidung unbilliger Härten die Befreiung von einzelnen gesetzlichen Anforderungen erfordert. Bei der Entscheidung sind jeweils die Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der öffentlichen Interessen zu prüfen. In diesem grundrechtsrelevanten Bereich ist der Gesetzgeber aufgefordert, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Dem wird durch die generell abstrakte Regelung Rechnung getragen, die sich an den allgemeinen Regeln zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte orientiert und durch die langjährige Rechtsprechung hinreichend konturiert und für Anwender wie Betroffene berechenbar ist.

Aufgrund der komplexen Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich miteinander konkurrierender Spielhallen, die die gesetzlichen Abstandsvoraussetzungen nicht erfüllen, ist eine weitere Konkretisierung der Befreiungsvoraussetzungen nicht möglich. In die Erwägungen können je nach Sachlage im Einzelfall Zeitpunkt der Erlaubniserteilung, Art und Ausmaß getätigter Investitionen, konkrete Abschreibungsfristen, Zahlungsverpflichtungen und Laufzeiten aus Darlehens- oder Mietverträgen sowie konkrete Möglichkeiten anderweitiger Nutzungen etc., eingestellt werden.

Für die begründeten Einzelfälle des Absatzes 2 Satz 1, in denen die nachträgliche Einhaltung des Abstandsgebotes nur möglich wäre, indem bei der Entscheidung über die Spielhalle, die zu schließen wäre, einseitig einem der Spielhallenbetreiber ein ggf. gleichheitswidriges Sonderopfer auferlegt werden würde, wird daher eine Dispensmöglichkeit vorgesehen, die deshalb greift, weil eine durch erhebliche Eigenleistung erworbene eigentümergleiche Rechtsposition entzogen wird (vgl. BVerfG 1 BvR 27/09, Rn. 62 ff.).

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 (Mehrfachkonzessionen) ist darüber hinaus der Nachweis über die unzumutbar entwertete Vermögensdisposition erforderlich.

Bei der Abwägung mit den öffentlichen Interessen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit § 3 Absatz 2 eine Grundsatzentscheidung gegen die Zulässigkeit des Konstrukts „Mehrfachkonzession“ getroffen hat. Insoweit kann eine Übergangsregelung nicht so gefasst werden, dass sie der Zielerreichung, Mehrfachkonzessionen für die Zukunft auszuschließen, auf Dauer entgegenstehen würde.

Absatz 2 Satz 3 verweist auf § 48 Absatz 2 Satz 3 SVwVfG, welcher regelt, in welchen Fällen das Vertrauen des Betroffenen nicht schutzwürdig ist.

Absatz 2 Satz 4 legt fest, dass Befreiungen entsprechend § 2 Absatz 2 zu befristen sind und, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 und zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 im Zusammenhang mit der Erteilung einer Befreiung nach Absatz 2 die Vorlage und die Umsetzung von Konzepten verlangen, in denen nach Ablauf der Übergangsfrist nach Absatz 1 konkrete Maßnahmen zur weiteren Anpassung des Betriebs der Spielhalle an die Erlaubnisvoraussetzungen nach diesem Gesetz aufgestellt werden. Über Letztere hinaus kann in den vorgenannten Konzepten auch die Aufnahme konkreter Maßnahmen beispielsweise zeitliche Rahmenbedingungen zum Rückbau von nach neuem Recht nicht erlaubnisfähigen Spielhallenkonstellationen zu einer schrittweisen Annäherung an die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben werden. Dies kann auch die künftig zulässige Gesamtzahl von Geld- und Warenspielgeräten in Spielhallen umfassen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Befreiungsantrag entweder in baulichem Verbund zu anderen Spielhallen stehen oder bei denen der zulässige Mindestabstand von 500 m Luftlinie zu einer anderen Spielhallen unterschritten ist.

Die Tatsache, dass Befreiungen bei Vorlage und Umsetzung der vorgenannten Konzepte erteilt werden können, ermöglicht als Kompromisslösung insbesondere auch die Berücksichtigung der Interessen mittelständischer und kleinerer Spielhallenbetreiber. Gleichzeitig können dadurch erzwungene Schließungen im Einzelfall vermieden werden, ohne die Zielsetzung der Reduzierung des von Spielhallen ausgehenden Spielsuchtgefährdungspotenzials infrage zu stellen.

Absatz 4 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in welcher zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Absatz 2 und Absatz 3 getroffen werden können.

Zum Nachweis von schutzwürdigen Vermögensdispositionen gemäß Absatz 2 Satz 2 kann die Erlaubnisbehörde nach Absatz 5 Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geschäftsberichte und Bücher verlangen und sich hierzu auf Kosten des Antragstellers sachverständiger Personen bedienen.

Absatz 6 stellt klar, dass die Erlaubnis zugleich die glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV umfasst. Mit der Zusammenführung der Erlaubnisverfahren wird die Effektivität der Aufgabenerfüllung gesteigert und gleichzeitig für den Antragsteller der Aufwand reduziert.

Zu Artikel 6 Änderung des Saarländischen Gaststättengesetzes

Zu Artikel 6 Nummer 1

Artikel 6 Nummer 1 beseitigt rein redaktionell einen Verweisungsfehler.

Zu Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a) und b)

Bei der Änderung des § 11 Absatz 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes handelt es sich um eine unmittelbare Folgeänderung aufgrund der nunmehr im Saarländischen Spielhallengesetz geregelten Sperrzeiten für Spielhallen.

Um die Vergnügungsstätten, zu deren Regelung das Land gemäß § 18 des Bundesgaststättengesetzes ermächtigt bleibt, hinsichtlich der Sperrzeiten nicht ohne Regelung zu belassen, werden Vergnügungsstätten, soweit sie nicht Spielhallen sind, wie Gaststätten behandelt.

Mit der so erfolgten Sperrzeitenregelung wird die weitere Aufrechterhaltung der Gaststättenverordnung, die nach Inkrafttreten des Gaststättengesetzes nur noch Vergnügungsstätten und Spielhallen erfasste, entbehrlich.

Zu Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten bisher geltender Regelungen.

Erster Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages zum

Glücksspielwesen in Deutschland

(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)[1]

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

[1] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Artikel 1

Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland

(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,

2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und

5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.

(2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.

(6) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt nur § 8a des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterieeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle, Lotterieeinnehmer oder Wettvermittlungsstelle zu sein,
1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.

2. Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein abweichender Betrag festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Beachtung des Kreditverbots ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.

3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.

4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.

(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

§ 4a Konzession

(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)

   a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf v.H. des Grundkapitals halten oder mehr als fünf v.H. der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben

   b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen

   c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist

2. (Leistungsfähigkeit)

   a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet

   b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist

   c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind

3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)

   a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann

   b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat

   c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchst. b besitzt

   d) bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „.de“ errichtet ist

   e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt

   f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt und

   g) gewährleistet ist, dass vom Spieler eingezahlte Beträge unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber auf dem Spielkonto gutgeschrieben werden, ein etwaiges Guthaben dem Spieler auf Wunsch jederzeit ausgezahlt wird, die auf den Spielkonten deponierten Kundengelder vom sonstigen Vermögen getrennt verwaltet und nicht zum Risikoausgleich verwendet werden, sowie das gesamte Kundenguthaben jederzeit durch liquide Mittel gedeckt ist.

   § 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4b Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,

2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),

3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,

4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabenpflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),

5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,

6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und

7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,

2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,

3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,

4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und

5. eine Erfüllung der Abgabenpflichten zu gewährleisten.

§ 4c Konzessionserteilung

(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Konzession erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden.

§ 4d Konzessionsabgabe

(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes Hessen zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 5 v. H. des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

§ 4e Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nummer 1 Buchst. b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Konzession vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.

(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,

2. Aussetzung der Konzession für drei Monate,

3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder

4. Widerruf der Konzession.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 5 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6 Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7 Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,

2. die Höhe aller Gewinne,

3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,

4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),

5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,

6. der Annahmeschluss der Teilnahme,

7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,

8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,

9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,

10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),

11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),

12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und

13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8 Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperren unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9 Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und –grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,

2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,

3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und

4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und

2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 9a Ländereinheitliches Verfahren

(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt (Freie und Hansestadt Hamburg).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder

1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 das Land Nordrhein-Westfalen,

2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 das Land Baden-Württemberg,

3. die Konzession nach § 4a und die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 das Land Hessen und

4. die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 Satz 1 das Land Rheinland-Pfalz.

Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, ist für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis 4e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstalten eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen

a) bis zu 30 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 1,0 v.T. der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 50 Euro,

b) über 30 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,8 v.T. der 30 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,

c) über 50 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 46 000 Euro zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

d) über 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 71 000 Euro zuzüglich 0,3 v.T. der 100 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze erhoben; zugrunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Wird die Erlaubnis oder Konzession für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebühr nach Satz 2 erhoben; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(8) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 10a Experimentierklausel für Sportwetten

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.

(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis 4e) veranstaltet werden.

(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.

(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

(5) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,

2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,

3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und

4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 v.H. als Losanteil für die Gewinnsparlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung ländereinheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

§ 13 Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass

   a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,

   b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder

   c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14 Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und

2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und

2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v.H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,

2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,

3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,

4. der Spielplan und

5. die Vertriebsform.

§ 18 Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,

2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.

2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.

3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt. § 9a Abs. 3, 5 bis 8 ist hierbei anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt: Besondere Vorschriften

§ 20 Spielbanken

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21 Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22 Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,

2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,

3. Geburtsdatum,

4. Geburtsort,

5. Anschrift,

6. Lichtbilder,

7. Grund der Sperre,

8. Dauer der Sperre und

9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Spielhallen

§ 24 Erlaubnisse

(1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25 Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

Achter Abschnitt: Pferdewetten

§ 27 Pferdewetten

(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind anwendbar.

(2) § 4 Absatz 4 ist anwendbar. Abweichend von Satz 1 kann das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewetten im Internet unter den in § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen im ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden.

(3) Auf Festquotenwetten finden § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 1. Januar 2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Abweichend von § 10 a Abs. 2 und 5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c zulässig.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 spätestens zum 1. Juli 2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Abs. 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperren sicher. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spieler, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Abs. 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

§ 30 Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 31 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30.Juni/1.September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom […] (GKLStaatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

§ 32 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 33 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 34 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 35 Befristung, Fortgelten

(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Abs. 1 aufheben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2a) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt die übrigen vertragsschließenden Länder. Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet die Fortgeltung der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Anhang “Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht”

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter

   a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,

   b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,

   c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,

   d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,

   e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und

   f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.

2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.

3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Für das Land Baden-Württemberg
Berlin, den 15.12.2011 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern
Berlin, den 15.12.2011 Horst Seehofer

Für das Land Berlin
Berlin, den 15.12.2011 Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Berlin, den 15.12.2011 Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 15.12.2011 Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 15.12.2011 Olaf Scholz

Für das Land Hessen
Berlin, den 15.12.2011 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berlin, den 15.12.2011 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 15.12.2011 David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Berlin, den 15.12.2011 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz
Berlin, den 15.12.2011 Kurt Beck

Für das Saarland
Berlin, den 15.12.2011 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen
Berlin, den 15.12.2011 Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt
Berlin, den 15.12.2011 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein
……. den ……..... ……

Für den Freistaat Thüringen
Berlin, den 15.12.2011 Christine Lieberknecht

Erläuterungen

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Geltendes Recht

Die Länder haben im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an den Kernzielen des Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit, die von je her die Glücksspielgesetzgebung der Länder leiten, festgehalten. Sie haben das Glücksspielrecht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, Az. 1 BvR 1054/01) ländereinheitlich geregelt. Kernziele des Vertrages sind die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1), die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes (§ 1 Satz 1 Nr. 2), der Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3), sowie die Sicherstellung eines fairen Spiels und der Schutz vor Kriminalität (§ 1 Satz 1 Nr. 4). Der Glücksspielstaatsvertrag gilt nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist in § 28 Abs. 1 Satz 1 nach den Fortgeltungsanordnungen in den Ausführungsgesetzen der Länder als Landesgesetz fort (gilt vorbehaltlich der von BW in Aussicht genommenen Ergänzung des dortigen Landesrechts).

2. Rechtsprechung

Der Glücksspielstaatsvertrag selbst ist in seinen Zielen und Einzelregelungen von der Rechtsprechung gebilligt worden; allerdings ist das im Staatsvertrag verankerte staatliche Wettmonopol wegen der Entwicklung in anderen, vom Glückspielstaatsvertrag nicht erfassten Bereichen, wie dem gewerblichen Automatenspiel, unionsrechtlich auf den Prüfstand gestellt worden.

Die Verfassungskonformität des Glücksspielstaatsvertrags hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Kammer-Rechtsprechung früh festgestellt (BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, Az. 1 BvR 928/08; Beschluss vom 14.9.2009, Az. 1 BvR 880/09). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsraum der Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt, im Einklang mit ihrer eigenen Werteordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Gemeinschaftsgüter im Glücksspielbereich ergeben, und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Ziele ihrer Politik festzulegen sowie das angestrebte Schutzniveau zu bestimmen (EuGH, Urteil vom 8.7.2010, Rs. C-447/08 – Sjöberg und C-448/08 - Gerdin; Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 – Sporting Exchange und C-258/08 - Ladbrokes; Urteil vom 8.9.2009, Rs. C-42/07 - Liga Portuguesa; Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 u.a. - Placanica u.a.; Urteil vom 6.11.2003, Rs. C-243/01 - Gambelli u.a.; Urteil vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 – Zenatti; Urteil vom 19.5.2009, Rs. C-171/07 und C-172/07 – Doc Morris, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 – Zeturf, Urteil vom 15.9.2011, Rs C-347/09- Dickinger u.a.). In seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß und Rs. C-46/08 – Carmen Media) zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag hat der Gerichtshof die unionsrechtliche Zulässigkeit der staatlichen Glücksspielmonopole (§ 10 Abs. 2, 5 GlüStV) im Kern bestätigt, zugleich aber die Reichweite des unionsrechtlichen Kohärenzgebots näher herausgearbeitet. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass weder Vollzugsschwierigkeiten im Internet noch der Umstand, dass von verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol unterliegen und andere nicht, der Geeignetheit eines Staatsmonopols entgegenstehen (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. 316/07 - Markus Stoß u.a., Rn. 84 f., 96). Der Gerichtshof sieht dessen Kohärenz aber in Frage gestellt, wenn ein Mitgliedstaat bei anderen Glücksspielen mit höherem Suchtpotential (wie vor allem beim gewerblichen Automatenspiel) eher auf eine Einnahmenmaximierung im Wege von Angebotserweiterung und Ermunterung zum Spiel abzielt.

Denn dies könne zur Folge haben, dass das der Errichtung des Staatsmonopols zugrunde liegende Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, mit ihm nicht mehr wirksam verfolgt und daher im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) auch nicht mehr gerechtfertigt werden kann (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u.a., Rn. 107, Rs. 46/08 - Carmen Media, Rn. 67 f./71).

Unabhängig vom staatlichen Glücksspielmonopol sind vom Gerichtshof der Europäischen Union der allgemeine Erlaubnisvorbehalt aus § 4 Abs. 1 und 2 GlüStV und das der Spielsuchtbekämpfung dienende Internetverbot aus § 4 Abs. 4 GlüStV als unionsrechtskonform gebilligt worden (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 87, 105). Eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von den verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse hat der Gerichtshof der Europäischen Union in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung abgelehnt (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u.a. Rn. 112; Urteil vom 3.6.2010 Rs. C-203/08 – Sporting Exchange und Rs. C-258/08 – Ladbrokes; Urteil vom 8.9.2009, Rs. C-42/07 – Liga Portuguesa).

Ausgehend von dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09) den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt und die ordnungsrechtlichen Anforderungen als nicht monopolbezogene Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags bestätigt und mit Urteil vom 1. Juni 2011 (Az. 8 C 5.10) klargestellt, dass auch das Internetverbot weder gegen das Grundgesetz noch gegen Unionsrechts verstößt. Diesen Feststellungen sind sämtliche Oberverwaltungsgerichte, die sich mit der Verfassungs- und Unionsrechtskonformität des Glücksspielstaatsvertrags im einstweiligen Rechtsschutz befasst haben, gefolgt.

In kartellrechtlicher Hinsicht hat der Bundesgerichtshof die Rechtmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrags bestätigt und die dem Kartellrecht entzogene ordnungsrechtliche Lotteriehoheit der Länder hervorgehoben (BGH, Beschluss vom 14.8.2008, Az. KVR 54/07).

3. Ergebnisse der Evaluierung

Entsprechend dem Auftrag nach § 27 GlüStV wurde den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ein Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags (Evaluierungsbericht) vorgelegt. Der Bericht ist nach Durchführung einer auf zahlreiche Datenquellen gestützten Ex-Post-Analyse und nach sorgfältiger Prüfung unter Beteiligung der Normadressaten zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Vorschriften, die Gegenstand der Analyse waren, im Wesentlichen bewährt haben und eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels darstellen (vgl. Evaluierungsbericht, S. 5, 7). Das ordnungsrechtliche Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspiel sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung in legale Bahnen zu lenken, sei allerdings nicht in jeder Hinsicht in dem von den Ländern mit dem Glücksspielstaatsvertrag anvisierten Umfang erreicht worden. Dies belege das große Angebot illegalen Glücksspiels im Internet. Der Bericht wurde von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen

Die Länder haben zudem eine International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens in Auftrag gegeben, die ein Konsortium (bestehend aus dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne, dem Institut Créa de macroéconomie appliquée der Universität Lausanne und der Arbeitseinheit „Angewandte Glücksspielforschung“ des Instituts für Psychologie und Kognitionsforschung an der Universität Bremen) im Juli 2009 vorgelegt hat. Diese Studie, die die nationale Evaluierung der Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages um eine international vergleichende Perspektive ergänzen sollte, bietet für sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für Australien, Norwegen, die Schweiz und die Vereinigten Staaten eine detaillierte Analyse des Glücksspielmarktes unter rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Aspekten. Sie verdeutlicht die Umsatzentwicklung von 2000 bis 2007 in verschiedenen Bereichen des Glücksspiels. Dabei zeigen die Kennzahlen, dass neben den Wetten europaweit insbesondere die Umsätze bei Spielautomaten außerhalb von Spielbanken deutlich gestiegen sind und sich die Pro-Kopf-Ausgaben bei dieser Art des Glücksspiels innerhalb von sieben Jahren fast verdoppelt haben (International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, Teil I, S. 27, Tabelle 7).

In der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens ist zudem die hohe Suchtgefahr des Internetglücksspiels aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht bestätigt worden, wobei dies vor allem für Casinospiele, aber auch für Sportwetten gilt. Die Gutachter haben indes zugleich auch darauf hingewiesen, dass eine lückenlose Überwachung eines Internetverbotes illusorisch erscheint, weil es immer wieder Anbieter und Kunden geben wird, die bestehende Maßnahmen gezielt aushebeln. Soweit eine effektive Kontrolle des Zugangs zu Glücksspielen im Internet nicht zu realisieren sei, sei der restriktiven Zulassung unter staatlicher Kontrolle der Vorzug zu geben (International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, Teil IV, Ziff. 2.12.1). Diese Einschätzung knüpft an die zu beobachtende tatsächliche Entwicklung an: In den letzten Jahren haben sich v.a. unter der Einfluss der wachsenden Bedeutung des Internets illegale Glücksspielangebote in erheblichem Umfang etabliert. Schätzungen zur Größe des Schwarzmarktes sind naturgemäß schwierig. Auf der Grundlage von im Rahmen der Evaluierung exemplarisch ausgewerteten Studien und Unterlagen bewegen sich die Markteinschätzungen für Online-Sportwetten in einer Skala von 1,6 Mrd. EUR bis 3,9 Mrd. EUR, was Bruttoerträge in einer Größenordnung von rund 0,1 bis 0,3 Mrd. EUR ergäbe (vgl. Evaluierungsbericht, S.87 ff.). Für Online-Poker und Online-Casinospiele wurden im Rahmen der Evaluierung von verschiedenen Seiten Angaben zum Marktvolumen (Jahr 2009) gemacht. Die Bruttospielerträge bei Casinospielen bewegen sich danach in der Bandbreite von 0,1 bis 0,3 Mrd. EUR, das Volumen der Gebühren, die Spieler beim Poker an den Veranstalter zu leisten haben („Taxe“), liegt zwischen 0,2 und 0,3 Mrd. EUR.

4. Verfahren

Die Länder haben aufbauend auf den aus der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens gewonnenen Erkenntnissen bereits im Jahr 2010 eine umfassende strukturierte Anhörung der Beteiligten (u.a. Glücksspielanbieter, Verbraucherschützer, Suchtfachleute) zum Thema „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“ durchgeführt. Die Regierungschefinnen und –chefs der Länder haben sich am 10. März 2011 für den Erhalt des Lotteriemonopols und ein Konzessionsmodell bei Sportwetten ausgesprochen Sie haben bei ihrer Konferenz am 6. April 2011 den Entwurf eines Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (GlüÄndStV) zur Anhörung und Notifizierung freigegeben. In der Zeit vom 15. April bis 6. Mai 2011 fand eine ergänzende schriftliche und am 25. Mai 2011 eine nichtöffentliche mündliche Anhörung zum Entwurf des Ersten GlüÄndStV (Stand: 14.4.2011) statt. In dem Notifizierungsverfahren hat die Europäische Kommission am 18. Juli 2011 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf vorgelegt.

Ferner hat die Regierung Maltas eine ausführliche und des Vereinigten Königreichs eine Stellungnahme übermittelt. Die Ergebnisse der Anhörung und die Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

II. Lösung

1. Fortentwicklung des Glücksspielstaatsvertrags

Die mit dem Glücksspielstaatsvertrag geschaffene Regelung wird aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung, der Erkenntnisse aus der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens sowie aus der umfassenden Anhörung der Beteiligten und unter Beachtung der Stellungnahme der EU–Kommission im Notifizierungsverfahren fortentwickelt. Dabei werden die vielschichtige Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Gerichtshofs der Europäischen Union und die Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt. Von einer vollständigen Neuregelung wird abgesehen, weil an den Zielen der Regulierung der Glücksspiele - mit einer neuen Akzentuierung - und den wichtigsten Instrumenten zu ihrer Durchsetzung grundsätzlich festgehalten werden soll.

Daher kann bei allen Regelungen, die unverändert fortgelten, auf die Erläuterungen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages zurückgegriffen werden.

2. Kernziele des Staatsvertrags

Die Glücksspielangebote sollen weiterhin zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. In Deutschland ist seit jeher eine Politik der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit verfolgt worden, die dazu geführt hat, dass das Glücksspielangebot in Deutschland bei einer langfristigen Betrachtung über 25 Jahre in Relation zum Bruttoinlandsprodukt nicht gewachsen, sondern stabil geblieben ist (Studie des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung zum Glücksspielmarkt in der EU, April 2006, S. 1117 ff.). Auch in Zukunft soll an diesem traditionellen Regulierungsansatz und an den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages festgehalten werden. Die Kernziele werden jedoch aufgrund der Ergebnisse der Evaluation und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der europäischen Entwicklung neu akzentuiert. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine Glücksspielregulierung mit differenzierten Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen erforderlich, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätspotentialen Rechnung zu tragen (§ 1 Satz 2). Dabei stehen die Ziele des § 1 Abs. 1 Satz 1 gleichrangig nebeneinander. Bei dem Ziel der Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes in § 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Aspekt der Schwarzmarktbekämpfung hervorgehoben. Dem wird einerseits durch eine Präzisierung der Eingriffs- und Vollstreckungsbefugnisse und die Effektuierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden der Glücksspielaufsicht, andererseits durch ein legales Glücksspielangebot, das eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspiel darstellt und darstellen kann, Rechnung getragen (so nun ausdrücklich § 1 Satz 1 Nr. 2). Insoweit ist sowohl auf die Öffnung des Internets für von den zuständigen deutschen Behörden erlaubte Lotterie- und Sportwettangebote als auch auf die probeweise Vergabe einer begrenzten Zahl von Sportwettkonzessionen zu verweisen. Die Kanalisierung bezweckt nicht allein, die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote, sondern bei diesen wiederum in Richtung der insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefahrenträchtigen Spielformen zu lenken.

3. Lotterien

Für den Bereich der Lotterien mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 bis 18) verbleibt es beim staatlichen Veranstaltungsmonopol. Die Länder verfügen gegenüber den staatlichen Veranstaltern im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 im Vergleich zu der bloßen Aufsicht über Private über zusätzliche Mittel, mit denen sie deren Verhalten außerhalb der gesetzlichen Regulierungsmechanismen und Kontrollen beeinflussen und steuern können (EuGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 – Zeturf, Rn. 42; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u.a., Rn. 82; vgl. auch BVerfG, Urteil v. 28.03.2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rn. 118). Dieses erhöhte Steuerungspotential gegenüber staatlichen Veranstaltern erlaubt es den Ländern, den besonderen Gefahren im Bereich der Lotterien wirksamer zu begegnen und die Ziele des § 1 effektiver zu verfolgen (s. die Erläuterungen zu § 10 GlüStV). Das ist umso wichtiger, als Lotterien in Deutschland die am häufigsten genutzten Glücksspiele darstellen (siehe die PAGE-Studie: Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie, Endbericht vom 19.3.2011 der Universitätsmedizin Greifswald, der Universität Lübeck und des Forschungsverbund EARLINT an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, S. 51 und 71), die zugleich bei entsprechender Ausgestaltung – vor allem bei hoher Frequenz – für pathologische und suchtgefährdete Spieler eine dem Kleinen und Großen Spiel in Spielbanken, den Sportwetten oder dem Spiel an Geldspielautomaten vergleichbare Attraktivität zeigen (PAGE-Studie, S. 64). Lotterien sind zudem wegen der Intransparenz der Gewinnermittlung und –verteilung strukturell anfällig für Manipulationen und können wegen der hohen angesammelten Summen zu kriminellem Handeln verleiten. Die Gefahren resultieren dabei vor allem aus der Veranstaltung selbst. Sie verbleibt daher weiterhin in staatlicher Hand, um wie bislang ein zuverlässiges, dank der konkreten Ausgestaltung wenig gefährliches Lotterieangebot zu gewährleisten. Um sich abzeichnenden Tendenzen zur Abwanderung in nicht erlaubte und somit nicht kontrollierte Angebote entgegenzuwirken, wie sie sich u.a. im Zulauf zu staatenübergreifenden Lotterien und zu im Ausland veranstalteten Wetten auf die Lotterien des DLTB zeigen, und um die Nachfrage dauerhaft und zukunftsfähig in Richtung des legalen Angebotes zu kanalisieren, erscheint es jedoch geboten, in Vertrieb und Angebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen. Daher wird das Internet wieder geöffnet. Damit soll für den Eigenvertrieb von Lotterien den illegalen Glücksspielangeboten im Internet eine legale, sichere und den Spieler- und Jugendschutz gewährleistende Alternative gegenüber gestellt werden. Bei diesen Modifikationen wird aber nach wie vor dem in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten besonderen Gefährdungspotential des Internetglücksspiels Rechnung getragen. Dieses besteht in einem hohen Maß an Bequemlichkeit, einer zeitlich unbeschränkten Verfügbarkeit des Angebots, Effekten der Gewöhnung und Verharmlosung, einem im Vergleich zur Abgabe des Spielscheins in der Annahmestelle höheren Abstraktionsgrad sowie spezifischen Gefährdungen jugendlicher Spieler. Glücksspiele im Internet haben deshalb ein erheblich höheres Gefährdungspotential als traditionelle Vertriebskanäle und sind mit ihnen nicht austauschbar (EuGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 80 und 83). Unter Wahrung eines ordnungsrechtlichen Ansatzes wird daher für Lotterien im Internet ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Die Erlaubnisvoraussetzungen orientieren sich an der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV, die sich im Hinblick auf die Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes bei Lotterien im Internet bewährt hat (vgl. Evaluierungsbericht, S. 75 f.) und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, Az. 1 BvR 928/08). Durch hohe Standards zum Schutz der Verbraucher und von Minderjährigen wird dabei den mit dem Glücksspiel im Internet stets verbundenen besonderen Gefahren konsequent vorgebeugt.

4. Experimentierklausel mit Konzessionsmodell für Sportwetten

a) Sportwetten weisen im Vergleich zu den Lotterien ein anderes Gefahrenpotential auf: Von Manipulation bedroht ist bei ihnen weniger die Wettveranstaltung selbst als vorrangig das bewettete Ereignis. Allerdings können Sportwetten, vor allem dann, wenn sie als Live- oder Ereigniswetten angeboten werden, ein nicht unerhebliches Suchtpotential entwickeln, zumal die Spielteilnehmer – wie Untersuchungen zeigen – dazu neigen, den Einfluss ihrer Sachkenntnis auf den Spielerfolg zu überschätzen. Die Evaluierung belegt indes, dass es zuletzt kaum noch gelungen ist, die erhebliche Nachfrage in diesem Bereich auf das nach Angebot und Vertriebsweg eng begrenzte Sportwettangebot der staatlichen Veranstalter zu kanalisieren. Vielmehr hat sich, zu Lande wie im Internet, ein Schwarzmarkt herausgebildet, dessen Bekämpfung sich als schwierig erwiesen hat. Angesichts dieses umfangreichen Schwarzmarktes soll auf diesem Gebiet von dem bisherigen Veranstaltungsmonopol abgewichen werden. Stattdessen soll im Rahmen einer Experimentierklausel erprobt werden, durch ein kontrolliertes Angebot privater Konzessionäre, welche hohen Auflagen, staatlicher Kontrolle und einer Beschränkung ihres Produktportfolios unterliegen, den Schwarzmarkt zurückzuführen bzw. in ein legales Feld zu überführen. Eine solche Kanalisierung soll sowohl die vom Sportwettbetrug ausgehenden Gefahren für die Integrität sportlicher Wettbewerbe als auch die von der Spielteilnahme ausgehenden Risiken für den Verbraucher reduzieren. Da es somit um eine Kanalisierung, nicht aber um eine Ausweitung des Marktes, sowie um eine engmaschige Kontrolle geht, wäre es nicht vertretbar, diese Art des Glücksspiels dem freien Spiel der Kräfte des Marktes zu überlassen. Daher wird nur eine begrenzte Zahl von Anbietern zugelassen. Diese können zum einen über ein Vertriebsnetz von Wettvermittlungsstellen tätig werden, zum anderen unter besonderen Voraussetzungen auch im Internet. Dabei ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, wobei die Öffnung des Internets wegen der mit ihm verbundenen spezifischen Gefahren wiederum nur unter besonderen Schutzvorkehrungen vertretbar erscheint.

b) Die Limitierung der Zahl der Anbieter ist ein bekanntes und bewährtes Instrument im Glücksspielrecht vieler Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Neben den staatlichen Monopolen sind Einer-Konzessionen (wie bei der National Lottery in Großbritannien) und eine begrenzte Anzahl von Konzessionen (wie bei den Spielbanken in Österreich), die privaten Anbietern offenstehen, seit langem bekannt. In der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens ist deshalb von den Wissenschaftlern sogar die Konzession begrifflich als System definiert worden, in dem eine im Voraus zahlenmäßig beschränkte Menge an Lizenzen für die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen im entsprechenden Marktsegment erteilt und die Erbringung solcher Dienstleistungen ohne Lizenzen gesetzlich verboten wird (International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens, Teil I, I.3.1 – s.a. die Länderdarstellungen in Teil II).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union steht es einem Mitgliedstaat, der das Ziel verfolgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern, u.a. grundsätzlich frei, eine Erlaubnisregelung zu schaffen und dabei Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der zugelassenen Veranstalter vorzusehen (vgl. EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 84 unter Verweis auf Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 u.a. - Placanica u.a., Rn. 53; Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 41 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09, Rn. 62 und 15/09, Rn. 70) hervorgehoben, dass der Gerichtshof der Europäischen Union damit ein “Konzessionssystem” (hier für Sportwetten) behandelt; die Grundentscheidung, ob es zur Erreichung der verfolgten Gemeinwohlziele besser ist, ein Staatsmonopol für bestimmte Glücksspiele (etwa Sportwetten und Lotterien) vorzusehen oder aber stattdessen private Anbieter zu konzessionieren und mit den erforderlichen Auflagen zuzulassen, liege allein im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates (a.a.O., m.w.Nachw.).

Da unter bestimmten Voraussetzungen ein staatliches Monopol verfassungs- und europarechtskonform ist, ist die rechtsnormative Verknappung des Wettangebotes durch Limitierung der Zahl der Anbieter erst recht zulässig, zumal damit ein begrenzter privater Wettbewerb eröffnet wird (vgl. von Mutius, Rechtsgutachten zu den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben sowie der verwaltungs- und abgabenrechtlichen Ausgestaltung einer rechtsnormativ begrenzten und gesteuerten Teilliberalisierung des Sportwettenmarktes, erstattet im Auftrag des Deutschen Buchmacherverbandes, Juni 2007, S. 28 f.; vgl. zu dieser Überlegung auch EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58).

Das Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, als auch das Ziel, dadurch Straftaten vorzubeugen, dass die im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle unterworfen und Glücksspieltätigkeiten in Bahnen gelenkt werden, die diesen Kontrollen unterliegen, können eine zahlenmäßige Begrenzung von Konzessionen rechtfertigen (EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica u.a., Rn. 52; Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 – Carmen Media, Rn. 84). Werden vom Mitgliedstaat mit der Beschränkung mehrere legitime Ziele verfolgt, sind diese in ihrer Gesamtheit zu würdigen (EuGH, Urteil vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 – Zenatti, Rn. 35; Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 26). Die in § 4a Abs. 3 GlüStV generell vorgeschriebene Begrenzung der Zahl der Konzessionen stellt vor diesem Hintergrund eine zulässige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV) dar.

c) Mit der Experimentierklausel soll zeitlich und im Umfang begrenzt der Markt durch die Erteilung von Konzessionen für private Sportwettveranstalter geöffnet werden (§ 10a Abs. 1 bis 3 GlüStV). Die Angebote der Konzessionsnehmer werden die Anforderungen des Glückspielstaatsvertrages zur Prävention und Bekämpfung von Wettsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV) sowie zum Spieler- und Jugendschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV) zu erfüllen haben. Die konzessionierten Wettveranstalter sollen für die Spieler geeignete legale Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel schaffen, die im Umfang den festgestellten Schwarzmarkt abbilden. Ziel ist die Lenkung der Spiellust in rechtmäßige Bahnen, die Begrenzung der Zahl der Konzessionen verhindert eine Gewinnmaximierung um jeden Preis. Am Ziel der Begrenzung des tatsächlichen (legalen und illegalen) Glücksspielangebotes wird so festgehalten (§ 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV). Im Übrigen trägt die Konzessionierung einer begrenzten Zahl von Wettveranstaltern zur Abwehr von Kriminalitäts- und Betrugsgefahren (§ 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 GlüStV) bei, weil ein hohes Interesse der Konzessionsnehmer an einer legalen, unbeanstandeten Tätigkeit vorausgesetzt und eine effektive Überwachung leichter ins Werk gesetzt werden kann. Die begrenzte Zahl der Konzessionen ermöglicht es außerdem, im Konzessionsverfahren die Bewerber genau zu prüfen und dabei zahlreiche Erkenntnisse, auch der Sicherheitsbehörden, einzubeziehen. Damit wird der präventive Schutz vor kriminellen Strukturen im Markt deutlich besser zu gewährleisten sein als bei einem Erlaubnissystem, bei dem die große Zahl der Bewerber faktisch nicht in dieser Weise überprüft werden kann.

Nach § 10a GlüStV soll für einen Zeitraum von sieben Jahren anstelle des Wettmonopols ein Konzessionssystem mit länderübergreifend 20 Sportwettkonzessionen erprobt werden, die nach Durchführung eines unionsweiten Auswahlverfahrens erteilt werden. § 10a GlüStV wird bewusst nicht als endgültige Regelung, sondern zunächst nur als Experimentierklausel formuliert. Dieses Vorgehen, zunächst in einer befristeten Erprobung Erfahrungen zu sammeln und die Ergebnisse der probeweisen Öffnung systematisch zu beobachten und auszuwerten, um auf dieser Grundlage dauerhafte normative Entscheidungen treffen zu können, erscheint angesichts des raschen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels, der bei den Wetten und anderen Glücksspielen im Internet in Deutschland wie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verzeichnen ist, sinnvoll und geboten (vgl. BVerfG, Urteil vom 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 381; BayVerfGH Urteil vom 21.11.1986, VerfGH 39, 96/142 f., 152; Entscheidung vom 15.11.2006, VerfGH 59, 219/228 ff.; Entscheidung vom 22.9.2008, Az. Vf. 9-VII-07).

Während der Phase von sieben Jahren soll erprobt werden, ob die Konzessionsregelung für den Bereich der Sportwetten angemessen und tauglich ist, die Ziele des § 1 GlüStV einer Regulierung und Begrenzung des Angebots zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels besser zu erreichen. Um feststellen zu können, ob sich die Regelung bewährt, und um gegebenenfalls nachjustieren zu können, soll das Konzessionsmodell für Sportwetten bei der Evaluierung des Staatsvertrages in besonderem Maß betrachtet werden; ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten vorzulegen (§ 32 GlüStV).

Die Experimentierklausel legt dabei auch in der Festlegung der Höchstzahl der Konzessionen die Ergebnisse der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 27 GlüStV und die Erkenntnisse der Glücksspielaufsichtsbehörden aus dem Vollzug des Staatsvertrages zugrunde. So wird im Evaluierungsbericht darauf hingewiesen, dass sich neben dem legalen Glücksspielbereich in den letzten Jahren ein erheblicher illegaler Glücksspielmarkt etabliert hat (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.). Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gehen dabei in Bewertung der verschiedenen privaten Studien zum Umfang dieses Schwarzmarktes davon aus, dass hinsichtlich des illegalen Sportwettenangebots ein Volumen von mindestens 2,7 Mrd. EUR als realistisch erachtet werden muss (a.a.O., S. 91). Davon dürften 1,1 Mrd. EUR in den bei einer Erhebung der Aufsichtsbehörden im zweiten Quartal 2010 festgestellten ca. 2000 illegalen Wettshops (a.a.O., S. 90) erwirtschaftet werden, während 1,6 Mrd. EUR auf die illegalen Wettangebote im Internet entfallen.

Nachdem das Ziel der konzessionierten Öffnung der Sportwetten nicht eine Expansion des Wettmarktes, sondern vielmehr die Bekämpfung des entstandenen Schwarzmarktes ist, ohne das Ziel der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit und das Instrument des staatlichen Monopols grundsätzlich in Frage zu stellen, soll die konzessionierte Öffnung im Maß und Umfang auf das beschränkt werden, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes und unter Berücksichtigung des bereits bestehenden erlaubten Angebots der staatlichen Lotteriegesellschaften erforderlich ist. Die Höchstzahl der Konzessionen wird deshalb auf 20 begrenzt.

Innerhalb der Experimentierphase soll die Kanalisierungswirkung durch die Lenkung der Nachfrage in rechtmäßige Bahnen getestet, eine Expansion des Angebots in Anbetracht der weiteren Ziele des Staatsvertrages jedoch vermieden werden. Angesichts dessen ist nach der Einschätzung der vertragsschließenden Länder, die hier maßgeblich zum Tragen kommt (vgl. zum insoweit eröffneten Ermessen Abschnitt A.II.4.b), für die Erteilung von mehr als 20 Konzessionen kein Raum. Bislang wird der ganz überwiegende Teil des Marktvolumens der Online-Wettanbieter von einer überschaubaren Zahl – illegal tätiger – Unternehmen generiert (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.), die sich nach den Erkenntnissen der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder in der gewählten Größenordnung bewegt.

Diese Zahl trägt auch der Sorge der EU-Kommission in deren ausführlicher Stellungnahme Rechnung, eine relativ geringe Betreiberzahl – verbunden mit einem sehr hohen Abgabensatz – ließe es in der Summe sehr schwierig erscheinen, ein wirtschaftlich tragfähiges und in der Folge stabiles und attraktives Online-Angebot für Sportwetten bereitzustellen.

Sollte erkennbar werden, dass die Ziele des § 1 mit 20 Betreibern nicht adäquat verwirklicht werden können, sieht der Staatsvertrag die Möglichkeit einer Anpassung vor (§ 4 a Abs. 3 S. 2). Hinzu kommen weitere Beschränkungen, die der im Interesse des Spieler- und Jugendschutzes gebotenen Dämpfung des Angebotes dienen. Dazu gehören die Beschränkung des Angebots (Ausschluss bestimmter Wetten, wie aller Ereigniswetten), Beschränkungen des Vertriebs, Beschränkung der Werbung und der Ausschluss der Teilnahme minderjähriger und gesperrter Spieler (samt den technischen Sicherungen des Ausschlusses im Internet).

5. Pferdewetten

Angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) sind auch Pferdewetten, die ein historisch gewachsenes Sondersegment von Wetten auf eine Sportveranstaltung bilden, bei der unionsrechtkonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes zu berücksichtigen. Der Anteil der Pferdewetten am deutschen Sportwettenmarkt insgesamt ist allerdings gering. Eine vollständige Parallelisierung der Pferdewette mit den sonstigen Sportwetten ist aus diesem Grunde, sowie wegen der historischen und tatsächlichen Besonderheiten des Sektors nicht geboten, zumal die Buchmacher mittlerweile weit überwiegend als Wettvermittler tätig werden und somit als relevante Wettveranstalter nur noch die zahlenmäßig von Natur aus begrenzten Rennvereine agieren, welche die Totalisatoren betreiben. Aufgrund der Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesetz werden Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten, im Achten Abschnitt getroffen. Dabei wird die bisher ausschließlich bundesrechtliche Regulierung durch entsprechende Vorgaben ergänzt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Wetten dem Regulierungskonzept der Sportwetten angenähert. Unterbunden wird insbesondere die Vermittlung von Wetten an in Deutschland nicht zugelassene Veranstalter. Das Internet, in dem Pferdewetten bislang nicht offeriert werden durften (BVerwG, Urteil vom 1.6.2011, 8 C 5.10, Rn. 37), wird nur unter Berücksichtigung der auch für andere Glücksspielarten geltenden Beschränkungen des Online-Angebotes geöffnet. Bei den Festquotenwetten der Buchmacher greift zukünftig das Spielersperrsystem.

6. Casinospiele

Bei den Casinospielen einschließlich Poker verbleibt es bei der strengen Begrenzung des Angebots auf die Spielbanken. Angesichts der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihrem herausragenden Suchtpotential, sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche erscheint es nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu öffnen. Soweit eine Nachfrage nach solchen Spielen besteht, ist diese ausschließlich in den zahlenmäßig stark limitierten und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielbanken der Länder zu decken. Nicht erlaubte Angebote solcher Spiele im Internet sollen mit Nachdruck bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.

7. Gewerbliches Automatenspiel

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß; Rs. C-46/08 - Carmen Media) festgestellt, dass das mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgte und auf die Grundkonzeption staatlicher Ausschließlichkeitsrechte im Bereich der Lotterien und Sportwetten gegründete Präventionsmodell unionsrechtlich nur Bestand haben könne, wenn in Glücksspielbereichen mit höherem Suchtpotenzial nicht gleichzeitig eine expansive Politik verfolgt werde.

Die Evaluierung der 2006 novellierten Spielverordnung (SpielV) hat zwischenzeitlich das erhebliche Gefahrenpotential des gewerblichen Automatenspiels deutlich gemacht. Das gewerbliche Automatenspiel, welches auch weiterhin nicht im Internet angeboten werden darf, wird daher wegen seines hohen Suchtpotentials und der zu verzeichnenden expansiven Entwicklung zusätzlichen Beschränkungen unterworfen, die die automatenbezogenen Regelungen des Bundes (SpielV) ergänzen und flankieren (die Länder erwarten vom Bund, dass er kurzfristig die Spielverordnung entsprechend der Zusage in dem Schreiben von StS Dr. Heitzer vom 29. März 2011 ändert), so dass dieses Spiel wieder stärker in Richtung seines Charakters als bloßes Unterhaltungsspiel akzentuiert und einer weiteren Ausweitung des Marktes entgegengewirkt wird.

Durch die Änderung des Grundgesetzes in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Folge der Föderalismusreform 2006 ist das Recht der Spielhallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden. Von der Landesgesetzgebungskompetenz werden sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen - wie z. B. Erlaubnispflichten - als auch materielle Ge- und Verbote - wie das Verbot von Mehrfachspielhallen - erfasst.

Auf der Grundlage dieser Kompetenz der Länder kann auf Landesebene eine deutliche Verbesserung bei den notwendigen Regulierungen der Spielhallen erreicht werden, um deren Zahl zu begrenzen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten. Die gleichen Erwägungen gelten für Gaststätten sowie Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Siebten Abschnitt dieses Staatsvertrages.

8. Zusammenarbeit der Länder

Die Zusammenarbeit der Länder wird fortentwickelt und effektiver ausgestaltet. Für notwendig ländereinheitlich zu führende Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet (§ 9a). Die gemeinsamen Entscheidungen werden dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt.

III. Alternativen

Mit dem aufgezeigten, differenzierten Regelungsansatz einschließlich des neuartigen Konzessionsmodells für Sportwetten unter Beibehaltung des Lotteriemonopols lassen sich die Ziele des Staatsvertrages am besten erreichen.

Die mit einem reinen Erlaubnismodell verbundene Liberalisierung aller Bereiche, die – mit Ausnahme der großen Lotterien – alle Glücksspielformen einschließlich des Online-Casinos und der zahlenmäßig unlimitierten Zulassung von Sportwettanbietern umfassen müsste, hätte eine starke Erweiterung der Angebote zur Folge. Es stünde zu erwarten, dass die Glücksspiele mit hohem Gefährdungspotential dann auch in zunehmendem Maße die Gelegenheitsspieler anziehen würden. Mit dem Angebot würden die Spiel- und Wetteinsätze und die Pro-Kopf-Ausgaben für Glücksspiel steigen und sich dementsprechend die sozialen Kosten des Glücksspiels erhöhen. Gemessen an der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wäre eine solche Ausweitung ordnungs- wie sozialpolitisch nicht hinnehmbar.

Alternativen zu dem gewählten Regulierungsmodell bestehen daher nicht.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1: Glücksspielstaatsvertrag

Zu § 1 (Ziele des Staatsvertrages)

Die Einordnung der in Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Ziele als gleichrangig stellt insbesondere klar, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren die seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages gewonnenen Erkenntnisse zur Kanalisierung des Glücksspielangebotes, zum Jugend- und Spielerschutz sowie zum Schutz des Glücksspiels vor kriminellen Einflüssen erhebliche Bedeutung haben. Bereits nach der bisherigen Begründung (s. A. II. 2. und B. Zu § 1) gehörten diese Ziele zu den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages und waren damit ebenfalls bereits entsprechend insgesamt im Rahmen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Erweiterung der Ziele in Satz 1 Nr. 2 das Ergebnis der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages zur Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten. Dieses so konkretisierte Kernziel der Kanalisierung, das auch die Lenkung der Nachfrage von unter suchtpräventiven Aspekten gefährlicheren zu weniger gefährlichen Formen des Glücksspiels umfasst, und der Begrenzung des Glücksspielangebotes wird in der Experimentierklausel für Sportwetten, aber auch in den Verschärfungen der Befugnisse in § 9 Abs. 1 und 2 sowie im ländereinheitlichen Verfahren (§ 9a Abs. 3) umgesetzt. Die neu eingefügte Nr. 5 in Satz 1 soll zur Integrität von Sportveranstaltungen beitragen; angesichts der in letzter Zeit bekannt gewordenen Wettskandale erscheint es sinnvoll, auch bei der Erlaubnis des Veranstaltens und Vermittelns von Sportwetten vorbeugende Maßnahmen zu verlangen. Konkretisiert wird die Regelung durch entsprechende Bestimmungen in § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass im Änderungsstaatsvertrag zur Erreichung der Ziele des Satzes 1 nach dem Potential der von den jeweiligen Glücksspielformen ausgehenden Sucht- und Kriminalitätsgefahren differenziert wird, um dem Kohärenzerfordernis Rechnung zu tragen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absätzen 1 bis 5

§ 2 beschreibt den Anwendungsbereich des Staatsvertrages für bestimmte Glücksspielarten. Neben den bisher geregelten Lotterien, Sportwetten und Spielbanken sollen aus Gründen der Gesamtkohärenz zur Erreichung der Ziele des § 1 bestimmte, dem Spielerschutz und der Suchtprävention dienende Normen des Glücksspielstaatsvertrages auf Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, sowie auf Pferdewetten Anwendung finden. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Überwachung, bleiben den Ausführungsbestimmungen der Länder und dem Rennwett- und Lotterierecht der Länder vorbehalten.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 werden Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele im Rundfunk vom Anwendungsbereich des Staatsvertrages ausgenommen. Die Annahme, bei den Telefongewinnspielen in Fernsehen und Hörfunk müsse der Schwerpunkt im Verbraucherschutz liegen (s. die Erläuterungen zu § 3 GlüStV), hat sich in der Praxis bestätigt. Deshalb sollen für sie ausschließlich die verbraucherschutzorientierten Anforderungen des § 8a Rundfunkstaatsvertrag (RStV) gelten, die bei diesen überwiegend der Kundenbindung dienenden Spielen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Rundfunk im Sinne des Absatz 6 definiert sich nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV. Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (§ 58 Abs. 4 RStV), wo in der Vollzugspraxis der vergangenen Jahre Versuche festzustellen waren, die glücksspielrechtlichen Verbote im Internet zu umgehen (vgl. Evaluierungsbericht, S. 31), verbleibt es bei der allgemeinen Anwendbarkeit des Glücksspielrechts neben § 8a RStV (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az: BVerwG 8 C 15.09, Rn. 54; BayVGH, Urteil vom 25.08.2011, 10 BV 10.1176, Rn. 29 ff.).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Begriffsbestimmungen in Absatz 1 Satz 3 bis 5 stellen klar, dass auch Pferdewetten als Wetten und damit als Glücksspiele nach dem Glücksspielstaatsvertrag einzuordnen sind, und differenzieren zwischen Sportwetten (als Wetten zu festen Quoten) und Pferdewetten (in der traditionellen Begrifflichkeit des Rennwett- und Lotteriegesetzes).

Zu Absatz 5

Die Änderung in Absatz 5 ist redaktioneller Art und berücksichtigt die Schaffung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts für Klassenlotterien nach § 10 Abs. 3.

Zu § 4 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Erweiterung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten ist. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den Überwachungsbefugnissen der Glücksspielaufsicht in § 9 zu sehen und erweitert die Möglichkeiten der Inanspruchnahme Dritter als verantwortliche Störer, soweit sie zuvor auf die unerlaubte Mitwirkung an verbotenem Glücksspiel hingewiesen wurden.

Zu Absatz 3

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben nach § 4 Abs. 3 Satz 3 sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Dieser Sicherstellungspflicht haben sie je für ihre Verantwortungssphäre zu genügen; dabei ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar an die Spieler gerichteten Angeboten der Veranstalter und Vermittler, bei denen eine Teilnahme Minderjähriger zugleich die Sicherstellungspflicht verletzt, und der mittelbaren Verantwortung des Veranstalters für die ihm vertraglich verbundenen Vermittler, die Organisations- und Direktionspflichten auslöst, die nur bei einem entsprechenden Organisationsverschulden zum Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 führen. Die Erweiterung in Absatz 3 Satz 4 zur Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit minderjährigen Personen zur Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen greift eine Forderung des Fachbeirats Glücksspielsucht auf. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Einhaltung des Jugendschutzes am effektivsten mit Testkäufen überwacht werden kann. Mit der Regelung werden Testkäufe durch die Glücksspielaufsichtsbehörden auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt. Auf Seiten der Glücksspielaufsichtsbehörde schafft § 4 Abs. 3 Satz 4 eine - auch strafrechtlich wirksame - Befugnis, sich am Glücksspiel zu beteiligen; ein unerlaubtes Glücksspiel wird durch die Beteiligung der Glücksspielaufsichtsbehörde im Rahmen der Testkaufbefugnis aber nicht legalisiert. Testkäufe sollen gerade die Beweise für illegales oder von den in der Erlaubnis oder Konzession festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen abweichendes Glücksspiel erbringen, die dann ein effektives Vorgehen, ggf. auch im Bußgeldverfahren, ermöglichen. Soweit Private oder private Unternehmen von der Glücksspielaufsichtsbehörde als Verwaltungshelfer eingesetzt werden, werden sie nach Weisung und im Rahmen der Befugnis aus § 4 Abs. 3 Satz 4 tätig.

Zu Absatz 4

Das bisherige Internetverbot wird beibehalten. Die Ziele des § 1 rechtfertigen eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV). Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet verbunden sind (EuGH, Urteil vom 8.9.2009, Rs. C 42-/07 – Liga Portuguesa, Rn. 63, 72; Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 80; BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 Az. 8 C 5.10).

Zu Absatz 5

Die Evaluierung des GlüStV (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.) hat gezeigt, dass das unerlaubte Glücksspiel insbesondere im Internet steigende Tendenz aufweist. Mit der kontrollierten Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet nicht nur für Lotterien, sondern auch für Sportwetten nach Absatz 5 soll den unerlaubten Angeboten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere der Nrn. 1, 2 und 4, eine legale, sichere und den Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenüber gestellt werden.

Der Systematik des ordnungsrechtlichen Ansatzes folgend sind Glücksspiele im Internet einem repressiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterworfen. Dabei wird der Vertriebsweg Internet der besonderen Kontrolle der Länder unterworfen. Denn Glücksspiele im Internet haben ein erheblich höheres Gefährdungspotential als traditionelle Vertriebskanäle und sind mit ihnen nicht austauschbar (EuGH, Urteil vom 30.6.2911, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 79 f.). Die – besonderen – Voraussetzungen zur Zulassung von Glücksspielen im Internet nach Absatz 5 Nummern 1 bis 5 orientieren sich im Einzelnen an der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV, die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, Az. 1 BvR 928/08) und sich im Wesentlichen bewährt hat.

Wie dort ist eine Identifizierung und Authentifizierung (Nr. 1) unabdingbar, um den durchgehenden Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler bei Lotterien und Sportwetten im Internet zu gewährleisten; dabei werden die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zu beachten sein, ohne dass in der Schutzwirkung gleichwertige Lösungen ausgeschlossen wären. Eine sichere Identifizierung und Authentifizierung ist auch zur Prävention illegaler Finanztransaktionen unabdingbar. Im Übrigen verbleibt es bei dem in § 20 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 5 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Abgleich mit der Sperrdatei. Die zum Abgleich mit der Sperrdatei Verpflichteten erhalten dafür keinen Zugriff auf die gesamte Sperrdatei; die für den Abgleich erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt einzelfallbezogen.

Nach Nr. 2 wird dem Spieler die Möglichkeit eröffnet, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Dabei ist grundsätzlich eine Höchstgrenze von 1.000 EUR je Monat zu beachten, wenn nicht in der Erlaubnis zur Erreichung der Ziele des § 1 Abweichendes festgelegt wird. In der Erlaubnis kann aus sachlichen Gründen sowohl eine höhere oder niedrigere Grenze festgelegt, als auch die Möglichkeit geschaffen werden, dem Spieler die Wahl eines über dem Regellimit liegenden Limits zu gestatten, sofern dieser dem Veranstalter oder Vermittler gegenüber eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbarer Weise nachweist.

Zudem dürfen Gewinne nicht mit den Einsätzen verrechnet werden. Damit soll eine erhöhte Transparenz für den Spieler hinsichtlich seines Spielverhaltens erzeugt werden.

Nach Nr. 3 sind besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung auszuschließen. Das lenkt die Gestaltung von Lotterie- und Wettangeboten im Internet, die nicht durch eine hohe Ereignisfrequenz zum Weiterspielen animieren dürfen; Rubbel- und Sofortlotterien werden danach ebenso wie in kurzer Folge dem Spieler offerierte Lotterie- und Wettangebote unzulässig sein.

Nach Nr. 4 haben die Veranstalter und Vermittler ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 zu entwickeln und einzusetzen, dessen Wirksamkeit auf Kosten der Veranstalter wissenschaftlich zu evaluieren ist. Die wissenschaftlichen Auswertungen können im Zusammenwirken mit mehreren Erlaubnisinhabern erstellt werden.

In Nr. 5 wird der Grundsatz der Trennung der verschiedenen Glücksspielangebote im Internet aufgestellt; damit wird dem Hinweis aus der strukturierten Anhörung zur Zukunft des Glücksspielwesens Rechnung getragen, dass das Internet auch wegen des einfachen Wechsels zwischen verschiedenen Glücksspielarten auf einer Plattform für suchtgefährdete Spieler spezifische Gefahren mit sich bringt.

Die Zuständigkeit für die Erlaubnis nach § 4 Abs. 5 bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Landesrechts bzw. für das ländereinheitliche Verfahren nach § 9a Abs. 1 und 2. Neben der Einhaltung der Anforderungen des § 4 Abs. 5 müssen auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen gegeben sein. Den spezifischen Gefahren des Internets wird auch bei der Prüfung der allgemeinen Anforderungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 4) – vor allem im Blick auf die Datensicherheit und den Schutz vor Manipulationen – Rechnung zu tragen sein.

Zu Absatz 6

Die kontrollierte Öffnung des Internets für eine begrenzte Zahl legaler Angebote stellt einen Eckpunkt des Änderungsstaatsvertrages dar, der auch bei der in § 32 vorgeschriebenen Evaluierung zentral zu berücksichtigen sein wird. Mit der neuen Regelung des Absatzes 6 werden den Veranstaltern und Vermittlern von Lotterien und Sportwetten im Internet Mitwirkungspflichten zum Zwecke der Evaluierung auferlegt.

Zu §§ 4a bis e

Mit §§ 4a bis 4e werden neue Bestimmungen zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen aufgrund einer Konzession eingefügt.

Zu § 4a (Konzession)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Konzession festgelegt. Mit Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass im Anwendungsbereich das umfassende Verbot mit (Erlaubnis-)Vorbehalt gilt. Die Konzession steht als Sonderform der Erlaubnis gleich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Konzessionen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 4 Satz 1 GlüStV von der zuständigen Behörde mit Wirkung für alle Länder erteilt werden (zur Zuständigkeit vgl. Erläuterung zu Nummer 10). Absatz 2 Satz 2 stellt fest, dass es keinen Anspruch auf Erteilung einer Konzession gibt. Die Erteilung einer Konzession stellt sich daher als Akt einer besonderen staatlichen Verleihung dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Zahl der Konzessionen zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags zu beschränken ist. Das Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, als auch das Ziel, dadurch Straftaten vorzubeugen, dass die im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle unterworfen und Glücksspieltätigkeiten in Bahnen gelenkt werden, die diesen Kontrollen unterliegen, erfordern und rechtfertigen dabei unter dem Gesichtspunkt einer Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) eine zahlenmäßige Begrenzung der Konzessionen (EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica u.a., Rn. 52; vgl. auch Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 – Carmen Media, Rn. 84). Daneben kann zum Beispiel auch das Ziel der Schwarzmarktbekämpfung verfolgt werden. Dies steht einer zahlenmäßigen Beschränkung nicht entgegen. Vielmehr sind die Ziele in ihrer Gesamtheit zu würdigen (EuGH, Urteil vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 – Zenatti, Rn. 35; vgl. auch EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 26). Wird auch das Ziel verfolgt, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, muss sichergestellt bleiben, dass Beschränkungen der Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer im Glücksspielsektor in jedem Fall, d.h. auch bei Verfolgung weiterer legitimer Ziele, dem Anliegen gerecht werden müssen, die Gelegenheiten zum Spiel wirklich zu vermindern und die Tätigkeiten in diesem Bereich kohärent und systematisch zu begrenzen (EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica u.a., Rn. 53 und vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 - Zenatti, Rn. 35/36).

Angesichts des festgestellten Schwarzmarktes soll durch die zahlenmäßig begrenzte Zulassung von Konzessionsnehmern ein eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot bereitgestellt werden, auch mit dem in § 1 gleichrangig genannten (legitimen) Ziel, die Glücksspieltätigkeit in kontrollierbare Bahnen zu lenken, um ihrer Ausnutzung zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen (vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica Rn. 55). Die konzessionierte Öffnung wird dabei in Maß und Umfang auf das beschränkt, was angesichts des entstandenen Schwarzmarktes erforderlich ist, so dass dadurch auch dem weiterhin verfolgten Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, Rechnung getragen wird, zumal im Konzessionssystem zur Beschränkung der Spielleidenschaft der Verbraucher nach wie vor umfangreiche Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz gelten (EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 30, 32).

Die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht, sowie die Betrugs- und Manipulationsvorbeugung, stellen im Hinblick auf den mit der zahlenmäßig begrenzten konzessionierten Öffnung verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit der Veranstalter von Glücksspielen besonders gewichtige Gemeinwohlziele dar. Eine zahlenmäßig begrenzte konzessionierte Öffnung ist im verfassungsrechtlichen Sinne zur Bekämpfung dieser Gefahren geeignet, weil dadurch der entstandene, mit sicherheitsrechtlichen Mitteln allein nicht ausreichend kontrollierbare Schwarzmarkt bekämpft wird und an seine Stelle ein mit Spieler- und Jugendschutzanforderungen verbundenes System tritt. Die Erforderlichkeit ist gewahrt. Insoweit kommt dem Gesetzgeber ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu. Ihm steht insbesondere in Bezug auf die Bewertung und die Auswahl der für das beabsichtigte Regelungsvorhaben in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen ein weiter Bereich des Ermessens zu, der sich auch auf die Einschätzung der späteren Wirkungen der gesetzlichen Normierung erstreckt. Infolge dieser Einschätzungsprärogative können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz der genannten wichtigen Gemeinschaftsgüter für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den dem Gesetzgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.7.2000, BVerfGE 102, 197, 218).

Durch die Begrenzung der Zahl der Konzessionen anstelle eines (zahlenmäßig unbegrenzten) Erlaubnissystems wird verhindert, dass es zu einer unbegrenzten Ausweitung von Wettangeboten kommt, die zu einer Zunahme von problematischem und suchtbeeinflusstem Verhalten führen würde. Ein Erlaubnissystem verspricht zur Bekämpfung dieser Gefahren daher nicht die gleiche Wirksamkeit wie eine zahlenmäßig begrenzte konzessionierte Öffnung, die in Maß und Umfang auf das beschränkt wird, was angesichts des festgestellten Schwarzmarkts erforderlich ist.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden in den einzelnen Konzessionsvoraussetzungen die Grundforderungen einer erweiterten Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Konzessionsnehmers sowie der Transparenz und Sicherheit des von ihm angebotenen Glücksspiels verankert. Ausländische Konzessionsnehmer können wahlweise einen Sitz in Deutschland einrichten oder einen in Deutschland ansässigen Ansprechpartner benennen, der für die zuständige Behörde als Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigter zur Verfügung steht (Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 c). Da das Glücksspielwesen unionsrechtlich nicht harmonisiert ist und auch nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fällt, kann ein Mitgliedstaat sich auch dann, wenn der Glücksspielanbieter bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Zulassung besitzt, das Erfordernis eines innerstaatlichen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten vorbehalten.

Die Vorschrift des § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3d) dient der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und der Gewährleistung eines wirksamen Jugend- und Spielerschutzes bei Online-Angeboten. Sie folgt vergleichbaren Anforderungen in Italien und Frankreich, erfordert jedoch nicht die Einrichtung von Servern in Deutschland. Die Verpflichtung des Konzessionsnehmers zur Abwicklung seiner spielbezogenen Zahlungsvorgänge in Deutschland über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut ist erforderlich, um insbesondere zum Schutz vor Geldwäsche spielbezogene Zahlungsvorgänge beim Konzessionsnehmer kontrollieren zu können (Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 e). Sie betrifft den Konzessionsnehmer, beschränkt aber nicht den Kunden in der Wahl des Zahlungsweges und der Abwicklung seiner Zahlungen.

In Absatz 4 Satz 2 wird geregelt, dass der Versagungsgrund des Widerspruchs zu den Zielen des § 1 für das Konzessionsverfahren anwendbar ist. Hierdurch kann auf neue Problemlagen, die in den benannten Konzessionsvoraussetzungen nicht erfasst sind, angemessen reagiert werden.

Zu § 4b (Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeinen Grundsätze des Konzessionsverfahrens. Die Konzession ist unter Beachtung der Erfordernisse, die sich aus Art. 40 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und Art. 52 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) ergeben, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Transparenzgebot zu vergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 9.9.2010, C-64/08 – Engelmann, Rn. 52; vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 50, 51). Vergleichbar mit den unionsrechtlichen Anforderungen an die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen hat ein System der vorherigen behördlichen Erlaubnis, damit es trotz des Eingriffs in Grundfreiheiten gerechtfertigt ist, auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien zu beruhen, um der Ermessenausübung durch die nationalen Behörden zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen hinreichende Grenzen zu setzen. Zudem muss jedem, der von einer auf einem solchen Eingriff beruhenden einschränkenden Maßnahmen betroffen ist, ein wirkungsvoller Rechtsweg offen stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 9.9.2010, Rs. C-64/08 – Engelmann, Rn. 55). Dem wird durch das vorgesehene Verfahren für die Vergabe der Konzessionen Rechnung getragen.

Die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder stimmen die Bekanntmachung gemeinsam im Vorfeld ab. Mit der europaweiten Bekanntmachung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union wird ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sichergestellt, der eine Öffnung für den Wettbewerb ermöglicht. Die in § 4a Abs. 4 enthaltenen Regelungen, die in Abs. 2 aufgestellten Mindestanforderungen an die Bewerbung sowie die weiteren gegebenenfalls in der Bekanntmachung zu treffenden Anforderungen legen für den Wettbewerb von Anfang an erkennbare Kriterien für die Auswahlentscheidung fest und ermöglichen die Nachprüfung, ob die Vergabe unparteiisch erfolgte. Die einzelnen Voraussetzungen und Kriterien, auf deren Grundlage die zuständige Behörde über Bewerbungen entscheidet, werden im Rahmen der Ausschreibung weiter konkretisiert, um so ein transparentes und auf Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien verlaufendes Konzessionsverfahren zu gewährleisten. Für die gerichtliche Nachprüfung der Auswahlentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Anders als bei den Dienstleistungskonzessionen, bei denen entscheidend ist, ob der zugrundeliegende Vertrag öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur ist, handelt es sich bei der Konzessionserteilung um eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Sicherheits- und damit des öffentlichen Rechts.

Zu Absätzen 2 bis 5

In den Absätzen 2 bis 5 werden mit den Mindestanforderungen an die Bewerbung (Absatz 2), den Befugnissen der zuständigen Behörden (Absatz 3) und den Mitteilungspflichten (Absatz 4) notwendige Regelungen getroffen, um eine an den Zielen des § 1 ausgerichtete Auswahlentscheidung (Absatz 5) zwischen mehreren geeigneten Bewerbern treffen zu können. Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgestellten Anforderungen lehnen sich dabei an Parallelvorschriften im Rundfunkrecht (§§ 21, 24 RStV) an.

Im Sicherheitskonzept (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit darzulegen. Sie werden als unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Informationssicherheit verstanden, die neben dem technischen Schutz vor IT-Angriffen auch den sicheren Umgang mit Daten berücksichtigt. Als grundlegende Schutzziele gelten dabei im nationalen und internationalen Kontext Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Konkret bedeuten diese Ziele, dass vertrauliche Kundendaten zu jedem Zeitpunkt vor unbefugter und unnötiger Veröffentlichung, Verwendung und Weitergabe zu schützen sind, beim Betrieb von Informationssystemen die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten jederzeit zu gewährleisten ist (z.B. durch den Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen, Zugriffskontrollen und Virenschutzprogrammen) und alle relevanten Daten regelmäßig zu sichern sind und eine Wiederherstellung gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sollen Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden, die sich an internationalen Standards, wie ISO-2700X-Reihe, COBIT oder PCI-DSS, orientieren. So können sich Konzessionsnehmer beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) um international anerkannte BSI-Zertifikate (BSI-Standard 100-1 bis 100-4) bemühen.

In Abs. 2 Satz 4 wird entsprechend einer Empfehlung in der ausführlichen Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren klargestellt, dass bei der Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen Nachweise und Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen und Unterlagen gleichstehen.

Die der zuständigen Behörde nach Abs. 3 Satz 2 eingeräumte Befugnis, die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Gestalt von Polizei und Verfassungsschutz, abzufragen, dient der Überprüfung der Konzessionsbewerber. Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen. Eine Grundlage für elektronisches Abrufverfahren der Glücksspielaufsichtsbehörden wird mit Abs. 3 Satz 2 nicht geschaffen.

In Absatz 5 wird die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern geregelt. Dabei beziehen sich die Anforderungen in Absatz 5 Nr. 3 bis 5 im Wesentlichen auf Eignungskriterien, während Absatz 5 Nr. 1 und 2 die maßgeblichen Zuschlagskriterien festlegen, wobei die Reihenfolge zugleich die Rangfolge der Kriterien angibt.

Zu § 4c (Konzessionserteilung)

§ 4c regelt Form und Inhalt der Entscheidung über die Konzession sowie das Recht, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen erforderlichen weiteren Regelungen in der Konzession festzulegen.

Zu § 4d (Konzessionsabgabe)

§ 4d regelt die Erhebung einer Konzessionsabgabe als nichtsteuerlicher Abgabe durch die Länder.

Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz und Ertragshoheit für diese Konzessionsabgabe. Art. 105 GG begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm Gesetzgebungskompetenzen für Steuern. Dagegen sind für nichtsteuerliche Abgaben die Gesetzgebungskompetenzen aus den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff. GG herzuleiten (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.7.1952, BVerfGE 4, 7,13; Urteil vom 19.3.2003, BVerfGE 108, 1, 13 - st. Rspr.). Für das Glücksspielrecht kommt den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit zu.
Aus der Begrenzungs- und Schutzfunktion der bundesstaatlichen Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) ergeben sich Grenzen für die Auferlegung von Abgaben in Wahrnehmung einer dem Gesetzgeber zustehenden Sachkompetenz. Die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben ist insofern nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.5.1990, BVerfGE 82, 159, 181). Das Bundesverfassungsgericht hat seit jeher verschiedene Formen von Abgaben, die sich von der Steuer als voraussetzungslos geschuldeter Abgabe hinreichend deutlich unterscheiden, für verfassungsrechtlich zulässig gehalten, für sie jedoch jeweils eine besondere sachliche Rechtfertigung gefordert. Die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe muss zudem der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen Rechnung tragen. Der Schuldner einer nichtsteuerlichen Abgabe ist regelmäßig zugleich Steuerpflichtiger und wird als solcher schon zur Finanzierung der die Gemeinschaft treffenden Lasten herangezogen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.12.1980, BVerfGE 55, 274, 302).

Keinen grundsätzlichen Bedenken unterliegen insoweit die herkömmlichen nichtsteuerlichen Abgaben, die Gebühren und Beiträge (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.5.1990, BVerfGE 82, 159, 181; Beschluss vom 24.1.2995, BVerfGE 92, 91, 113). Die Erhebung dieser sogenannten Vorzugslasten wird durch ihre Ausgleichsfunktion legitimiert. So empfängt, wer eine öffentliche Leistung in Anspruch nimmt, einen besonderen Vorteil, der es rechtfertigt, ihn zur Tragung der Kosten der öffentlichen Leistung heranzuziehen oder die durch die öffentliche Leistung gewährten Vorteile ganz oder teilweise abzuschöpfen.

Die Länder haben deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das sich mit den Fragestellungen auseinandersetzt. Der Gutachter Prof. Dr. Müller-Franken, Universität Marburg, gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine zulässige Art der Konzessionsabgabe handelt (vgl. Müller-Franken, Rechtsgutachten zu den fiskalischen Fragestellungen (Steuern/Abgaben) im Zusammenhang mit der anstehenden Neuordnung des Rechts der Sportwetten (Gutachten Müller-Franken), März 2011). Die Erhebung dieser Konzessionsabgabe genügt den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen an eine nichtsteuerliche Abgabe. Die Konzessionsabgabe gefährdet nicht die Ordnungsfunktion der Finanzverfassung. Die Erhebung der Konzessionsabgabe ist gegenüber dem Prinzip des Steuerstaats sachlich legitimiert. Die sachliche Legitimation ergibt sich aus ihrem Charakter als Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen der Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Konzession und der damit verbundenen Beachtung öffentlich-rechtlicher Anforderungen bei der Veranstaltung von Sportwetten. Sie ist keine Steuer, da sie nicht gegenleistungslos auferlegt wird (vgl. Gutachten Müller-Franken, S. 19). Die Anbieter von Sportwetten sollen die Konzessionsabgabe vielmehr für die mit der Konzession verbundene Möglichkeit der legalen Teilnahme am Sportwettenmarkt entrichten. Dieser Abgabentypus kann unter die Kategorie der Abschöpfungsabgabe gefasst werden, da dem Konzessionsnehmer ein Entgelt für besondere Handlungsmöglichkeiten abverlangt wird, während andere Interessenten hiervon ausgeschlossen bleiben (Gutachten Müller-Franken, S. 28 f.).

Die Einordnung der Spielbankenabgabe als Steuer durch den Bundesfinanzhof ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 18.3.1970, BVerfGE 28, 119, 150) hat die Frage der Einordnung der Spielbankenabgabe ausdrücklich offen gelassen. Die Spielbankenabgabe, deren Höhe bei ca. 80 % liegt, hat eine Doppelfunktion: Sie soll ein Surrogat für die Steuer bilden und zugleich der Abschöpfung dienen (vgl. Gutachten Müller-Franken, S. 18). Bei der Konzessionsabgabe nach dem Glücksspielstaatsvertrag stellt sich diese Frage nicht: Absatz 7 sieht eine Anrechnung der nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gezahlten Steuern vor.

Auch in Zukunft soll an den Kernzielen der Regulierung und Begrenzung des Glücksspielangebots zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels – insbesondere den Suchtgefahren und den Kriminalitätsgefahren – und an den bisher eingesetzten Instrumenten der Monopolisierung bei staatlichen oder staatlich maßgeblich beherrschten Veranstaltern und des umfassenden Erlaubnisvorbehalts festgehalten werden. Aufgrund des im Rahmen der Evaluierung festgestellten Schwarzmarkts im Bereich Glücksspiel soll zu dessen Bekämpfung mit der Experimentierklausel für Glücksspielzeitlich und im Umfang begrenzt der Markt durch die Erteilung von Konzessionen für private Sportwettveranstalter geöffnet werden. Ihnen wird dadurch die Teilhabe an einem zum Zwecke der effektiven Spielsuchtbekämpfung und Gefahrenabwehr begrenzten Glücksspielangebot verschafft. Sie erhalten auf diese Weise einen Sondervorteil gegenüber all denen, die diesen Markt nach wie vor nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen dürfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil teilweise abzuschöpfen, wobei die damit verbundene Verteuerung des Angebotes zugleich nachfragedämpfend und somit lenkend wirkt, ohne jedoch die Attraktivität des legalen Angebots gegenüber der illegalen Konkurrenz in einem mit Blick auf den Kanalisierungsgedanken kontraproduktiv wirkenden Umfang zu schwächen.

Zu Absätzen 2 bis 8

In den Absätzen 2 bis 8 werden die Modalitäten der Abgabe im Einzelnen geregelt. Das Glücksspiel wird weiterhin als schädliche und sozial unerwünschte Tätigkeit (demeritorisches Gut) angesehen. Es stellt zudem besondere Gewinnmöglichkeiten bereit, die nicht auf eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten oder eigener Leistung basieren. Der Staat ist im Interesse der Marktregulierung auch zur Marktabschöpfung befugt. Bei der Festlegung des Abgabensatzes war auch die ausführliche Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren zu beachten, in der die Kommission angesichts des ursprünglichen vorgesehenen Satzes von 16 2/3 vom Hundert des Spieleinsatzes erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit und damit der Eignung des Modells zur Kanalisierung des Spieltriebs in geordnete und überwachte Bahnen geäußert hatte.

Zu § 4e (Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen)

Zu Absatz 1

Mit der in Absatz 1 festgelegten Pflicht der Konzessionsnehmer, Änderungen der für die Konzessionserteilung maßgeblichen Umstände mitzuteilen, kann überwacht werden, dass die Voraussetzungen für die Konzession dauerhaft vorliegen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 geregelte Offenlegungspflicht von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstigen Einflüssen beim Konzessionsnehmer stellt dessen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sowie die Transparenz auch nach der Erteilung der Konzession sicher. Dadurch wird gewährleistet, dass sich Konzessionsnehmer ihrer an § 1 ausgerichteten Verantwortung nicht durch nachträgliche Änderungen entziehen können.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 haben die Konzessionsnehmer Daten über die Auswirkungen der von Ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung der Sucht zu erheben und hierüber sowie über Maßnahmen zum Spielerschutz jährlich zu berichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Konzessionsnehmer die Konzession nach den Zielbestimmungen des § 1 nicht dazu benutzen, das Verhalten der Kunden auf übermäßiges Spiel hinzulenken und den Spieltrieb auszunutzen. Der gleichzeitig einzureichende Prüfbericht zur Wirksamkeit der vorgesehenen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen umfasst den gesamten im Sicherheitskonzept darzustellenden Bereich unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (§ 4b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Zu Absatz 4

Mit dem in Absatz 4 geregelten – dem französischen Recht entlehnten – Verfahren wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit an die Hand gegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten und Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession abgestufte Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 9a Abs. 3, § 9 Abs. 2). Zur konsequenten Ausrichtung an den Zielen des § 1 ist es gerechtfertigt, als mögliche Sanktion auch den Widerruf der Konzession vorzusehen. Die normalen Mittel der Verwaltungsvollstreckung sind neben den in Absatz 4 aufgeführten nicht ausgeschlossen. Die Öffentliche Abmahnung nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt in Form eines Verwaltungsaktes, dessen Dauer durch die erneute Fristsetzung bestimmt wird. Zur Veröffentlichung sind die üblichen Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Hand (z.B. Pressemitteilung, Internet, Verbrauchermedien) heranzuziehen.

Zu § 5 (Werbung)

In § 5 ist ein neuer Regelungsansatz gewählt worden. An die Stelle detaillierter materieller Verbote in § 5 Abs. 1 und 2 tritt ein zielorientierter, prozedural ausgestalteter Ansatz. Damit wird sowohl den Forderungen nach größerer Differenzierung als auch der Erkenntnis aus der Evaluierung Rechnung getragen, dass eine Vielzahl teils divergierender gerichtlicher Entscheidungen ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit über die im konkreten Einzelfall zu beachtenden Anforderungen aufscheinen ließ. Der neue Ansatz bindet Art und Umfang der Werbung an die Ziele des § 1; dabei sind die neuen Akzentuierungen durch diesen Änderungsstaatsvertrag zu berücksichtigen. Die Umsetzung für die Praxis erfolgt in den Werberichtlinien der Länder, die im Staatsvertrag in Art und Verfahren als normkonkretisierende, Behörden und Gerichte bindende Verwaltungsvorschrift ausgestaltet werden.

Zu Absatz 1

Auch in einem System der Begrenzung der Gelegenheiten zum Spiel darf, wie der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht haben, dem Gedanken der Kanalisierung Rechnung getragen werden. (vgl. EuGH, Urteil vom 30.6.2911, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 68). Allerdings muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem Erfordernis einer kontrollierten Expansion der zugelassenen Glücksspiele, um das Glücksspielangebot attraktiv für die Öffentlichkeit zu machen, und der Notwendigkeit, die Spielsucht der Verbraucher soweit wie möglich zu verringern (EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 32). Damit muss es den legalen Veranstaltern möglich sein, auf ihr Spielangebot aufmerksam zu machen und Glücksspiel so anzubieten, dass es nach seiner Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und ein weiteres Anwachsen des Schwarzmarktes zu verhindern. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn illegale Anbieter mit aggressivem Marketing versuchen, ihren Geschäftsbereich auszuweiten, so dass für einen vorübergehenden Zeitraum eine Antwort der legalen Anbieter mit verstärkter Werbung zuzulassen ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 2 GlüStV in der bisher geltenden Fassung. Nun allein gestellt wird jedoch das Verbot einer Zielgruppenwerbung hervorgehoben, die sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Gruppen, insbesondere auch Glücksspielsüchtige oder suchtgefährdete Personen, richtet. Damit wird dem in der Anhörung (von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) vorgetragenen besonderen Risiko einer auf Jugendliche gerichteten Werbung Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Soweit das Angebot im Internet zugelassen wird, muss dieses dort auch beworben werden können, um die Nachfrage auf das legale Angebot hin zu kanalisieren. Dem Ziel der Suchtprävention wird dabei durch die geltenden inhaltlichen Werberestriktionen genügt. Dies gilt auch für Werbung im Fernsehen. Dem im Vergleich zu Lotterien höheren Suchtpotential der Sportwetten wird durch Ausdifferenzierung der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 4 Rechnung zu tragen sein. Zudem soll ein spezielles Werbeverbot im Fernsehen dazu beitragen, dass keine zusätzlichen werblichen Anreize für ereignisbezogene Wetten unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen gesetzt werden. Die Erlaubnis für Ausnahmen von Verboten des § 5 Abs. 3 Satz 1 wird im ländereinheitlichen Verfahren (§ 9a Abs. 2 Nr. 1) erteilt.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung nach dem Gefährdungspotential der jeweiligen Glücksspielart im Verwaltungsvollzug unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Werbung nach den Absätzen 1 bis 3.

Bei der Regelung handelt es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift mit Bindungswirkung auch für die Gerichte. Durch die weitgehende Ausdifferenzierung der zugelassenen Werbung nach den Absätzen 1 bis 3 wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis an dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung getragen. Die Pflicht zur Anhörung der beteiligten Kreise vor Erlass der Werberichtlinie umfasst auch Vertreter der Wissenschaft und hinsichtlich der Werbung im Rundfunk die Landesmedienanstalten. Damit wird durch ein rechtsstaatliches Verfahren eine Richtigkeitsgewähr im Hinblick auf die Bindungswirkung erzeugt. Wie der Verweis auf § 9a Abs. 6 bis 8 zeigt, werden die Werberichtlinien vom Glücksspielkollegium in dem dort vorgesehenen Verfahren aufgestellt.

Zu § 7 (Aufklärung)

Zu Absatz 1

Die Regelungen dienen der Transparenz über spielrelevante Informationen und verpflichten Veranstalter und Vermittler zur Aufklärung über Suchtrisiken, den Minderjährigenschutz und Hilfsmöglichkeiten. Die Aufzählung in Satz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie kann durch Aushänge, Broschüren oder Hinweise im Internet erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Die gewerblichen Spielvermittler übersenden den Kunden, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, in der Regel nur Bestätigungsschreiben über eine Spielteilnahme. Die Ergänzung in Absatz 2 trägt dieser Praxis Rechnung.

Zu § 8 (Spielersperre)

Zu Absatz 1

Im Unterschied zur bisherigen Verpflichtung der Spielbanken und der Veranstalter nach § 10 Abs. 2, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten, sieht die neue Regelung ein übergreifendes Sperrsystem vor, das zentral von der zuständigen Behörde eines Landes geführt wird (§ 23 Abs. 1 Satz 1). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neben den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und den Spielbanken weitere Veranstalter, namentlich die Konzessionsnehmer nach §§ 4a, 10a, verpflichtet sind, am Sperrsystem teilzunehmen (vgl. § 8 Abs. 4). Die ordnungsrechtliche Verantwortung der Länder für einen aktiven Spielerschutz wird durch die zentrale Führung der Sperrdatei bei einer staatlichen Aufsichtsbehörde stärker hervorgehoben. Zugleich werden die bislang von den Spielbanken und den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 geführten Sperrdateien zu einem einheitlichen übergreifenden Sperrsystem zusammengeführt. § 29 Abs. 3 beschreibt weitere Einzelheiten für die insoweit erforderliche Übergangsregelung.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 dient insbesondere der Klarstellung, dass auch die Konzessionsnehmer als Veranstalter von Sportwetten verpflichtet sind, am übergreifenden Sperrsystem teilzunehmen. Diese wie auch die Spielbanken und die Veranstalter von Lotterien mit besonderen Gefährdungspotential – das sind wie bisher die in § 22 aufgeführten Jackpotlotterien und Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden – haben Anträge auf Selbstsperren entgegenzunehmen sowie Fremdsperren auszusprechen und dazu die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in die Sperrdatei einzutragen, d.h. zu verarbeiten und an die zentrale Sperrdatei zu übermitteln (§ 8 Abs. 4). Zudem entscheiden sie über die Aufhebung der Sperre (§ 8 Abs. 5).

Zu Absatz 6

Aus Gründen des Spielerschutzes sind auch die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem mitzuwirken. Im Unterschied zu den Pflichten der Veranstalter beschränkt sich die Mitwirkung der Vermittler auf die unverzügliche Übermittlung von Anträgen auf Selbstsperren an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat. Dieser entscheidet auch über die Aufhebung der Sperre nach Absatz 5.

Zu § 9 (Glücksspielaufsicht)

Zu Absatz 1

Die Generalklausel des § 9 Abs. 1 Satz 2 wird durch die Regelbeispiele in Satz 3 ergänzt und verdeutlicht, die ihrerseits einen Rückgriff auf die Generalklausel nicht ausschließen. Eine Anordnung setzt die Prüfung der Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit, mithin der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme voraus (vgl. EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 43 und 46). Die Erweiterung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ermöglicht es den Glücksspielaufsichtsbehörden, die Prüfung von Glücksspielen, insbesondere solche nicht genehmigter Art, nicht nur auf die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um ein Betretungsrecht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG beinhaltet der Grundrechtsschutz des Art. 13 GG einen weit auszulegenden Wohnungsbegriff, der auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume erfasst (BVerfG, Urteil vom 13.10.1971, BVerfGE 32, 54).

Auf gesetzlicher Grundlage können die Ordnungsbehörden zur Verfolgung eines legitimen Zwecks auch gegen den Willen des Inhabers Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten betreten, sofern dies verhältnismäßig, d.h. zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde anhand der von dem Glücksspielanbieter vorgelegten Unterlagen ernsthafte Zweifel an deren Richtigkeit hat oder der Verdacht besteht, dass es sich um eine unerlaubte Glücksspielbetätigung handelt.

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 dient der Klarstellung und Konkretisierung von § 4 Abs. 1 Satz 2. Danach können die am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einschließlich E-Geld-Institute (Nr. 4) im Wege einer dynamischen Rechtsverweisung als verantwortliche Störer herangezogen werden, sofern ihnen zuvor die Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielangeboten von der Glücksspielaufsichtsbehörde mitgeteilt wurde. Dies setzt voraus, dass der Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspielangebotes zuvor vergeblich - insbesondere wegen eines Auslandsbezuges - in Anspruch genommen wurde.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung des Absatzes 2 um die Sätze 2 bis 4 ermächtigt die zuständigen Behörden, bei der Vollstreckung mittels Zwangsgeld das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen über das gesetzliche Höchstmaß hinaus zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Regelung enthält eine spezielle Befugnis zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass vor allem Online-Anbieter von Glücksspielen regelmäßig ihren Sitz im europäischen Ausland haben, gleichwohl aber ihre unerlaubten Glücksspiele per Internet auch in Deutschland anbieten.

Zu Absatz 5

Aufgrund der Gleichrangigkeit der Zielsetzungen des § 1 muss der Untersuchungsauftrag des unabhängigen Fachbeirats ganzheitlich ausgerichtet sein. Der Fachbeirat begutachtet wie bisher neue Angebote staatlicher Veranstalter und neue Vertriebswege aller Veranstalter. Das Verfahren trägt zur wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Schaffung neuer Glücksspielangebote bei (vgl. EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 37).

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 enthält eine auch in anderen Rechtsbereichen übliche Vertraulichkeitsregel sowie Datenschutzbestimmung.

Zu § 9a (Ländereinheitliche Verfahren)

Ziel des ländereinheitlichen Verfahrens ist es, eine einheitliche Beurteilung nur ländereinheitlich zu treffender Entscheidungen bei der Erlaubnis der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie von deren Lotterie-Einnehmern mit ihrem eingeführten Direktvertrieb, der Erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet, der Erlaubnis für die gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1, der Erteilung der Konzession nach § 4a und der Erlaubnisse nach § 27 Abs. 2, der Erlaubnis für länderübergreifende Lotterien im Sinne des § 12 Abs. 3 und der Überwachung der jeweiligen Erlaubnisinhaber bzw. Konzessionsnehmer sicherzustellen. Umfasst sind jeweils auch die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 5, soweit sich die Zuständigkeit nach § 9a richtet. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis für Werbung im Internet und Fernsehen (§ 5 Abs. 3) wird gesondert an einer Stelle zusammengeführt, um auch allgemeine Erlaubnisse zu ermöglichen.

Mit den Absätzen 1 bis 3 wird der Grundsatz verankert, dass für die dort genannten Entscheidungen nur jeweils eine bestimmte Landesbehörde für alle Länder zuständig ist, für die dann nach den Absätzen 5 bis 8 das Glücksspielkollegium entscheidet. Diese Lösung bildet das Modell der Kommission für Jugendmedienschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und der Kommission für Zulassung und Aufsicht nach dem Rundfunkstaatsvertrag nach. Sie überwindet für ländereinheitlich zu treffende Entscheidungen die Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen aufgrund der abschließenden Beurteilung durch das Glücksspielkollegium, ermöglicht aber zugleich klare und einheitliche Entscheidungen, weil es nach außen bei der Zuständigkeit einzelner Landesbehörden bleibt. Dies entspricht auch dem Ergebnis der strukturierten Anhörung zum Glücksspielstaatsvertrag.

Das Verfahren der Entscheidungsfindung im Glücksspielkollegium, dessen Einzelheiten in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt werden, und vor allem das Mehrheitsprinzip sichern zeitnahe Entscheidungen. Die Mitglieder des Glücksspielkollegiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 6. Für die gemeinsame Geschäftsstelle kann auf die Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag zurückgegriffen werden.

Bei Amtshandlungen in ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 1 bis 3 richtet sich die Bemessung der Gebühren nach § 9a Abs. 4. Dabei ist dem Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Betroffenen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. In Satz 2 richtet sich die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstalten eines Glücksspiels nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die jeweiligen Gebührenansätze basieren auf den bisherigen Erfahrungen der Glücksspielaufsichtsbehörden. Anhand des bei der Gebührenbildung zu berücksichtigenden Kriteriums Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner sind die Gebühren in Form eines degressiven Gebührensatzes nach dem Umsatz, d.h. dem Bruttospiel- oder Wetteinsatz vor Steuern und Abzügen, gestaffelt. Damit wird insbesondere bei Erlaubnissen mit beträchtlichem Spielkapital der hohen Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner Rechnung getragen.

Die auch in der höchsten Stufe (d) bei Spiel- oder Wetteinsätzen von über 100 Mio. EUR anfallenden Gebühren stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ebenfalls zu berücksichtigenden Kriterium des Verwaltungsaufwands. So lagen im Jahr 2009 die Personal- und Sachkosten der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder einschließlich der Prozesskosten bei etwa 9,1 Mio. EUR (Bericht von IT NRW zu den Erhebungswellen 2009-2010 im Rahmen der Evaluation des GlüStV). Stellt man diesen Kosten die Gebühren gegenüber, die sich bei Anwendung des Tarifs nach Satz 2 auf die im Evaluierungsbericht ermittelten Umsätze des DLTB im Jahr 2009 in Höhe von 6.791 Mio. EUR und das dort geschätzte Umsatzvolumen auf dem illegalen Sportwettenmarkt von um die 3.000 Mio. EUR ergäben, läge die Verwaltungsgebühr für den Gesamtumsatz bei 2.978.300 EUR und würde somit etwa 30 v.H. des Verwaltungsaufwands abbilden. Soweit die Genehmigung für mehrere Jahre erteilt wird, ist in Satz 3 vorgesehen, dass sich die Gebühr ab dem zweiten Jahr der Geltungsdauer für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H. der Gebühr für das erste Jahr ermäßigt. Die Gebührenermäßigung für die Folgejahre ist aufgrund des im Vergleich zu einer nur für ein Jahr erteilten Genehmigung geringeren Verwaltungsaufwands sachgerecht. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner verändert sich auch bei einer Genehmigung für mehrere Jahre nicht, so dass sich hieraus keine Gebührenermäßigung ergibt. Die Bemessung der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels richtet sich nach den Maßstäben des Satzes 2, wobei lediglich 50 v. H. der tariflichen Gebühr nach Satz 2 angesetzt werden. Für sicherheitsrechtliche Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden sieht Satz 5 eine entsprechend weite Rahmengebühr vor. Dabei ist die konkrete Gebühr nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen festzusetzen. Satz 6 verweist im Übrigen auf die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

Zu § 10 (Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes)

Zu Absatz 1

Folgeänderung im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Ziele in § 1.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung des § 10 Abs. 2, der im Verbund mit § 10 Abs. 5 in der bisherigen Fassung den sog. “Staatsvorbehalt” für große Lotterien und Sportwetten begründet, soll durch den neuen Satz 2 Unsicherheiten in der Auslegung der bisherigen Fassung beheben. Der Staatsvorbehalt des §10 Abs. 6 (neu) rechtfertigt sich maßgeblich auch aus der Erwägung eines gegenüber der bloßen Aufsicht über Private erhöhten Steuerungspotentials der Länder über Unternehmungen im Sinne des § 10 Abs. 2 (hierzu auch BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rn. 118). In diesem Sinne zielt § 10 Abs. 2 auf eine organisationsrechtliche Verknüpfung zwischen dem Land und dem dort tätigen Unternehmen. Eine solche Verknüpfung wird in der Regel nur bei einer landeseigenen Beteiligung bestehen (vgl. Postel, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2007, 537, 542).

Die Bestimmung steht Kooperationen der Länder nicht im Wege, wie diese schon bislang - etwa im Bereich der Klassenlotterien - erfolgreich praktiziert worden sind. Der Effizienzvorteil des Staatsvorbehalts wird hier regelmäßig über die zugrundeliegende Ländervereinbarung sichergestellt. Gleiches muss für den Fall gelten, dass ein Land die ihm obliegende Aufgabenerfüllung über die Unternehmung eines anderen Landes realisieren will. Auch in diesem Falle lässt sich im Rahmen eines Verwaltungsabkommens sicherstellen, dass die Funktionsvorteile des Staatsvorbehalts, z.B. durch eine treuhänderische Ausübung der Einwirkungsmöglichkeiten des beteiligten Landes auf das betreffende Unternehmen, bestehen bleibt.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 eröffnet damit verschiedenste Formen der organisatorischen Zusammenführung zweier oder mehrerer staatlicher Unternehmungen. Das Genehmigungserfordernis des § 4 Abs. 1 und 2 sowie die Verpflichtung auf die Ziele des § 1 bleiben von der Klarstellung unberührt.

Auf der Grundlage dieser Regelung können die Länder durch Vereinbarung Aufgaben zur gemeinsamen Wahrnehmung auf die neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts für die Klassenlotterien nach Absatz 3 oder eine Landeslotteriegesellschaft übertragen.

Darüber hinaus können die Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte Anstalt erfüllen. Dies sieht die entsprechende Ergänzung des Satzes 1 vor. Die damit verbundene Zentralisierung der glücksspielrelevanten Entscheidungen bietet ein hohes Maß an Effizienz und Vereinheitlichung. Die Anstaltslösung schließt nicht aus, dass die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 als Durchführer des staatlichen Glücksspielauftrages tätig werden.

Zu Absatz 3

In § 10 Abs. 2 ist schon bislang aus ordnungsrechtlichen Gründen eine restriktive Marktzugangsregelung geregelt. Dies wird für den Bereich der Klassenlotterien dahin weiterentwickelt, dass die Veranstalterfunktion bei einer gemeinsamen, als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Einrichtung aller Länder konzentriert wird. Damit werden die institutionellen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche Ausübung des Kanalisierungsauftrags aus Absatz 1 geschaffen. Die bisher nebeneinander bestehenden, länderübergreifend tätigen öffentlichen Anbieter, die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL), verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ihren Status als Veranstalter von Klassenlotterien. Die Veranstalterfunktion kann nur noch von der in Absatz 3 vorgesehenen, von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Zu ihrer Gründung bedarf es eines weiteren Staatsvertrages, der die Einzelheiten regelt.

Zu § 10a (Experimentierklausel für Sportwetten)

Zu Absätzen 1 bis 3

Die Experimentierklausel in Absatz 1 und 2 ebenso wie die in Absatz 3 festgelegte Höchstzahl von 20 Konzessionen folgen den Ergebnissen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 27 GlüStV und den zugrundeliegenden Erkenntnissen der Glücksspielaufsichtsbehörden aus dem Vollzug des Staatsvertrages.

Nachdem das Ziel der konzessionierten Öffnung der Sportwetten nicht eine Expansion des Wettmarktes, sondern vielmehr die Bekämpfung des entstandenen Schwarzmarktes ist, und es vor allem unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten gilt, diesen in geordnete Bahnen zu lenken, soll die konzessionierte Öffnung im Maß und Umfang auf das beschränkt werden, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes erforderlich ist. Dabei soll das Ziel der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutze der Spieler und der Allgemeinheit grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Die Zahl der Konzessionen und der damit jeweils verbundenen Wettvermittlungsstellen wird deshalb entsprechend den Feststellungen aus der Evaluierung begrenzt. Zu der Frage der EU-Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme im Notifizierungsverfahren ist klarzustellen, dass durch den Hinweis in § 10a Abs. 1 auf die Nichtanwendbarkeit des § 10 Abs. 6 nicht der Anwendungsbereich für die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 eingeschränkt wird. Im Gegenteil stellt diese Verweisung gerade klar, dass bei der Bewerbung um eine Sportwettkonzession für staatliche und private Bewerber die gleichen Bedingungen gelten.

Zu Absatz 4 und 5

Die Konzession berechtigt den Konzessionsnehmer, nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen - die ihrerseits wiederum die Konzessionsvoraussetzungen des § 4a Abs. 4, die nach dem Staatsvertrag (insbesondere §§ 4, 6 bis 8 und § 21) bestehenden sowie die im Angebot zum Internet übernommenen Pflichten zum Tragen bringen - Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. Für den Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler sind die nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 festgelegten oder gleichwertige Verfahren einzusetzen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 Nrn. 2, 4 und 5 zu den Limits, dem angepassten Sozialkonzept und dem Koppelungsverbot mit anderweitigen Glücksspielangeboten im Internet sind anzuwenden. Im Anschluss an § 10 Abs. 4 wird in Absatz 5 Satz 1 vorgesehen, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 begrenzen. Konzessionsnehmer können somit frei entscheiden, ob sie dem Verbraucher ihr Angebot über Wettvermittlungsstellen oder im Internet oder unter Nutzung beider Vertriebswege unterbreiten. Die von den Ländern vorgenommenen Begrenzungen sind in die Bekanntmachung nach § 4b Abs. 1 aufzunehmen.

Zu § 12 (Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Änderung berücksichtigt die besondere Charakteristik des Gewinnsparens, wo vom Teilnahmebetrag nach wie vor der weit überwiegende Anteil dem Sparen und nur ein untergeordneter Teil dem Glücksspiel gewidmet wird. Die maßvolle Erhöhung des Losanteils lässt diesen Grundcharakter unberührt.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des Satzes 1 ist Folgeänderung zu § 5 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Die Änderung betrifft die ländereinheitliche Erlaubniserteilung für Lotterien mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan.

Zu § 13 (Versagungsgründe)

Die Anhebung des Höchstgewinns auf 2 Mio. EUR in Absatz 2 Nr. 1b) für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial berücksichtigt die Preisentwicklung in den zurückliegenden Jahren und für die Laufzeit dieses Staatsvertrages.

Zu § 14 (Veranstalter)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist redaktioneller Art. Durch die Anknüpfung an die steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden auch die unionsrechtlich veranlassten Erweiterungen des unschädlichen Einsatzes von Zweckerträgen außerhalb des Geltungsbereiches des Staatsvertrages rezipiert; bei der Auslegung von § 16 Abs. 3, der schon auf das Inland bezogen, nur eine Sollvorschrift darstellt, wird das zu berücksichtigen sein.

Zu § 19 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in § 19 Abs. 1 Nr. 1 dient einer effizienten Vollzugskontrolle.

Zu Absätzen 2 und 3

Die Regelung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse im Erlaubnisverfahren und der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung der Antragsteller. An der Lotteriehoheit der Länder und dem Erfordernis einer Erlaubnis in jedem einzelnen Land (unter Beachtung des GlüStV und der Ausführungsvorschriften des Landes) wird dabei festgehalten. Zur Vereinfachung werden die Verfahren gebündelt, so dass die Anträge bei einer Stelle gestellt und von derselben Stelle verbeschieden und überwacht werden. An die Stelle der Einzelermächtigung durch jedes einzelne Land tritt die gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium (mit der qualifizierten Mehrheit nach § 9a Abs. 8). Die Erlaubnisse werden somit regelmäßig zeitlich zusammengefasst erteilt werden und inhaltlich so weit wie möglich identisch gefasst sein insbesondere hinsichtlich der übereinstimmenden Anforderungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

Zu § 20 (Spielbanken)

Zu Absatz 1

Die Begrenzung der Anzahl der Spielbanken in Absatz 1 trägt dem Kohärenzgebot im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Rechnung. Eine zwingende Reduzierung der derzeitigen Anzahl der Spielbanken ist damit nicht verbunden. Das Nähere regeln wie bei § 10 Abs. 4 die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Dieser entspricht dem bisherigen einzigen Absatz des § 20.

Zu § 21 (Sportwetten)

Zu Absatz 1

Wetten können nach § 21 Abs. 1 künftig auch auf den Ausgang von Abschnitten von Sportereignissen zugelassen werden. Dies erfasst etwa Halbzeitwetten; nach wie vor ausgeschlossen werden alle Ereigniswetten (nächstes Foul etc.), die in besonderem Maße von Einzelnen manipulierbar sind.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Spielhallen und Spielbanken dient der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und ist damit eine Maßnahme der Spielsuchtprävention.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird der Integrität des Sports bei der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten Rechnung getragen. Die Integrität des Sportes zu sichern, ist Aufgabe der Sportler, Sportveranstalter und nationalen und internationalen Sportverbände. Die Regelungen des § 21 Abs. 3 sollen diesem Ziel flankierend Rechnung tragen. So soll es wie bisher bei der Trennung von Wettanbieter und Sportveranstalter bleiben. Zudem wird ein Wettverbot für alle am Sportereignis - und Gegenstand der Wette - Beteiligten aufgenommen. Auch wird regelmäßig die Nutzung eines Frühwarnsystems zu fordern sein.

Zu Absatz 4

Im Sinne einer zielgerichteten Kanalisierung können Live-Sportwetten während des laufenden Sportereignisses als Endergebniswetten zugelassen werden.

Zu § 22 (Lotterien mit planmäßigem Jackpot)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Fortentwicklung der Vorschrift über die Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential. Aufgrund der Regelung in Satz 1 wird bereits bisher die Höhe dieser Lotterien im Sinne der Suchtprävention auf gesetzlicher Grundlage begrenzt. Diesem Ziel dient auch die weitere Begrenzung auf höchstens zwei Veranstaltungen pro Woche. Zudem sollen Lotterien wie Eurojackpot, die in Kooperation mit anderen nationalen Lotterien veranstaltet werden, grundsätzlich ermöglicht werden. Sie sind mit den Zielen des Staatsvertrages vereinbar, weil ein attraktives Angebot an Lotterien Verschiebungen zu Glücksspielen mit einem höheren Suchtgefährdungspotential vorzuziehen ist. Voraussetzung für die Zulassung solcher neuer Lotterien ist indes eine wissenschaftliche Begleitstudie zu den Auswirkungen auf die Bevölkerung nach den vom Fachbeirat empfohlenen Rahmenbedingungen.

Zu § 23 (Sperrdatei, Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Das Bundesverfassungsgericht hat das übergreifende Sperrsystem mit der Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre als eine der Kernregelungen des Glücksspielstaatsvertrags positiv hervorgehoben (BVerfG vom 20.3.2009, Az. 1 BvR 2410/08, Rn. 35). Die Beschränkung der Datenhaltung auf eine staatliche Stelle trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datensicherheit Rechnung.

Zu §§ 24 bis 26

Sämtliche vorliegenden Studien belegen, dass das Suchtpotential bei Geldspielgeräten unter allen Glücksspielen am höchsten ist. Eine Abhängigkeit wird bei den meisten pathologischen Glückspielern aufgrund ihres Spiels am Geldspielautomaten in einer Spielhalle oder einer Gaststätte diagnostiziert. Im Rahmen des Bundesmodellprojektes "Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspielen" ist dies z. B. bei rund 85% der Klienten der Fall.

Das bundesweit flächendeckende Angebot an Gastronomiebetrieben mit aufgestellten Geldspielgeräten und vor allem Spielhallen mit täglichen Öffnungszeiten von oftmals bis zu 24 Stunden unterstreichen den Handlungsbedarf. Zahlreiche Erkenntnisse aus der ambulanten und stationären Spielerberatung sowie aus Forschungsprojekten, u.a. aus dem Bundesmodellprojekt, belegen, dass pathologische Glücksspieler durchschnittlich jeden zweiten Tag zumeist bis zu fünf Stunden, aber auch deutlich länger, aufsummiert hohe Geldbeträge verlieren. Etwa 40% der Glücksspieler an Geldspielautomaten haben im Laufe der Zeit Schulden von bis zu 10.000 EUR angehäuft, 40% jedoch noch weit höhere Beträge verspielt (vgl. Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zum Thema "Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland" für die strukturierte Anhörung der Länder im Frühjahr 2010).

Nach einer Darstellung der Universität Hamburg sollen 56 % der Einnahmen des gewerblichen Automatenspiels über Spielverluste Süchtiger generiert werden (vgl. Fiedler, Institut für das Recht der Wirtschaft, abgedruckt unter: http://www.wiso.uni-hamburg.de).

Die Angebote der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft umfassen ca. 278.300 aufgestellte, bargeldbetätigte Spielgeräte, davon 212.000 Geldgewinnspielgeräte (vgl. ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2009 und Ausblick 2010, München 2010). Die Geräte sind an ca. 12.300 Spielhallen in Deutschland und in ca. 50.000 Gaststätten aufgestellt. Rund 86.000 Geldgewinnspielgeräte befinden sich in Gaststätten (vgl. Martin Reeckmann, Gewerbliches Automatenspiel in Deutschland - Bestandsaufnahme eines Glücksspielangebots und politischer Handlungsbedarf bei der Rückkehr zum Unterhaltungsspiel, Berlin, April 2009).

Dies zeigt den Handlungsbedarf für den Bereich der Spielhallen.

Im Siebten Abschnitt wird eine glücksspielrechtliche Erlaubnis, die an den Zielen von § 1 ausgerichtet ist, auch für den Betrieb einer Spielhalle vorgeschrieben. Mit den Bestimmungen des Siebten Abschnitts wird ein klar abgrenzbarer Teilbereich des Rechts der Spielhallen geregelt. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 24 (Erlaubnisse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich und regelt den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen treffen. Weitere Regelungen des Staatsvertrages, die auf eine Spielhalle, in der ein oder mehrere Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, Anwendung finden, sind im Einzelnen in § 2 festgelegt. In den Ausführungsbestimmungen können die Länder auch der nach Gewerberecht zuständigen Behörde die Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 zuweisen und die glücksspielrechtlichen Befugnisse aus § 9 Abs. 1 und 2 eröffnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erlaubnisvoraussetzungen, die sich grundsätzlich an den Zielen des § 1 zu orientieren haben, sowie Formvorschriften und den Erlass von Nebenbestimmungen. Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gewerberecht, bleiben unberührt.

Zu § 25 (Beschränkungen von Spielhallen)

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch insbesondere mit den Zielen des § 1 noch vereinbar ist.

Zu Absätzen 1 und 2

Die in Absatz 1 vorgesehene Abstandsregelung zwischen den Spielhallen und das in Absatz 2 geregelte Verbot mehrerer Spielhallen in einem baulichen Verbund dient der Vermeidung von Mehrfachkonzessionen. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, angemessen und erforderlich, um das gewerbliche Spiel auf das Maß von Unterhaltungsspielen und damit als harmloses Zeitvergnügen zurückzuführen und die Entstehung spielbankenähnlicher Großspielhallen zu verhindern. Mit der Verweisung auf die Vorschriften der Gewerbeordnung in § 3 Abs. 7 wird für die Spielhalle in § 25 Abs. 2 auch zugleich die geltende Beschränkung des § 3 Abs. 2 SpielV berufen, die in einer Spielhalle maximal zwölf Geld- oder Warenspielgeräte zulässt.

Zu Absatz 3

Die Begrenzung der Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nach Absatz 3 ist verfassungsrechtlich als Berufszugangsbeschränkung einzustufen. Die Verfassungsrechtsprechung lässt derartige objektive Berufszugangsbeschränkungen grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen zu, nämlich zur Wahrung überragend wichtiger Gemeinschaftsinteressen (BVerfG, Urteil vom 11.6.1958, BVerfGE 7, 377 ff. - sog. Apothekenurteil). Im Unterschied dazu sind bei der (klassischen) Glücksspielregulierung objektive Berufszugangsbeschränkungen bereits aus wichtigen Gründen zulässig (BVerfG, GewArchiv 2001, 63 betr. Spielbanken; zumindest im Ergebnis ebenso BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rz. 96 f. betr. Sportwetten). Diesem Umstand trägt Absatz 3 dadurch Rechnung, dass lediglich die Anzahl der Spielhallen mit den unter Suchtgesichtspunkten besonders kritisch zu sehenden Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit begrenzt werden kann (vgl. § 2 Abs. 3), wobei es den Ländern überlassen bleibt, ob sie hiervon Gebrauch machen und wie dabei den regionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

Zu § 26 (Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen)

Zu Absatz 1

Die Regelungen in Absatz 1 sollen sicherstellen, dass von Spielhallen kein übermäßiger werblicher Anreiz zum Spielen ausgeht. Ein typisches Beispiel für übermäßige Anreize sind blickfangmäßig herausgestellte Bezeichnungen der Spielhalle als Casino, Spielbank o. ä. Daneben sind auch die allgemeinen Beschränkungen des § 5 bei der Werbung für Spielhallen zu beachten (§ 2 Abs. 3).

Zu Absatz 2

Mit der Vorgabe in Absatz 2 wird im Sinne der Suchtprävention das zeitliche Angebot der Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, konkret begrenzt. Solche Sperrzeiten sind auch deshalb sinnvoll, weil viele pathologische Spieler über extrem lange Zeiträume in den Spielhallen verweilen und dieses dauerhafte Spielen mit einer allgemeinen Sperrzeit nachhaltig unterbrochen werden kann. Die Länder sind frei, über die Mindestsperrzeit von drei Stunden hinauszugehen.

Zu § 27 (Pferdewetten)

Da auch Pferdewetten als Wetten einzuordnen sind, müssen angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) Beschränkungen der Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine abgestimmte Regelung von Sport- und Pferdewetten Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 verweist für die Erlaubnisse auf das Rennwett- und Lotteriegesetz, das insoweit wie bisher eigenständig die Erlaubnisvoraussetzungen und das Verfahren festlegt. Allerdings erstreckt die Vorschrift den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt auf das Recht der Pferdewetten. Unter Veranstalten ist dabei die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder das durch andere ins Werk setzen und dabei das Spiel- und Wettgeschehen maßgeblich zu gestalten, zu verstehen. Nach Abs. 1 Satz 2 darf die Vermittlung von Pferdewetten nur erlaubt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben (§ 3 Abs. 4). Die Regelung entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV, berücksichtigt aber, dass nach Abs. 1 Satz 1 anstelle einer Erlaubnis durch die Glücksspielaufsichtsbehörden die Erlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz treten. Im Ergebnis wird damit die vorgängige Prüfung sämtlicher Angebote (sei es der Veranstalter, sei es der Vermittler) auch bei Pferdewetten und so die Durchsetzung der im nationalen Recht festgelegten materiellen Anforderungen zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit sichergestellt.

Zu Absatz 2

Das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten setzt zunächst grundlegend voraus, dass die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 i. V. m. dem Rennwett- und Lotteriegesetz eingehalten sind und die notwendigen Erlaubnisse der zuständigen deutschen Behörden vorliegen. Auf dieser Grundlage kann das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten nur unter den - primär dem Spielschutz und der Suchtbekämpfung dienenden - Vorgaben des § 4 Abs. 5 erlaubt werden. Damit unterliegen die Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Über die Voraussetzung in § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV werden dabei auch die Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten verpflichtet, gesperrte Spieler von der Teilnahme im Internet auszuschließen. Dies ist sachgerecht, da vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebotes am Ziel der Bekämpfung der Wettsucht gerade dieser Vertriebsweg als besonders problematisch einzuordnen ist. Zudem wird hierdurch eine Gleichstellung mit Sportwetten erzielt, die auch der Einhaltung der Kohärenz dient.

Zu Absatz 3

Auf Festquotenwetten finden § 21 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 entsprechende Anwendung. Damit dürfen gesperrte Spieler an Festquotenwetten auch zu Lande nicht teilnehmen (§ 21 Abs. 5). Zur Umsetzung dieser Regelung sind die Anbieter von Festquotenwetten verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem mitzuwirken (§ 8 Abs. 6). Durch die Anwendbarkeit der Spielersperre auf Festquotenwetten im Bereich der Pferdewetten wird eine Annäherung mit den übrigen Sportwetten, die ebenfalls Festquotenwetten sind, erreicht. § 27 Abs. 3 gilt dabei unabhängig davon, wer die Wette anbietet bzw. vermittelt. Totalisatorwetten sind vom Anwendungsbereich der Regelung hingegen nicht erfasst.

Dies ist gerechtfertigt, weil Totalisatorwetten nach der Rechtsprechung (RGSt 60, 385, 386 f.) als spezielle Ausprägung der Lotterien aufzufassen sind, für die auch in anderen Bereichen keine generelle Verpflichtung zum Ausschluss gesperrter Spieler besteht.

Zu § 29 (Übergangsregelungen)

Zu Absätzen 1 und 2

Wie schon beim bestehenden Glücksspielstaatsvertrag soll durch die Übergangsregelung des § 29 Abs. 1 und 2 gewährleistet werden, dass durch das Inkrafttreten der Fortschreibung des GlüStV kein „genehmigungsfreier“ Zeitraum entsteht. Die Veranstalter und Vermittler (einschließlich der Annahmestellen, der Lotterie-Einnehmer von Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler) können für einen begrenzten Übergangszeitraum von einem halben Jahr auf der Grundlage einer schon bestehenden Erlaubnis (bzw. Konzession oder Genehmigung) im Rahmen der Vorschriften des neuen Glücksspielstaatsvertrags, insbesondere dessen materiellen Anforderungen, tätig werden, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist vorgesehen ist. Sind Erlaubnisse nach dem bestehenden Glücksspielstaatsvertrag für eine darüber hinausgehende Frist erteilt worden, erfüllen sie ebenfalls das Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; die materiell-rechtlichen Anforderungen dieses Staatsvertrages sind ohnehin zu beachten. Das wird etwa bei Klassenlotterien in Betracht kommen, bei denen regelmäßig sechsmonatige Laufzeiten erlaubt werden, die einschließlich des notwendigen Vorlaufs den Stichtag nach § 29 Abs. 1 Satz 1 überschreiten können. Für das gemeinsame Sportwettangebot Oddset der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen gilt nach Absatz 1 Satz 3 eine Übergangsregelung von einem Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die erste Konzession erteilt wurde.

Zu Absatz 3

Mit der Übernahme der Führung der Sperrdatei durch eine zentral zuständige Behörde sind Übergangsfristen und Verantwortlichkeiten in Absatz 3 geregelt. Zugleich werden in Satz 2 die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Zu Absatz 4

Die Formulierung von § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüÄndStV bestätigt den Grundsatz, dass die Anforderungen der §§ 24, 25 und 26 des Vertrages ab Inkrafttreten anzuwenden sind. Das gilt unmittelbar und ohne Einschränkung für die Anforderungen nach § 26, die nach ihrem Tatbestand unabhängig von einem Erlaubnisverfahren zu beachten sind. Die Anforderungen nach § 24 Abs. 2 i.V.m. § 1 und nach § 25 (insbesondere das Verbot von Mehrfachkonzessionen) geben jeweils Maßstäbe für das Erlaubnisverfahren vor. Das Verbot von Mehrfachkonzessionen ist zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht nach den Ergebnissen der Evaluierung der Spielverordnung und den sachverständigen Empfehlungen des Fachbeirates Glücksspielsucht erforderlich. Die über Mehrfachkonzessionen entstandenen Spielhallenkomplexe haben die starke Zunahme der Zahl der Geldspielgeräte im gewerblichen Automatenspiel angetrieben und den Charakter des Spiels in Spielhallen, dem vom Verordnungsgeber ein kleiner, überschaubarer Rahmen zugedacht war (s. § 3 Abs. 2 SpielV), grundlegend verändert.

Bereits bestehende Spielhallen, für die bis 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis erteilt wurde, werden für fünf Jahre von der Erlaubnispflicht freigestellt und ihnen eine Fortsetzung ihrer bisherigen legalen Tätigkeit ohne Erlaubnis ermöglicht; die materiellen Anforderungen der §§ 24 ff., insbesondere des § 26 sind ab Inkrafttreten zu beachten. Die Übergangsfrist von fünf Jahren in Satz 2 sowie die Möglichkeit gemäß Satz 4 nach Ablauf der Frist im Einzelfall eine Befreiung von einzelnen materiellen Anforderungen zuzulassen, tragen dem Vertrauens- und Bestandsschutzinteresse der Betreiber in Abwägung mit den in §§ 24 und 25 verfolgten Allgemeinwohlzielen angemessen Rechnung. Mittels der Befreiung kann im individuellen Fall der notwendige Verhältnismäßigkeitsausgleich herbeigeführt werden. Dabei ist die Befreiung auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um unzumutbaren Belastungen Rechnung zu tragen, ohne aber die mit §§ 24 und 25 verfolgten Allgemeinwohlinteressen auf Dauer hintanzustellen. Durch die Befreiungsregelung und die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Erlaubniserteilung kann bspw. bei Spielhallenkomplexen ein stufenweiser Rückbau erreicht werden. Im Rahmen ihrer Ausführungsbestimmungen haben die Länder die Möglichkeit, Einzelheiten zum Befreiungstatbestand zu regeln. Sie können auch weitergehende Regelungen erlassen oder beibehalten (vgl. § 28); dies gilt insbesondere für kürzere Übergangsfristen nach den Spielhallengesetzen der Länder.

Die Stichtagsregelung in Satz 3 soll Vorratserlaubnisse in Kenntnis der beabsichtigen Änderung der Rechtslage verhindern.

Zu Absatz 5

Die Übergangsregelung für Buchmacherlaubnisse beträgt ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu § 30 (Weitere Regelungen)

§ 30 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung dem bisherigen § 25 Abs. 4 und 5.

Zu § 31 (Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien)

Zu Absatz 1

Der bestehende Vorrang des Glücksspielstaatsvertrags gegenüber den speziellen Klassenlotterie-Staatsverträgen (SKL-Staatsvertrag; NKL-Staatsvertrag) muss auf den beabsichtigten und zur Umsetzung des neuen § 10 Abs. 3 erforderlichen Staatsvertrag über die Bildung einer Gemeinsamen Klassenlotterie erweitert werden. Das leistet die Ergänzung von Absatz 1.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Absatz 2 sieht vor, dass mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die bestehenden Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien von der SKL und NKL auf die Gemeinsame Klassenlotterie übergehen. Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes, es bedarf also keiner behördlichen Umsetzungsakte. Das entspricht dem ebenfalls kraft Gesetzes und ohne behördlichen Umsetzungsakt eintretenden Wegfall der Veranstaltereigenschaft bei der SKL und NKL durch den neuen § 10 Abs. 3. Dessen Umsetzung soll nicht durch eine Verlängerung der Veranstaltungserlaubnis bei der SKL und der NKL verzögert werden. Satz 2 regelt Erlaubnisse der zuständigen Behörde nach § 9a Abs. 1.

Zu § 32 (Evaluierung)

Im Rahmen einer zeitlich begrenzten Probephase soll unter grundsätzlicher Beibehaltung des staatlichen Monopols nach § 10 Abs. 6 mittels einer konzessionierten Öffnung des Sportwettenangebotes ein neuer Weg bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes begangen werden. Während einer angemessenen Frist von fünf Jahren sind die mit dem Staatsvertrag, insbesondere die mit dem Konzessionsmodell gesammelten Erfahrungen zu evaluieren. Auch die wissenschaftliche Begleitung durch den Fachbeirat ist erforderlich, um die Auswirkungen der geänderten Regeln im Bereich Internet und Spielhallen auf die Bevölkerung zu ermitteln und zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Wiederholung der von den Ländern finanzierten PAGE-Studie („Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie“) zu prüfen, wie sie auch vom Fachbeirat angeregt worden ist. Die Erfahrungen mit der bisherige Evaluierungsfrist haben gezeigt, dass ein Zeitraum von drei Jahren knapp bemessen ist. Mit der nun vorgesehenen Frist soll rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages auf der Grundlage dieser Erfahrungen entschieden werden, ob sich das Experiment einer konzessionierten Öffnung einzelner Bereiche des Glücksspielangebotes bewährt hat und langfristig fortzusetzen ist. Die Entscheidung über das Fortgelten des Staatsvertrages und die Fortsetzung des Konzessionsmodells für Sportwetten wird auf diese Weise wissenschaftlich vorbereitet.

Zu § 33 (Revision zum Bundesverwaltungsgericht)

Die Revisionsbestimmung lehnt sich an § 48 RStV zur Revisibilität von Landesrecht an.

Zu § 34 (Sprachliche Gleichstellung)

Betrifft die sprachliche Gleichstellung.

Zu § 35 (Befristung, Fortgelten)

Der Staatsvertrag wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 befristet, weil im Rahmen einer zeitlich begrenzten Experimentierklausel erprobt werden soll, ob durch die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten dem in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarkt bei Sportwetten wirksam entgegengewirkt werden kann. Mit der konzessionierten Öffnung des Sportwettenmarktes auf sieben Jahre ist angestrebt, neben den nach wie vor erforderlichen glücksspielaufsichtlichen Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspiele zur Verwirklichung der ordnungspolitischen Ziele des Staatsvertrages ein wohl dosiertes, legales Sportwettangebot zu schaffen und so einem weiteren Anwachsen des Schwarzmarktes entgegenzuwirken. Die Ergebnisse der zur erprobenden Regelungen sind systematisch zu beobachten und auszuwerten, um dem angestrebten langfristigen Ziel näher zu kommen (BVerfG, Urteil vom 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 381). Insofern dient die zeitliche Befristung der Erprobungsphase auf sieben Jahre dazu, zunächst mittels der Evaluation (§ 32) belastbare Erkenntnisse über die Auswirkungen zu gewinnen und zu ermitteln, ob dieses Instrument zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 zweckmäßig ist, bevor gegebenenfalls über dauerhafte Regelungen entschieden werden soll.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung

Zu Absätzen 1 und 2

Diese legen die Regularien des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages fest.

Zu Absatz 3

Der BGH hat mit Beschlusses vom 14. August 2008 - KVR 54/ 07 - Lottoblock; OLG Düsseldorf – entschieden, dass der Regionalisierungsstaatsvertrag nicht mehr anzuwenden ist. Mit Absatz 3 wird der Regionalisierungsstaatsvertrag förmlich außer Kraft gesetzt.

Zu Absatz 4

Betrifft die Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Staatsvertrag über die Gründung der

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

(GKL-StV)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1
Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Zweck der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3
Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4
Versammlung der Trägerländer

(1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.

(3) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vor.

(5) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

(7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5
Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6
Glücksspielaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7
Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8
Vertriebsstruktur

(1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.

(2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

(3) 0 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9
Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegebiet verteilt (Lotteriepotential).

§ 10
Haftung

(1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.

(2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach 0 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11
Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12
Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

(1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13
Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß 0 Absatz 1.

(2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

(3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach 0 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.

(4) Im Folgenden gilt:

1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach 0 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach 0 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
4. „Ausgleichsbetrag" ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.

(5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.

(6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß 0 Absatz 2 abgegolten.

(7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach 0 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§14
Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß 0 Absatz 1.

§ 15
Personalvertretung

(1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

(2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16
Institutionelle Übergangsregelungen

(1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach 0 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

(2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsleitungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträger-versammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.

(4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17
Besondere Regelungen

(1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glückspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).

(2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor lnkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18
Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach 0 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19
Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20
Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.

(3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
Berlin, den 15.12.2011 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern
Berlin, den 15.12.2011 Horst Seehofer

Für das Land Berlin
Berlin, den 15.12.2011 Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Berlin, den 15.12.2011 Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 15.12.2011 Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 15.12.2011 Olaf Scholz

Für das Land Hessen
Berlin, den 15.12.2011 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berlin, den 15.12.2011 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 15.12.2011 David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Berlin, den 15.12.2011 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz
Berlin, den 15.12.2011 Kurt Beck

Für das Saarland
Berlin, den 15.12.2011 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen
Berlin, den 15.12.2011 Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt
Berlin, den 15.12.2011 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 19.01.2012 Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen
Berlin, den 15.12.2011 Christine Lieberknecht

B e g r ü n d u n g

zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung *GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder,* die ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten wahrnehmen soll. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die *GKL* diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe gemäß den glücksspielrechtlichen Vorgaben bestmöglich umsetzt.

Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zum 1. Juli 2012. Der GlüStV wird in § 10 Abs. 3 vorsehen, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern des GlüStV gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis sämtlicher Vertragsländer, dass auch Länder, die den GlüStV nicht unterzeichnet haben, Trägerländer der GKL sein können. An Stelle des GlüStV finden in diesen Ländern die landesrechtlichen Vorschriften auf die GKL Anwendung, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt:

- Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder gegründet. Der Trägergemeinschaft traten 1960 das Saarland und 1990 die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei.

- Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird seit 1948 von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Beigetreten sind im Jahr 1954 das Land Rheinland-Pfalz, im Jahr 1992 die Länder Thüringen und Sachsen.

Beide staatlichen Veranstalter von Klassenlotterien bieten auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages, des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 1. September 2008 sowie des Staatsvertrages über eine Süddeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 26. Mai 1992 bundesweit Klassenlotterien und Spielergänzungen an und verfügen diesbezüglich jeweils über Erlaubnisse aller 16 Bundesländer.

Die nun vorgesehene länderübergreifende Zusammenfassung des Glücksspielangebots im Bereich von Klassenlotterien bei einem einzigen, von sämtlichen Vertragsländern getragenen und bundesweit agierenden staatlichen Veranstalter soll eine konsequente Ausrichtung des staatlich organisierten Glücksspielangebots an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder erleichtern und durch den Abbau von Mehrfachstrukturen die Transparenz gegenüber den spielinteressierten Bürgern und die Effizienz bei der Aufgabenerfüllung steigern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen haben die Länder eine konsequente Strukturentscheidung getroffen. Künftig werden Klassenlotterien ausschließlich und bundesweit einheitlich von der *GKL* veranstaltet. Allein dieser Anstalt obliegt die ordnungsrechtliche Aufgabe der Gewährleistung eines an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder ausgerichteten Spielangebots im Bereich der Klassenlotterien. Es ist beabsichtigt, dass die *GKL* die von ihr veranstalteten Glücksspiele grundsätzlich selbst durchführt.

Mit der Gründung der neuen Anstalt, welcher nach § 10 Abs. 3 GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien übertragen wird, entfällt der Aufgabenbereich und damit die Zweckbestimmung der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL. Infolge der Konzentration der Veranstaltereigenschaft bei der *GKL* durch § 10 Abs. 3 GlüStV entfällt die Notwendigkeit nach einer Fortführung der beiden Altanstalten NKL und SKL. Die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung der in § 1 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder umschriebenen Gemeinwohlziele kann durch eine einzige, von allen Ländern getragene, bundesweit agierende Anstalt für den Bereich der Klassenlotterien am besten erreicht werden. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erweist sich vor diesem Hintergrund als besonders geeignet, um die ordnungsrechtliche Aufgabe der Trägerländer für den Bereich der Klassenlotterien zu erfüllen.

Es ist deshalb vorgesehen, dass beide bisherigen Klassenlotterieanstalten der Trägerländer in der neu gegründeten Anstalt aufgehen. Sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, alle Rechte und Pflichten der NKL und SKL gehen zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *GKL* über. Die *GKL* führt insbesondere die bislang von NKL und SKL veranstalteten Klassenlotterien in eigenem Namen fort. Gleichzeitig mit Gründung der *GKL* treten die staatsvertraglichen Grundlagen von NKL und SKL außer Kraft.

B.
Einzelbegründung

1. Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Sitz)

Die Regelung des § 1 dient der Umsetzung der Vorgaben des künftigen § 10 Abs. 3 GlüStV, wonach Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern des GlüStV gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Der Gründung einer von allen Ländern getragenen, bundesweit agierenden gemeinsamen Klassenlotterie stimmen auch die Vertragsländer, die den GlüStV nicht unterzeichnet haben, ausdrücklich zu.

Abs. 1 sieht die Gründung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2012 vor. Die Anstalt soll den Namen *„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“* tragen.

Gemäß **Abs. 2** soll die Anstalt über einen Doppelsitz in Hamburg und München verfügen. In diesen Städten befindet sich schon bislang der Sitz der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie bzw. der SKL Süddeutsche Klassenlotterie. Hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Bestimmung der zuständigen Behörden ist auf den Sitz der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg abzustellen.

Nach **Abs. 3** gilt für die Anstalt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ergänzend das Landesrecht der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Zu § 2 (Zweck der Anstalt)

§ 2 benennt die von der Anstalt wahrzunehmenden ordnungsrechtlichen Aufgaben.

Abs. 1 definiert die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Vertragsländer zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes als Aufgabe der Anstalt. Hierzu wird die Anstalt staatliche Klassenlotterien sowie ähnliche Spielangebote veranstalten. Unter dem Begriff „ähnliche Spielangebote“ sind neben den schon bisher von den Veranstaltern staatlicher Klassenlotterien angebotenen Spielergänzungen auch Fortentwicklungen klassenlotteriespezifischer Glücksspiele zu verstehen. Hierdurch soll der Anstalt die Möglichkeit gegeben werden, traditionelle Klassenlotterieangebote an potentielle zukünftige Entwicklungen in diesem Glücksspielsegment anzupassen, damit sie ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe, insbesondere dem Kanalisierungsauftrag nach § 1 Nr. 2 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder, auch unter geänderten Rahmenbedingungen nachkommen kann.

Abs. 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder mit ihnen zusammenzuarbeiten, auch grenzüberschreitend mit ausländischen Veranstaltern. Die Beschlussfassung über Beteiligungen obliegt nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 der Gewährträgerversammlung.

3. Zu § 3 (Organe)

Die Regelung des § 3 benennt die Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) und den Vorstand als Organe der Anstalt. Auf einen Aufsichtsrat wurde verzichtet, zumal die Gewährträgerversammlung Ausschüsse bilden kann (§ 4 Abs. 7).

4. Zu § 4 (Versammlung der Trägerländer)

§ 4 regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Versammlung der Trägerländer.

Nach **Abs. 1** nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Anstaltsträger in der Gewährträgerversammlung wahr. Die Versammlung ist damit vergleichbar mit einer Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften.

Um eine Vertretung sämtlicher Trägerländer in der Gewährträgerversammlung zu gewährleisten, sieht **Abs. 2** vor, dass jedes Vertragsland eine Person in die Versammlung entsendet. Die Stimmgewichtung regelt sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel. Maßgeblich ist der im Bundesanzeiger bis 31.12. des Vorjahres veröffentlichte Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Jahr, in dem die Gewährträgerversammlung stattfindet. Damit soll der infolge der Größe und Bevölkerungsstruktur unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Vertragsländer für das Lotteriegeschäft der Anstalt Rechnung getragen werden.

Besonders wesentliche Entscheidungen der Anstalt bleiben einem einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung vorbehalten. Durch das Erfordernis der doppelten Mehrheit in Abs. 5 Satz 2 werden Entscheidungen auf eine breite Basis gestellt.

Da die *GKL* über keinen Aufsichtsrat verfügt, der, wie bei der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie, die Geschäftsführung kontrolliert, obliegt der Gewährträgerversammlung nach **Abs. 3** auch die Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung sowie der Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Anstalt. Nach Satz 2 wird die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Abschlussprüfern und Prüfern für außerordentliche Prüfungen durch die Gewährträgerversammlung vertreten.

Die Gewährträgerversammlung wählt nach **Abs. 4** einen Vorsitzenden, der die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vorbereitet, sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

Abs. 5 enthält in Satz 1 eine Auflistung der Zuständigkeitsbereiche der Gewährträgerversammlung. Dieser Zuständigkeitskatalog kann nach Nr. 15 durch andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung ergänzt werden und ist im Übrigen abschließend. Beschlüsse, die zu den in Satz 3 abschließend aufgezählten Nummern von Satz 1 gehören (Satzung; Verteilungsschlüssel; Unternehmensverträge) sind einstimmig zu treffen, wobei Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegenstehen. Für die Beschlussfassung ist in der Regel eine doppelte Mehrheit erforderlich, d.h. ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die (einfache) Mehrheit der Vertragsländer sowie die (einfache) Mehrheit der Stimmen auf den Beschlussvorschlag entfallen. Maßgeblich sind hierfür die Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vertragsländer bzw. der abgegebenen Stimmen.

Abs. 6 stellt klar, dass sich die Gewährträgerversammlung auch für weitere Arten von Geschäften, die nicht ausdrücklich im Regelungskatalog des Abs. 5 enthalten sind, ihre Zustimmung vorbehalten kann.

Abs. 7 sieht vor, dass von der Gewährträgerversammlung Ausschüsse bestellt werden. Die Ausschüsse können beschließenden oder beratenden Charakter haben. Die Bestellung und die Zusammensetzung eines Ausschusses bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

5. Zu § 5 (Vorstand)

Nach **Abs. 1** ist der Vorstand das geschäftsleitende Organ der Anstalt. Er ist beauftragt, die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich zu führen und hat dabei kaufmännische Grundsätze und Sorgfaltspflichten zu beachten. Er führt die Geschäfte der Anstalt nach den Vorgaben der Gesetze, der Staatsverträge, der Satzung der Anstalt sowie der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist weisungsgebunden, Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sind für ihn bindend. Die Anstalt wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit kein Fall von § 4 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

Abs. 2 normiert die besonderen Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands durch die Bezugnahme auf Regelungen des Aktiengesetzes, namentlich § 93 Abs. 1, 2 und 6 AktG.

6. Zu § 6 (Glücksspielaufsicht)

Durch die Regelung in **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Glücksspielaufsicht über die *GKL* nicht durch die Gewährträgerversammlung als Aufsichtsorgan der Anstalt, sondern durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt wird, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist. Der Neuregelung des § 9a Abs. 3 GlüStV entsprechend wird die Glücksspielaufsicht, der auch die *GKL* unterliegt, für alle Vertragsländer des GlüStV einheitlich durch die zuständige Behörde des Landes ausgeübt, in dessen Gebiet die Anstalt ihren für die Bestimmung behördlicher Zuständigkeiten maßgeblichen Sitz hat (vgl. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages). Hierdurch sollen differierende Entscheidungen der Glücksspielaufsichtsbehörden der einzelnen Vertragsländer des GlüStV vermieden und verwaltungsorganisatorischer Mehraufwand aufgrund Mehrfachzuständigkeiten infolge des föderalen Systems abgebaut werden. Gleichzeitig wird bei dieser zuständigen Behörde das erforderliche Wissen gebündelt. Gegenüber der *GKL* werden sowohl die Aufgabe der Erlaubniserteilung für die Produkte der *GKL* als auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht über die *GKL* für alle Vertragsländer zentral von einer Behörde wahrgenommen. Der Sofern-Satz stellt klar, dass abweichende Regelungen im GlüStV und in den Glücksspielgesetzen der Länder Vorrang haben.

Abs. 2 stellt lediglich deklaratorisch fest, dass auch die *GKL* der Glücksspielaufsicht unterliegt und für die von ihr veranstalteten Glücksspiele einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis gilt, soweit keine abweichenden glücksspielrechtlichen Regelungen entgegenstehen, für das Gebiet aller Vertragsländer.

7. Zu § 7 (Staatsaufsicht)

Neben der spezifischen Glücksspielaufsicht unterliegt die *GKL* als Anstalt des öffentlichen Rechts, die im Rahmen dieses Staatsvertrages als Träger der Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben ihrer Vertragsländer wahrnimmt, auch der allgemeinen Staatsaufsicht dieser Länder; diese wird als Rechtsaufsicht zentral von der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

8. Zu § 8 (Vertriebsstruktur)

Die *GKL* kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben **(Abs. 1)** und kann – daneben oder an ihrer Stelle – geeignete Dritte mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele beauftragen **(Abs. 2)**.

Mit dem Vertrieb ihrer Lotterien kann die Anstalt insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie beauftragten und in deren Vertriebsorganisation eingebundenen staatlichen Lotterieeinnehmer und Verkaufsstellen beauftragen **(Abs. 2)**. Diese gelten grundsätzlich als „geeignete Dritte“ im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 verpflichtet die Anstalt, auch bei der Einbindung Dritter in die Vertriebsstruktur der *GKL* die Einhaltung hoher Standards hinsichtlich Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung zu gewährleisten. Hierzu kann die Anstalt generelle Leitlinien für den Vertrieb ihrer Lotterieprodukte verabschieden, z.B. in Form von Geschäftsanweisungen und Betriebsvorschriften. Weisungen der *GKL* als Veranstalterin der Klassenlotterien sind für die von ihr beauftragten Dritten bindend.

Nach Satz 3 sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Diese Information wird von der Anstalt zur Berechnung des Verteilungsmaßstabes für die Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 benötigt. Die Vertriebsorganisation kommt damit auch ihren steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten zur richtigen Lotteriesteuerverteilung nach.

Gemäß Satz 4 kann sich die Anstalt bestimmte Kundengruppen (z.B. Großkunden) oder Vertriebswege (z.B. Internetvertrieb) vorbehalten und die Vertriebsrechte der beauftragten Dritten beschränken, soweit rechtliche oder sonstige Vorgaben, dem nicht entgegenstehen.

Abs. 3 verweist auf die Regelung des § 17 Abs. 2. Dieser geht § 8 als speziellere Regelung für den Vertrieb der von der NKL und der SKL schon vor Ablauf des 30. Juni 2012 veranstalteten Glücksspiele vor und stellt klar, dass die Vertriebsrechte der Lotterieeinnehmer und Verkaufsstellen der NKL bzw. der SKL durch die Gesamtrechtsnachfolge der *GKL* weder eingeschränkt, noch erweitert werden.

9. Zu § 9 (Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung)

Diese Vorschrift regelt die Verteilung der Gewinne der Anstalt sowie die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die einzelnen Trägerländer.

Abs. 1 enthält eine Generalklausel, wonach die Gewinne der Anstalt und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen sind. Diese Klausel würde dann greifen, wenn die Regelung des Abs. 2 zur Aufteilung der Gewinne der *GKL* sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer für einen bestimmten Fall nicht anwendbar ist oder wegen einer atypischen Sachlage zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen führt. Eine solche atypische Sondersituation liegt etwa dann vor, wenn bei der Anstalt außerordentliche Erträge anfallen, die aus Steuererstattungen und -rückzahlungen resultieren, die dem zum 1. Juli 2012 auf die Anstalt übergehenden Geschäft einer Altanstalt zuzuordnen sind. Angemessen im Sinne der Generalklausel ist dann eine Gewinnverteilung nur, wenn sie diesen außerordentlichen Sonderertrag den Vertragsländern der jeweiligen Altanstalt zuweist und unter diesen verteilt. Das Kriterium der Angemessenheit bildet schließlich die äußerste Grenze für die Vertragsländer bei Änderungen des Verteilungsschlüssels gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2.

Abs. 2 legt den Verteilungsmodus für den Überschuss und die Lotteriesteuer aus der Veranstaltung der Glücksspiele fest. Die Vertragsländer bringen damit zugleich zum Ausdruck, dass dieser im Sinne von Abs. 1 angemessen ist. Danach bemisst sich der Anteil des jeweiligen Vertragslandes am ausgeschütteten Gewinn und den Lotteriesteuereinnahmen nach dem Verhältnis der durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in diesem Vertragsland erzielten Umsätzen zu dem aus dem Losabsatz im gesamten Lotteriegebiet erzielten Umsätzen. D.h. wurden z.B. mit dem Verkauf von Losen an Spielteilnehmer mit Wohnsitz im Freistaat Bayern 20 % aller Umsätze eines Geschäftsjahres durch den Verkauf von Losen im Gebiet sämtlicher Vertragsländer erzielt, so erhält der Freistaat Bayern 20 % des für dieses Geschäftsjahr nach den Gewinnverwendungsbeschlüssen der Anstalt auszuschüttenden Gewinns aus der Veranstaltung der Glücksspiele sowie 20 % der Einnahmen aus der Lotteriesteuer.

Dieser Verteilungsschlüssel zur Aufteilung der Gewinne sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer kann gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieses Vertrages durch Beschluss der Gewährträgerversammlung abgeändert werden, wobei dieser nach § 4 Abs. 5 Satz 3 einstimmig zu fassen ist.

Die Regelung des § 17 Abs. 1 dieses Vertrages geht § 9 Abs. 2 als speziellere Übergangsregelung vor.

10. Zu § 10 (Haftung)

Die Ausfallhaftung der Vertragsländer als hinter der Anstalt stehende Gewährträger für Verbindlichkeiten der Anstalt wird in **Abs. 1** behandelt. Die Ausfallhaftung ist, wie der Soweit-Satz klarstellt, subsidiär gegenüber der Eigenhaftung der Anstalt mit ihrem Vermögen.

Verbindlichkeiten der Anstalt können aus dem Geschäftsbetrieb und aus dem Lotteriegeschäft entstehen. Wesentliches Systemmerkmal von Klassenlotterien ist die sogenannte „Gewinnplangarantie“. Das Spielangebot der *GKL* soll im Vorfeld jeweils risikosystematisch bewertet werden, um etwaige Risiken zu minimieren. Auf die Erfahrungen zur Risikovorsorge bei den von der NKL Nordwestdeutschen Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL veranstalteten Lotterien wird die *GKL* zurückgreifen.

Sowohl der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie, als auch der Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie SKL sahen eine unbegrenzte Ausfallhaftung der jeweiligen Vertragsländer vor. Für die *GKL* als gemeinsame Anstalt der Vertragsländer soll an dem Grundsatz der unbegrenzten Ausfallhaftung festgehalten werden. Gemäß **Abs. 2** bemisst sich der Haftungsmaßstab im Innenverhältnis der Gewährträger nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Landes an der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung der letzten drei Jahre vor Eintritt eines Haftungsfalles; maßgeblich ist die Regelung des § 9.

11. Zu § 11 (Satzung)

Die *GKL* gibt sich eine Satzung, um insbesondere die Aufgaben und das gesamte Innenverhältnis der Anstalt zu regeln. Die Satzung soll ferner die Grundlagen der Buchführung, der Rechnungslegung und der Prüfung regeln. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 dieses Vertrages beschließt die Gewährträgerversammlung über die Satzung und deren Änderung. Die Beschlussfassung unterliegt dem Erfordernis der Einstimmigkeit (§ 4 Abs. 5 Satz 3).

Abs. 2 sieht vor, dass die Satzung der Anstalt und jede Änderung in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen sind.

12. Zu § 12 (Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL)

Abs. 1 enthält die zentrale Bestimmung für die Neugründung der *GKL* und die Überleitung der Rechte und Pflichten der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL auf die *GKL*. Satz 1 ordnet zum 1. Juli 2012 die Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich sämtlicher Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte und Pflichten der Altanstalten auf die *GKL* an. Die der NKL und SKL erteilten Erlaubnisse gehen auf die *GKL* über; die *GKL* tritt in die von der NKL und SKL abgeschlossenen Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Vertriebsverträge) ein. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der *GKL* sind NKL und SKL als Rechtssubjekte ohne Abwicklung aufgelöst. Die öffentlichen Aufgaben der NKL und SKL werden ab dem 1. Juli 2012 von der *GKL* übernommen. Diese ordnungsrechtliche Aufgabe – Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien – geht mit Inkrafttreten des Staatsvertrages nach § 2 auf die *GKL* über.

Nach **Abs. 2** werden gegebenenfalls anfallende Abgaben und Kosten der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

13. Zu § 13 (Aufbringung der Mittel)

Abs. 1 besagt klarstellend, dass die für die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe erforderlichen Mittel durch den Übergang der Vermögen der Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Abs. 1 der *GKL* zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel zur Sicherstellung des Spielbetriebes der Klassenlotterien ausreichen und die Einbringung weiterer Mittel aus den Haushalten der Vertragsländer nicht erforderlich sein wird.

Abs. 2 gibt eine Sollgröße für die finanzielle Mindestausstattung der neuen Anstalt vor. Durch die Bezifferung eines konkreten Betrages für das Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 sollen die Trägerländer der NKL und SKL veranlasst werden, die Kapitalausstattung der neuen Anstalt nicht durch das Ausschüttungsverhalten der Altanstalten vor Inkrafttreten des Staatsvertrages so zu mindern, dass die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Anstalt nach § 2 mit den nach § 12 Abs. 1 übergegangenen Mitteln gefährdet wird. Der Betrag von 25 Mio. € ist so bemessen, dass er einerseits ausreichend, andererseits hinreichend sicher erreichbar ist.

Abs. 3 bis 7 sehen einen Ausgleich der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GKL übergegangenen Vermögen von NKL und SKL vor. Danach sollen die Trägerländer der NKL und die Trägerländer der SKL jeweils einen Anteil am Gesamtnettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge einbringen, der ihren Anteilen gemäß dem für das Jahr 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2010, S. 3633) entsprechen soll.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011
- BAnz Nr. 164 vom 28.Oktober 2010, S. 3633 –

Baden-Württemberg	12,81503
Bayern	15,19297
Berlin	5,03822
Brandenburg	3,10452
Bremen	0,93119
Hamburg	2,54537
Hessen	7,22575
Mecklenburg-Vorpommern	2,08237
Niedersachsen	9,31388
Nordrhein-Westfalen	21,44227
Rheinland-Pfalz	4,81284
Saarland	1,23114
Sachsen	5,16869
Sachsen-Anhalt	2,92874
Schleswig-Holstein	3,37218
Thüringen	2,79484

Demnach soll der Anteil des im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der NKL auf die *GKL* übergegangenen Nettovermögens am Gesamtnettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 gemäß Abs. 1 51,98988 % betragen, der Anteil des von der SKL übergegangenen Nettovermögens 48,01012 % **(Abs. 5)**.

Die Vertragsländer werden darauf hinwirken, dass die Anteile der Altanstalten NKL und SKL zum 1. Juli 2012 den nach Abs. 5 definierten Soll-Anteilen möglichst nahe kommen. Zu diesem Zweck werden Gewinnthesaurierungen bzw. -ausschüttungen noch im Jahr 2012 erfolgen. Da die Nettovermögen von NKL und SKL wegen der mit der Veranstaltung von Klassenlotterien verbundenen besonderen Umständen von Monat zu Monat deutlich schwanken, kann eine Annäherung an die sich aus dem Königsteiner Schlüssel ergebenden Quoten vor dem 1. Juli 2012 jedoch allenfalls annäherungsweise erreicht werden. **Abs. 6 und 7** sehen deshalb einen Ausgleichsmechanismus für bis zum 1. Juli 2012 nicht zu beseitigende Differenzen zwischen Soll- und Ist-Anteilen der Altanstalten am eingebrachten Nettovermögen vor. Im Einzelnen gilt:

Soweit der Ist-Anteil des zum 1. Juli 2012 übergegangene Nettovermögens einer Altanstalt trotz der Annäherungsmaßnahmen den Soll-Anteil noch unterschreitet, steht der GKL ein Anspruch auf Ausgleich der Differenz gegen die Trägerländer dieser Altanstalt als Gesamtschuldner zu (**Abs. 6**). Abgegolten wird dieser Anspruch durch Verrechnung mit den Anteilen dieser Trägerländer am Gewinn der GKL nach § 9 Abs. 2, beginnend am 1. Januar 2015. Im Innenverhältnis verteilt sich der Differenzbetrag entsprechend den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Entsprechend werden etwaige noch verbliebene Überschreitungen des Anteils des zum 1. Juli 2012 übergegangenen Nettovermögens einer Altanstalt gemäß **Abs. 7** an die Trägerländer dieser Altanstalt zurückerstattet. Diese Auszahlung erfolgt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 Abs. 2, wiederum erst beginnend ab dem 1. Januar 2015. Auch hier bemisst sich die Verteilung des Differenzbetrages im Innenverhältnis nach den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Dieser nachträgliche Ausgleichsmechanismus greift – sowohl bei Über- als auch bei Unterschreitungen der Soll-Einbringungsquoten nach Abs. 5 – erst ab dem 1. Januar 2015. Hierdurch wird ein weiterer Mittelabfluss in den ersten drei Jahren nach Gründung der neuen Anstalt vermieden. Im Gegenzug werden die Ausgleichsbeträge ab dem 1. Juli 2012 mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz verzinst.

14. Zu § 14 (Grundkapital)

§ 14 legt das Grundkapital der Anstalt auf zwei Millionen Euro fest.

15. Zu § 15 (Personalvertretung)

Abs. 1 regelt, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen auf die Anstalt entsprechend Anwendung findet. Es gilt das zum 1. Juli 2012 geltende Bundespersonalvertretungsgesetz; Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bleiben unbeachtlich.

Abs. 2 bestimmt, dass die bisherigen Standorte der Altanstalten NKL und SKL in Hamburg und München Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind. Jede der beiden Dienststellen verfügt über eine Personalvertretung. Ein Gesamtpersonalrat wird nicht gebildet.

Für den Fall des § 71 Abs. 1 Satz 4 BPersVG bestimmt **Abs. 3** den für die betroffene Dienststelle zuständigen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden der Einigungsstelle. Dieser kann einen Dritten, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt, mit dem Vorsitz beauftragen.

16. Zu § 16 (Institutionelle Übergangsregelungen)

§ 16 enthält institutionelle Übergangsregelungen, die sicherstellen sollen, dass die GKL am Tag ihrer Gründung uneingeschränkt handlungsfähig ist.

Abs. 1 setzt die als Anlage dem Staatsvertrag beigefügte Gründungssatzung in Kraft. Sie regelt die in § 11 angesprochenen Punkte und gilt, bis die Gewährträgerversammlung selbst eine Satzung beschlossen hat.

Nach **Abs. 2** soll sich der Vorstand zunächst aus vier Personen zusammensetzen, und zwar aus dem Sprecher des Vorstands der NKL und einem weiteren Vorstand der NKL sowie dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor der SKL. In der Übergangsphase sind die Vorstandsmitglieder nicht einzelvertretungsbefugt.

Abs. 3 sieht vor, dass spätestens bis 30. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Nach Satz 2 beruft der Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt, die konstituierende Sitzung ein, bereitet diese vor und nimmt die Aufgaben des Sitzungsleiters wahr.

Abs. 4 enthält die Bestimmungen über die Personalvertretung der neuen Anstalt bis zur Wahl neuer Personalvertretungen für die Dienststellen Hamburg und München. Die Wahl neuer Personalvertretungen hat unverzüglich nach Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 zu erfolgen. Bis zur Wahl neuer Personalräte, spätestens aber bis 31. Dezember 2012, führen gemäß Satz 2 die Personalvertretungen der NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte der Personalvertretung für die jeweilige Dienststelle.

17. Zu § 17 (Besondere Regelungen)

Abs. 1 sieht abweichend von § 9 Abs. 2 vor, dass für eine Übergangsphase von drei Jahren die Lotteriesteuereinnahmen aus der Veranstaltung solcher Glücksspiele, die schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL angeboten wurden, nach dem entsprechenden Verteilungsschlüssel der Staatsverträge über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (§ 11) bzw. über die Süddeutsche Klassenlotterie SKL (Art. 8) auf die Trägerländer dieser beiden Anstalten verteilt werden. Damit soll der Übergang auf die einheitliche Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 9 Abs. 2 abgefedert werden. Er gilt erst ab dem 1. Januar 2015 auch für die schon bislang angebotenen Lotterien.

Die Gewinne aus der Veranstaltung der schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL angebotenen Lotterien werden nicht von § 17 Abs. 1 erfasst.

Abs. 2 bestimmt, dass die vor dem 30. Juni 2012 von NKL und SKL veranstalteten Lotterien und Spielergänzungen wie bisher von den von der NKL bzw. der SKL beauftragten Lotterieeinnehmern und Verkaufsstellen vertrieben werden und die diesen erteilten Erlaubnisse, soweit glücksspielrechtlich erforderlich, fortgelten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten aus den Vertriebsverträgen der Lotterieeinnehmer und Verkaufsstellen mit den bisherigen Klassenlotterieanstalten weder eingeschränkt, noch erweitert werden. Der „status quo“ bleibt unberührt. Die mit den Lotterieeinnehmern und Verkaufsstellen der NKL für den Vertrieb der Lotterien der NKL vereinbarten Konditionen und Bedingungen gelten auch nach Gründung der *GKL* fort. Entsprechendes gilt für die Konditionen und Bedingungen, welche die SKL mit den von ihr beauftragten Lotterieeinnehmern vor dem 30. Juni 2012 vereinbart hat. Lotterieeinnehmern, die bislang für die NKL tätig waren, erwächst hierdurch kein Anspruch auf Übernahme derjenigen Konditionen und Bedingungen, welche die SKL für den Vertrieb der Lotterien der SKL mit den von ihr beauftragten Lotterieeinnehmern vereinbart hat, und umgekehrt. Die Anstalt kann diesbezüglich – unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben – neue Konditionen und Bedingungen beschließen.

18. Zu § 18 (Kündigung und Vermögensauseinandersetzung)

Nach **Abs. 1** wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist nicht an die Geltungsdauer des GlüStV oder etwaiger Nachfolgeregelungen gebunden.

Abs. 2 regelt die Fristen und das Verfahren einer Vertragskündigung durch eines oder mehrere Vertragsländer. Demnach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigungen werden jedoch frühestens zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres wirksam. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Anstalt während der ersten drei Jahre nach Gründung der Anstalt sämtliche Vertragsländer angehören und damit die Kontinuität der Anstalt in der Anfangsphase gewährleistet ist. Die Einhaltung einer dreijährigen Übergangszeit ist auch im Hinblick auf den Bemessungsmaßstab für die Vermögensauseinandersetzung nach Abs. 4 sinnvoll. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber sämtlichen übrigen Vertragsländern zu erklären.

Damit die Vorgaben des § 10 Abs. 3 GlüStV auch im Falle eines Austrittes eines oder mehrerer Vertragsländer des GlüStV aus der GKL gewahrt bleiben können, macht Satz 3 für die Vertragsländer des GlüStV die Wirksamkeit einer Kündigung dieses Staatsvertrages von der Kündigung des GlüStV oder eines ihm nachfolgenden Vertrages abhängig. § 10 Abs. 3 GlüStV bestimmt, dass Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern des GlüStV getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Wäre es einzelnen Ländern möglich, zwar Vertragspartei des GlüStV, nicht aber Vertragspartei dieses Staatsvertrages zu sein, wäre diese Voraussetzung des § 10 Abs. 3 GlüStV nicht mehr gewährleistet. Durch die Regelung des Abs. 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsländer des GlüStV zugleich auch Trägerländer der Anstalt sind. Für Länder, die nicht Vertragspartei des GlüStV oder eines ihm nachfolgenden Vertrages sind, ist diese Bedingung stets erfüllt.

Gemäß **Abs. 3** berührt die Kündigung eines oder mehrerer Länder das Fortbestehen dieses Staatsvertrages nicht. Der Vertrag bleibt in diesem Falle zwischen den verbleibenden Vertragsländern in Kraft. Die Möglichkeit einer Anschlusskündigung ist nicht eröffnet.

Beim Ausscheiden eines Vertragslandes soll dieses einen angemessenen Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt erhalten (**Abs. 4)**. Das ausscheidende Land erhält denjenigen Anteil, der dem durchschnittlichen Anteil des Landes am Gewinn und der Lotteriesteuer gemäß § 9 dieses Vertrages der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Mit der Bezugnahme auf das Lotteriepotential der vergangen drei Jahre soll die Berechnung auf eine breitere Basis gestützt werden, so dass jährliche Schwankungen und Zufälligkeiten möglichst geringen Einfluss auf die Anteilsberechnung haben können. Für die Berechnung des durchschnittlichen Lotteriepotentials der Vertragsländer sind die Losabsätze in dem jeweiligen Vertragsland maßgeblich, unabhängig davon, ob in einem Jahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden bzw. ob erzielte Gewinne durch Beschluss der Organe der Anstalt an die Vertragsländer verteilt wurden oder nicht. Die so ermittelte Quote ist sowohl für die Bemessung des zu erstattenden Anteils an den Rücklagen, als auch für die Berechnung des zu erstattenden Anteils am Grundkapital der Anstalt heranzuziehen.

Abs. 5 regelt die Verteilung des Vermögens der Anstalt im Falle ihrer Auflösung unter den Vertragsländern. Im Gegensatz zu Abs. 4 sind dabei Lasten und Verbindlichkeiten vor einer Verteilung zunächst abzulösen. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben des Abs. 4.

19. Zu § 19 (Ergänzende Vereinbarungen)

Nach § 19 sind, wie bisher schon nach Art. 15 SKL-StV, die Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, gemeinsam ergänzende Bestimmungen und Regelungen, soweit erforderlich, zu treffen.

20. Zu § 20 (Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 bestimmt, dass dieser Vertrag zum 1. Juli 2012 in Kraft tritt.

Nach **Abs. 2** werden die Ratifikationsurkunden beim Finanzministerium der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Ratifikation hat bis zum 30. Juni 2012 zu erfolgen.

Abs. 3 bestimmt, dass mit Ablauf des 30. Juni 2012 die Rechtsgrundlagen für die NKL und die SKL außer Kraft treten.